



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat IV/25
Sitzungstag:	Dienstag, den 07.05.2019
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
Beginn:	17:00 Uhr

Hinweis:

Nicht ausgedruckt (Papierfassung) sind die Anlagen des Tagesordnungspunktes 1.5.1.

Die **Ratsmitglieder** werden gebeten, bei Bedarf auf die letzte Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zurückzugreifen.

Presse und Zuhörerschaft werden auf die Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem hingewiesen, das über die städtische Homepage aufrufbar ist.

TAGESORDNUNG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2019/403

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Bürgeranregung vom 19.02.2019: Straßenbeleuchtung Kupferberg Alte Bahnhofstraße- V/2019/055

1.2.2 Einwohneranregung der Anwohner der L 302 zum Anschluss eines Forderungskatalogs gegen Motorradlärm - V/2019/061

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Gründung der "Projektagentur Oberberg GmbH" und Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth- V/2019/054

1.4.2 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt - V/2019/063

- 1.4.3 Vergabe eines Straßennamens im Neubaugebiet Agathaberg (B-Plan Stationsweg) V/2019/059
- 1.4.4 Westfälischer Hansebund e.V.: Vorschlag für Satzungsänderung - V/2019/060
- 1.4.5 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 V/2019/064
- 1.4.6 Verwendung der Fördermittel nach Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz V/2019/065

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1 Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 3. SatzungsbeschlussV/2019/042
- 1.5.2 Verwendung der Inklusionspauschale - V/2019/031

1.6 Anfragen

- 1.6.1 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN durch Ratsherren Christoph Goller vom 17.04.2019 zum integrierten Klimaschutzkonzept - F/2019/230
- 1.6.2 Digitalpakt 2019 bis 2024 - Auswirkungen/Mittel für die Schulstadt Wipperfürth; Anfrage des Ratsherrn Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 24.04.2019 F/2019/228
- 1.6.3 Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.04.2019 bezüglich Ruhestörungen/Gefährdungen Klosterberg - F/2019/231

1.7 Anträge

- 1.7.1 Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer und mobilitätseingeschränkter Menschen (MoSIM)
Antrag der Ratsherren Friedhelm Scherkenbach und Michael Stefer und der CDU-Fraktion vom 17.04.2019 - A/2019/201

1.8 Mitteilungen

- 1.8.1 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2018 - M/2019/402
- 1.8.2 Inklusion;
hier; Filmbeitrag: "Ich bin nicht behindert, ich werde behindert" - M/2019/404
- 1.8.3 Sachstand Raumkonzept - M/2019/405
- 1.8.4 Förderaktivitäten der Volksbank Berg eG im Jahre 2018 - M/2019/407
- 1.8.5 Breitbandausbau;
hier: mündlicher Sachstandbericht der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt-

2.4 Beschlüsse

2.4.1 Vergabe der Grünflächenpflege auf den städtischen Parkanlagen - V/2019/056

2.4.2 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für die Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth - Umgestaltung und Aufwertung Stadteingang West in folgenden Abschnitten: M. 3.4.1a,f,j

Beauftragung von Straßenbauleistungen nach VOB - Nachträge 1, 4-9, 11
V/2019/066

2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen -keine-

2.6 Anfragen -keine-

2.7 Anträge -keine-

2.8 Mitteilungen

2.8.1 aktueller Sachstand Bürgerstiftung -mündlicher Bericht-

2.8.2 civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
civitec 2018plus – Sachstand Frühjahr 2019 - M/2019/413

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat IV/25
Sitzungstag:	Dienstag, den 07.05.2019
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
Beginn:	17:00 Uhr

NI = 1. Nachtrag

1 Öffentliche Sitzung

1.4 Beschlüsse

1.4.5 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019

NI Vorlage: V/2019/064/1

Austauschvorlage unter Beibehaltung der Anlagen

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.4 Beschlüsse

2.4.3 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts (InHK) für die Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth - Umgestaltung und Aufwertung Marktstraße / Marktplatz in folgenden Abschnitten: M. 3.4.10a / 3.4.5 a

NI

Beauftragung von Lieferung und Einbau von Beleuchtungsanlagen

Vorlage: V/2019/067



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

Die Turnhalle wurde ab August 2017 an den örtlichen Verein übertragen.

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

zuletzt berichtet in der Ratssitzung am 19.12.2017;
Verbleib in der Beschlusskontrolle

Ratssitzung am 18.02.2018

TOP 1.7.1 Antrag der FDP durch Ratsherrn Josef W. Schnepfer vom 03.12.2018 bezüglich Regionalplanung

Spätestens im ASU am 12.06.2019 wird über den aktuellen Sachstand berichtet.

TOP 2.4.2 Bürgerstiftung, Jahresabschluss 2018

siehe TOP 2.8.1

Ratssitzung am 26.02.2019

TOP 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.4.2 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Erledigt.

TOP 1.5.1 Bebauungsplan Nr. 26a.2 Sanierungsgebiet West, Bereich 2, 1. vereinfachte Änderung 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss

Erledigt.

TOP 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg, 1. vereinfachte Änderung 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss

Erledigt.

TOP 1.5.3 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (SEP) 2018 - 2023

Für den Rat erledigt.

Der Schulentwicklungsplan wurde vom Ausschuss für Schule und Soziales in der Sitzung vom 27.03.2019 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates beschlossen und verbleiben dort in der Beschlusskontrolle.

TOP 1.5.4 Hebesatzsatzung 2019

Erledigt durch Beschluss. Die Hebesatzsatzung vom 07.02.2018 gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung unverändert weiter.

TOP 1.5.5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsbeschluss als solches ist erledigt. Die Überwachung von Beschlüssen aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen erfolgt im Berichtswesen und verbleibt dort in der Beschlusskontrolle.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

TOP 1.7.2 Antrag der SPD- und UWG Fraktion bezüglich Radwegenetz ausbauen - Mobilität stärken - Standort stärken

Mit dem Verweis an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt für den Rat vorerst erledigt.



BM - Ratsbüro

**Bürgeranregung vom 19.02.2019: Straßenbeleuchtung Kupferberg Alte
Bahnhofstraße**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Anlagen: Bürgeranregung vom 19.02.2019

Wipperfürth, 19.02.19

Pia De Castro-Grüner
 Zur Grube 6a
 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
19. Feb. 2019	
DEZ.	Aktz.:

b.R. Nr. 4

Betreff: Bürgeranregung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrter Herr Bothor,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meiner Email vom 6.02.19 bereits
 erläutert, wünsche ich mir eine Straßen-
 beleuchtung an der Bushaltestelle "Alte
 Bahnhofstr." in Wipperfürth - Kupferberg.

An genannter Haltestelle steht man als
 Nutzerin des ÖPNV morgens in der Winterzeit
 im Stockdunkeln. Da es weder einen
 Bürgersteig, noch eine Straßenbeleuchtung
 an der Alten Bahnhofstraße gibt, wäre es

sehr wünschenswert, wenn am vorhandenen Strommasten (befindet sich direkt neben dem Bushäuschen) eine Lampe angebracht würde, die ab 5:45 Uhr eingeschaltet werden müsste. An der Bushaltestelle fahren des Morgens auch etliche Schüler- und Schülerinnen ab 10 Jahren zur Schule nach Wipperfurth.

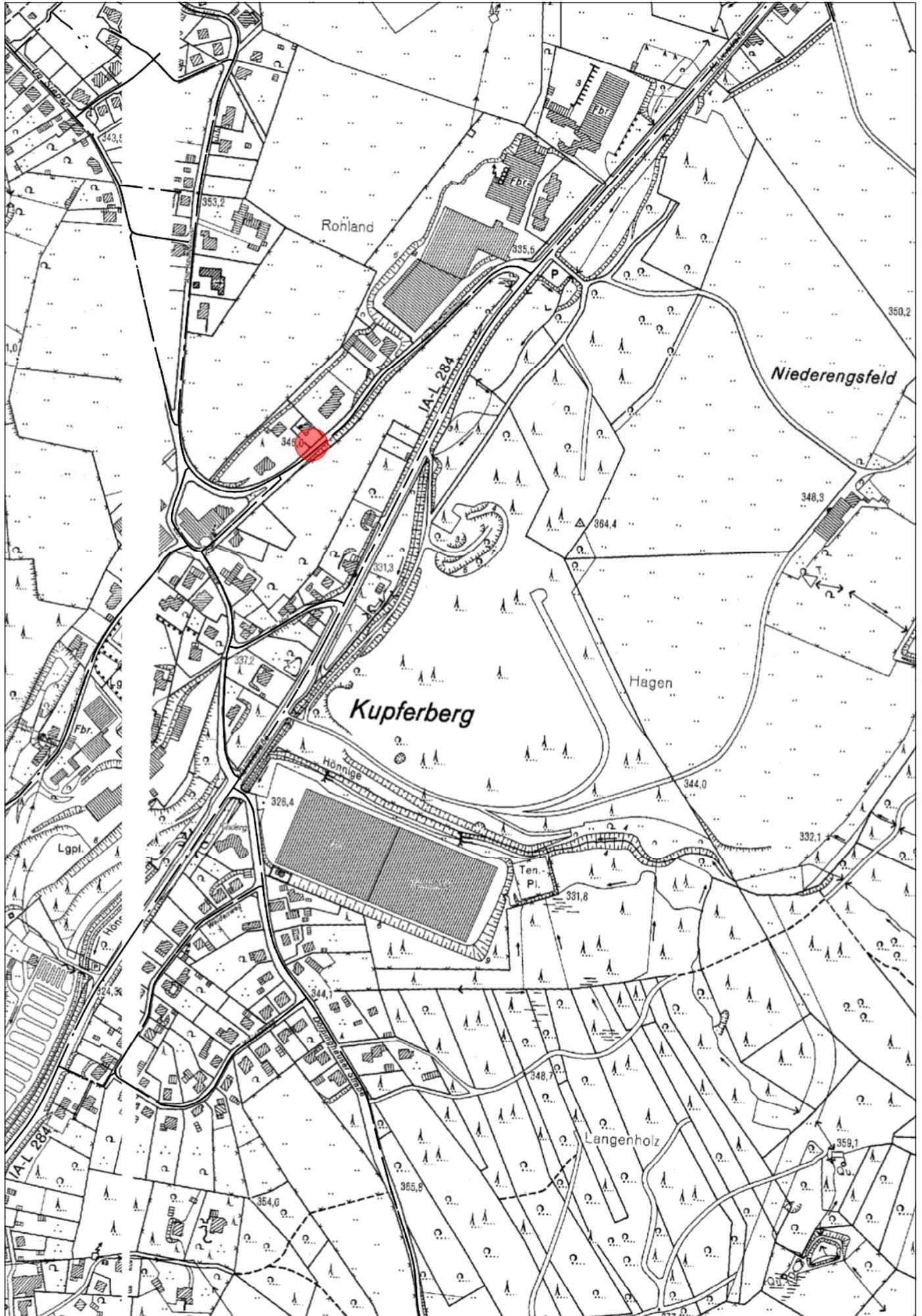
Ein Warten an dieser Station ist nur mit eingeschalteter Handylampe möglich, um von vorbeifahrenden Auto- und Lastwagenfahrern rechtzeitig erblickt zu werden, bzw. um vom Busfahrer überhaupt gesehen zu werden.

Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt, eine Änderung des Zustands ist m. E. nach mit geringem finanziellem Aufwand möglich.

Da es keine ultramoderne LED -
Straßenlampe sein muss; Freilicht gibt es
sogar auf dem Bahnhof die ein oder
andere Lampe, die dort im Außenbereich
noch ihre guten Dienste leisten kann und
zu erheblicher Verkehrssicherheit aller
Beteiligten führen könnte.

Mit freundlichem Gruß und froher
Erwartung Ihrer Antwort

Pia De Costo - frümes







I - Ordnung

Einwohneranregung der Anwohner der L 302 zum Anschluss eines Forderungskatalogs gegen Motorradlärm

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt die Einwohneranregung der Anwohner der L 302 abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.03.2019 (Eingang 25.03.2019) bitten Anwohner der L 302 (Wipperfürth über Dohrgaul nach Frielingsdorf) darum, dass sich die Hansestadt Wipperfürth an einer Klage gegen Motorradlärm der Städte Wermelskirchen, Leichlingen, Radevormwald und der Gemeinde Odenthal beteiligt. Begründet wird diese Bitte damit, dass die L 302 bei Motorradfahrern eine beliebte Rennstrecke ist. Durch überhöhte Geschwindigkeiten entsteht automatisch auch eine höhere Lärmbelastung für die Anwohner der L 302.

Bei der von den Anwohnern titulierten Klage gegen Motorradlärm der Städte Wermelskirchen, Leichlingen, Radevormwald und der Gemeinde Odenthal handelt es sich nicht um Klage im juristischen Sinne. Vielmehr wurde ein Forderungskatalog gegen Motorradlärm seitens der Stadt Wermelskirchen aufgestellt. Die Forderungen unterstreichen die vorhandene Lärmbelastung und sie sind ein Appell an Politik, Behörden, Institutionen, Verbände und Hersteller, die Motorradlärmproblematik durch gesetzliche und technische Anpassungen spürbar zu reduzieren.

Da Teilstücke der L 302 als Unfallhäufungspunkt eingestuft wurden, fand am 09.04.2019 ein Ortstermin der hierfür zuständigen Unfallkommission (bestehend aus Polizei, örtliche Verkehrsbehörde, Straßen NRW als Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde des OBK) statt. Hier wurden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen beschlossen, die eine Entschärfung der Gefahrensituation gewährleisten sollen:

- Km 2,8 - 3,1 Kreuzung L 302/ Oberhabbach / Oberkemmerich wird die Geschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h begrenzt. Zusätzlich wird ein Überholverbot angeordnet.
- Km 3,4 – 4,0 Hauszufahrt auf der langen Geraden bei Km 3,83 soll durch verstärkte Kontrollen der Polizei das Geschwindigkeitsniveau gesenkt werden. Sollte das nicht gelingen, müssen andere Alternativen Diskutiert werden.
- Km 4,0 – 4,4 Kreuzung L 302 / Klemenseichen / Altenhof wird die Geschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h begrenzt.
- Km 5,0 – 5,8 Ortslagen Vordermühle bis Neeskotten wird ein Überholverbot angeordnet. Weiterhin soll auch hier durch die Polizei verstärkt Kontrollen zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit erfolgen.
- Km 6,2 – 6,4 Ortslage Oberdierdorf wird eine verbesserte Kenntlichmachung der Kurvensituation durch die Anbringung von zusätzlichen Kurventafeln angeordnet
- Im Zeitraum April bis Oktober soll zusätzlich das Auto des hiesigen Ordnungsamtes an den markanten Stellen für den Verkehrsteilnehmer sichtbar abgestellt werden. Durch die Lackierung in Polizei-optik veranlasst das, dass einige Verkehrsteilnehmer automatisch langsamer fahren.

Die vorgenannten Maßnahmen scheinen als geeignet, um die auf der L 302 gefahrenen überhöhten Geschwindigkeiten, in den Griff zu bekommen. Dadurch wird auch automatisch die Lärmbelastigung für die Anwohner merklich reduziert und versprechen eine schnellere Hilfe als dem Anschluss des Forderungskataloges.

Das Thema Lärmbelastigung durch Motorradfahrer und der Forderungskatalog der Stadt Wermelskirchen wurde bereits im letzten Ältestenrat im Februar diskutiert. Die Beschwerdelage der Anwohner der L302 war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Aufgrund dessen, dass bereits konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von überhöhter Geschwindigkeit und damit auch gegen Lärm eingeleitet wurden, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen den Anregungen der Anwohner der L 302 nicht zu entsprechen.

Anlagen:

Einwohneranregung vom 18.03.2019, Lärm durch Motorradfahrer

Vertraulich
Vordermühle 3 den 18.3.2019

Hansestadt Wipperfürth	
25. März 2019	
DEZ.	Aktz.: 1011

An den Bürgermeister
der Stadt Wipperfürth
Herr von Rekowski

Lärm durch Motorradfahrer! Ø an FV
ed.

Wir bitten die Stadt Wipperfürth, sich der Klage gegen Motorradlärm der Städte Wermelskirchen, Leichlingen, Radevormwald und der Gemeinde Odentath anzuschließen.
Durch manipulierte Schalldämpfer an mindestens 2/3 aller Motorräder und überhöhter Geschwindigkeit wird ein Lärm erzeugt, der es fast unmöglich macht, sich von April bis Oktober an Wochenenden und Feiertagen vor dem Haus aufzuhalten.
Was aber noch Schlimmer ist, Lärm macht krank.
Die Landstraße 302 von Wipperfürth über Dohrgaul nach Frielingsdorf, ist bei den Motorradfahrern eine beliebte Rennstrecke, wegen der scharfen Kurven und einiger geraden Strecken.
Eine Unterschriftenliste der betroffenen Bürger liegt bei.
Bitte lassen Sie diesen Antrag allen Ratsfraktionen zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
B. Schmitz

Unterschriftenliste

Zum Antrag "Lärm durch Motorradfahrer"
Doras Bleckmann, Vordermühle 3

Waltraud Qualbach Vordermühle 8

Wolfgang Qualbach "

Rolf Qualbach "

Mona (May) Batman "

E+E Dreher Vordermühle 7

H. Feldhoff Vordermühle

J. Buder Vordermühle 7

Irene Dienisz Hengst Dreher Vordermühle 7

Elfriede Bösch Vordermühle 3

Herbert Jehnke Vordermühle 1

Sandra Schuster Vordermühle 1

~~Frank Müller~~ VORDERMÜHLE 1

~~S. S.~~ Vordermühle 4

~~Susanne R.~~ Vordermühle 7

D. Kraus Vordermühle 4a

B. Kraus-Baum Vordermühle 4a

Maria'st. Huf Vordermühle 4a

Wingerbold Friedrichsthal 33

A. Ajan-Leck Friedrichsthal 33

W. Suthfeld Friedrichsthal 39

H. Siehfeld "

H. Dierke Friedrichsthal 37

G. Bergmann Friedrichsthal 35

M. Bergmann " "

M. Bergmann " "

Unterschriftenliste!

Zum Antrag "Kärm durch Motorradfahrer"

Bernad Schuster Vordermühle 3

Hans Steinbach Martha Steinbach

R. Steibel Susanne Wibel

D. B. ~~Steibel~~ S. Bilstein

K. Friedrich M. Busenbach

Helga Bilstein R. ~~Steibel~~

Gina Sobels J. ~~Steibel~~

~~Anna Dreyer~~ O. ~~Walt~~

Michael ~~Walt~~ R. Schwarz

~~W. ~~Walt~~~~ M. ~~Walt~~

Elisabeth Brüggemann Heribert Steinbach

Ingrid Causmann Kanon Steinbach

Friedhelm Causmann Silke ~~Walt~~

S. ~~Walt~~ J. ~~Walt~~

W. ~~Walt~~ Beate Ernst

~~W. ~~Walt~~~~ P. ~~Walt~~

~~W. ~~Walt~~~~ Uly Pfefferkorn

Frank Werner Pfefferkorn

Heribert Fierweg A. ~~Walt~~

Resi Fierweg Elfriede ~~Walt~~

Edgar ~~Walt~~ Maritta ~~Walt~~

Kath. ~~Walt~~ Rose ~~Walt~~

Marianne ~~Walt~~ Markus Klein

Anja Klein

Vrenesse ~~Walt~~

Unterschriftenliste

Zum Antrag „Lärm durch Motorradfahrer“

Birgit Börsch, Oberdierdorf 4 Wipperfurth

Maise + Rosemarie Börsch Oberdierdorf 1

Bruno Börsch Oberdierdorf

Ingrid M. Oberdierdorf 3 Uffert

Jörg Agertz Oberdierdorf 3 Wipperfurth

Leon Asuta 11 11



III - Finanzservice

Gründung der "Projektagentur Oberberg GmbH" und Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat stimmt der Gründung und der Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth an der "Projektagentur Oberberg GmbH" zu.
2. Der Rat stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der "Projektagentur Oberberg GmbH" zu (Anlage 1).
3. Einzelheiten zu den Leistungen und Gesellschafterbeiträgen gemäß § 15 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt (Anlage 2).
4. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages nicht verändern.
5. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth bestellt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der "Projektagentur Oberberg GmbH":

ordentliches Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Bürgermeister Michael von Rekowski	Fachbereichsleiter Stephan Theo Hammer

6. Der außerplanmäßigen investiven Auszahlung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 750,00 EUR für den Gesellschaftsanteil (Stammeinlage) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus den Mitteln für die Maßnahme „Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen“, Projekt- Nr. 5.000095.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gründungskosten von ca. 6.000 EUR werden durch den Oberbergischen Kreis übernommen. Die Stammeinlage in Höhe von 25.000 EUR wird entsprechend der Gesellschaftsanteile aufgeteilt. Bei einer Beteiligung von allen 13 Kommunen im Kreis entfallen auf jede Kommune 750 EUR (3 Prozent), auf den Oberbergischen Kreis 15.250 EUR (61 Prozent).

Die jährlichen Gesellschafterbeiträge belaufen sich auf 181.475 EUR für den Kreis, entspricht 61 Prozent, und bei 13 beteiligten Kommunen, je Kommune auf 8.925 EUR, in Summe 116.025 EUR, bzw. 39 Prozent.

Jeder Gesellschafter bekommt als Gegenleistung für die jährlichen Beiträge ein Zeitkontingent zugestanden und kann darüber hinaus Aufträge an die Gesellschaft erteilen. Diese sind voraussichtlich im Rahmen der Projektförderung für den Projektträger förderfähig.

Für das laufende Jahr 2019 übernimmt der Kreis die anteiligen Gesellschafterbeiträge für die Kommunen. Ab 2020 ist der auf die Hansestadt Wipperfürth entfallende jährliche Beitrag über die nächste Haushaltsplanung noch bereit zu stellen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

I. Aktueller Sachstand der REGIONALE 2025

Das „Bergische RheinLand“ hat sich an der Ausschreibung der NRW Landesregierung um die „REGIONALEN 2022 und 2025 in NRW“ (RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. - V A 5-20.86) beteiligt und auf Basis der eingereichten Bewerbung am 14. März 2017 per Kabinettsbeschluss den Zuschlag zur Ausrichtung der REGIONALE 2025 erhalten. Die Gebietskulisse des „Bergischen RheinLandes“ umfasst den gesamten Oberbergischen Kreis und den Rheinisch- Bergischen Kreis sowie den östlichen Rhein-Sieg Kreis mit insgesamt 28 kreisangehörigen Kommunen. Damit bildet das „Bergische RheinLand“ den östlichen Projektraum innerhalb der etablierten Region Köln/Bonn. Im Rahmen der REGIONALE 2025 sollen im „Bergischen RheinLand“ die eigenen Entwicklungspotenziale des eher ländlich geprägten Raumes mit externen Impulsen der stark urbanisierten Rheinschiene verknüpft werden.

Als zentrale Steuerungsinstanz zur Umsetzung der REGIONALE 2025 wurde die REGIONALE 2025 Agentur GmbH gegründet, an der die drei Kreise zu je 30% und die Region Köln/Bonn e.V. mit 10% beteiligt sind. Im ersten Halbjahr des Jahres 2018 hat die Geschäftsstelle ihre Räumlichkeiten auf dem Zanders-Areal in Bergisch Gladbach bezogen und die Arbeit aufgenommen.

2018 wurden außerdem im Rahmen der ersten Sitzungen von Gesellschafterversammlung und Lenkungsausschuss die ersten inhaltlichen und organisatorischen, sowie programmatischen Weichen gestellt. Ein „Politischer Beirat“ (erste Sitzung am 19. Dezember 2018) soll dazu dienen, die Inhalte, Prozesse und zurückliegenden wie anstehenden Entscheidungen und folglich den Gesamtprozess REGIONALE 2025 direkt und unmittelbar an die politischen Mandatsträger/innen der Region „Bergisches RheinLand“ zu kommunizieren.

Das Strukturprogramm „REGIONALE“ ist eine große Chance, über themenbezogene Projekte die Zukunftsfähigkeit des Oberbergischen Kreises weiter auf eine solide Grundlage zu stellen und so den Herausforderungen aktiv zu begegnen.

II. Notwendigkeit zur Gründung der Projektagentur Oberberg GmbH

In der Regional-, Kreis- und Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungsplanung werden ressortübergreifende Leitlinien für die zukunftsfähige Entwicklung formuliert. Dabei wird - unabhängig von Strukturförderprogrammen wie einer REGIONALE oder auch Förderkulissen wie LEADER - für die Erreichung eines Gesamtleitbildes zunehmend auf eine Vielzahl kleiner Einzelmaßnahmen in Form von Projekten zurückgegriffen.

Projektentwicklung und -umsetzung werden immer komplexer und aufwändiger und stellen somit die Initiatoren (Kreise und Kommunen) zunehmend vor

Herausforderungen, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen oder das Erfordernis von interdisziplinär aufgestellten Organisations- bzw. Entwicklungseinheiten, sowie hinsichtlich der Zeitschiene, wenn eine Umsetzung von Projekten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss.

Um den aktuellen Herausforderungen im Rahmen der REGIONALE, aber auch in der Entwicklungsplanung insgesamt, zu begegnen, wird mit der „Projektagentur Oberberg GmbH“ eine professionelle Organisationsform geschaffen, die sowohl die kreisangehörigen Kommunen als auch den Oberbergischen Kreis bei der Projektumsetzung unterstützt. Da Projekte tlw. auch durch Dritte (z.B. Vereine im Rahmen von LEADER, aber auch Unternehmen) geplant und umgesetzt werden, können auch diese auf die Unterstützung durch die Projektagentur zurückgreifen. Diese agiert als „Dienstleister“ auf Auftragsbasis.

Es ist geplant, dass die Projektagentur Oberberg im Herbst 2019 die Arbeit aufnimmt.

Zweck der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung von Projektträgern bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung des Oberbergischen Kreises. Zu den Tätigkeiten gehören Aufgaben im Zusammenhang mit der notwendigen Konzeptentwicklung, der Planung, der Fördermittelakquise und der Durchführung von Vergabeverfahren. Die Gesellschaft kann eigene Projekte umsetzen.

Folgende Gesellschafteranteile sind vorgesehen:

- 3 % je Kommune (Summe 39 %)
- 61 % Oberbergischer Kreis

Sollte eine Kommune sich nicht beteiligen, wird der ihr zuge dachte Gesellschaftsanteil vom Oberbergischen Kreis übernommen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft ausscheidet.

III. Finanzierung der Projektagentur Oberberg GmbH

Die Gründungskosten (ca. 6.000 EUR) werden durch den Oberbergischen Kreis übernommen. Die Stammeinlage (25.000 EUR) wird entsprechend der Gesellschaftsanteile aufgeteilt. Bei einer Beteiligung von allen 13 Kommunen im Kreis entfallen auf jede Kommune 750 EUR, auf den Oberbergischen Kreis 15.250 EUR.

Die jährlichen Gesellschafterbeiträge belaufen sich auf 152.500 EUR zzgl. USt (= 181.475 EUR brutto) für den Kreis und bei 13 beteiligten Kommunen je Kommune auf 7.500 EUR zzgl. USt (= 8.925 EUR brutto). Jeder Gesellschafter bekommt als Gegenleistung für die jährlichen Beiträge ein Zeitkontingent zugestanden und kann

darüber hinaus Aufträge an die Gesellschaft erteilen. Diese sind voraussichtlich im Rahmen der Projektförderung für den Projektträger förderfähig.

Für das laufende Jahr 2019 übernimmt der Kreis die anteiligen Gesellschafterbeiträge für die Kommunen. Die weiteren Einzelheiten zu den Leistungen und Gesellschafterbeiträgen werden in einer Zusatzvereinbarung zwischen den Gesellschaftern geregelt.

IV. Gesellschaftsvertrag

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde in den zuständigen Fachstellen des Oberbergischen Kreises beraten und erarbeitet. Das Rechtsamt des Oberbergischen Kreises hat den Entwurf hinsichtlich rechtlicher Aspekte geprüft. Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde im Rahmen einer Vorabprüfung beteiligt, sie hat die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Anlagen:

1. Entwurf des Gesellschaftsvertrages „Projektagentur Oberberg GmbH“
2. Entwurf der Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag „Projektagentur Oberberg GmbH“

Gesellschaftsvertrag „Projektagentur Oberberg GmbH“

Präambel

In der Regional-, Kreis- und Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungsplanung werden ressortübergreifende Leitlinien für die zukunftsfähige Entwicklung formuliert. Dabei wird für die Erreichung eines Gesamtleitbildes zunehmend auf eine Vielzahl kleiner Einzelmaßnahmen in Form von Projekten zurückgegriffen.

Projektentwicklung und –umsetzung werden immer komplexer und aufwändiger und stellen somit die Initiatoren (Kreise und Gemeinden) zunehmend vor Herausforderungen, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Spezialwissen oder das Erfordernis von interdisziplinär aufgestellten Organisations- bzw. Entwicklungseinheiten sowie hinsichtlich der Zeitschiene, wenn eine Umsetzung von Projekten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein muss.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird mit der „Projektagentur Oberberg GmbH“ eine professionelle Organisationsform geschaffen, die sowohl den Oberbergischen Kreis als auch die Kommunen bei der Projektumsetzung unterstützt.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Planungs- und Entwicklungsprozesse, die im Rahmen der REGIONALE 2025 angestoßen werden, mit dem Abschluss der REGIONALE tatsächlich abgeschlossen sein werden oder können. Außerdem sollen diese Prozesse zumindest teilweise verstetigt werden und allgemein die Entwicklungsplanung über Projekte etabliert werden. Überdies ist es auch möglich, dass einzelne Projekte zwar nicht im Rahmen der REGIONALE 2025 weitergeführt werden können, trotzdem aber weiterverfolgt und umgesetzt werden sollen.

Daher soll die Projektagentur Oberberg in ihrer Tätigkeit nicht auf die REGIONALE 2025 beschränkt sein und auch über den zeitlichen Rahmen der REGIONALE hinaus bestehen, um Projekte im Oberbergischen Kreis zu verwirklichen.

Vor diesem Hintergrund wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Regelungen für kommunale wirtschaftliche Betätigung (§§ 107 ff. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung), der folgende Gesellschaftsvertrag beschlossen:

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma Projektagentur Oberberg GmbH.
2. Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils Gummersbach.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung von Projektträgern bei der Umsetzung von Projekten im Rahmen der Regionalentwicklung des Oberbergischen Kreises, insbesondere bei Projekten im Rahmen der REGIONALE 2025 des Landes NRW. Als Projektträger

kommen neben den Gesellschaftern selbst auch Dritte (Vereine, Unternehmen u.a.) in Betracht. Die Gesellschaft kann darüber hinaus auch eigene Projekte als Projektträger durchführen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Zweck dienen.

§ 3 Aufgaben der Gesellschaft

Zu den Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft im Rahmen der Projektberatung und Projektunterstützung gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- konzeptionelle Aufgaben (u.a. Bedarfsanalyse, Recherche, Workshops, Moderation, Konzepterarbeitung),
- Beratung des Projektträgers zur Erlangung von Fördermitteln,
- Erarbeitung der Fördermittelanträge zur Einreichung durch den Projektträger,
- Beratung und Unterstützung bei Vergabeverfahren,
- fachliche Projektbegleitung bei der Durchführung von Maßnahmen,
- Berichtswesen (u.a. Unterstützung zur Erarbeitung von inhaltlichen Projektberichten zur Vorlage des Projektträgers beim Fördermittelgeber),
- Unterstützung von Projektträgern bei der Aufstellung von Verwendungsnachweisen.

§ 4 Gleichstellung und personenbezogene Bezeichnungen

Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesellschaftsvertrag geschlechtsunabhängig die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Daneben wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen der Gesellschafter

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind der Oberbergische Kreis und die 13 kreisangehörigen Kommunen.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

3. Am Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

- Oberbergischer Kreis 15.250 Euro, lfd. Nr. 1
- Stadt Bergneustadt 750 Euro, lfd. Nr. 2
- Gemeinde Engelskirchen 750 Euro, lfd. Nr. 3
- Stadt Gummersbach 750 Euro, lfd. Nr. 4
- Stadt Hückeswagen 750 Euro, lfd. Nr. 5
- Gemeinde Lindlar 750 Euro, lfd. Nr. 6
- Gemeinde Marienheide 750 Euro, lfd. Nr. 7
- Gemeinde Morsbach 750 Euro, lfd. Nr. 8
- Gemeinde Nümbrecht 750 Euro, lfd. Nr. 9
- Stadt Radevormwald 750 Euro, lfd. Nr. 10
- Gemeinde Reichshof 750 Euro, lfd. Nr. 11
- Stadt Waldbröl 750 Euro, lfd. Nr. 12
- Stadt Wiehl 750 Euro, lfd. Nr. 13
- Stadt Wipperfürth 750 Euro, lfd. Nr. 14

25.000 Euro

4. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können nur auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf Grund eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmanteile der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder auf andere Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in diesem Vertrag insbesondere über

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
- c) die Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Entlastung der Geschäftsführung,
- g) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
- h) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie die Höhe der Gesellschafterbeiträge,
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- j) die Einforderung der Einlagen,
- k) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- l) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon auf andere Gesellschafter,
- m) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- n) eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen,
- o) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- p) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- q) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen oder die Beteiligung daran (unter Beachtung des § 111 Abs. 2 GO NRW),
- r) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
3. Die Einberufung ist ohne Beachtung von Form und Frist möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind. Ferner hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter dies verlangen.

§ 11 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Oberbergische Kreis wird durch den Landrat oder einen von ihm benannten Bediensteten vertreten. Die weiteren Gesellschafter werden durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten

Bediensteten vertreten. Für jedes Mitglied kann vom jeweiligen Gesellschafter ein Stellvertreter benannt werden.

2. Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestellt die Gesellschafterversammlung den Landrat bzw. einen von ihm benannten Bediensteten. Im Übrigen wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse nach § 9 lit. l), m) und r) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 9 lit. n) bedürfen der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter.
6. Der Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
7. Je 750 Euro des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann die auf ihn entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
8. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können entsprechende Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und ihr Einverständnis erklären, dass eine Beschlussfassung erfolgt.
9. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
10. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht-öffentlich statt.
12. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 12 Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter binnen Monatsfrist zu übersenden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, davon einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und jeder für sich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Verteilung der Geschäfte untereinander sowie die konkreten Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
4. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufende Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen folgende wesentliche Aufgaben:
 - a) Die Prozessgestaltung und Prozesssteuerung,
 - b) das Projektmanagement sowie die Projektumsetzung,
 - c) die Kommunikation unter den regionalen Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen,
 - e) die Wirtschaftsplanung und das Finanzcontrolling,
 - f) die Leitung und personalrechtliche Führung der Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann Verträge für die Gesellschaft, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte und die Vorgaben der Wirtschaftsplanung hinausgehen, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung schließen. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, sofern Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte auf Aufträgen beruhen, deren Aufwendungen durch entsprechende Erträge vollständig gedeckt sind.
4. Die Gesellschafterversammlung kann – ohne förmliche Satzungsänderung – eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher der Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte, die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie alle näheren Einzelheiten zu den Aufgaben der Geschäftsführung festgelegt werden, aufstellen und jederzeit ändern.

§ 15 Wirtschaftsplan, Gesellschafterbeitrag

1. Die Gesellschaftsorgane sind zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist Grundlage der jährlichen Wirtschaftsplanung.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr. Der Wirtschaftsplan wird in analoger Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen (§ 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung) spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Oberbergische Kreis und die beteiligten Kommunen nach § 6 verpflichten sich, in jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2 der Gesellschaft abzunehmen (Pflichtabnahme). Werden unter die Pflichtabnahme fallende Leistungen durch einen Gesellschafter nicht oder nicht rechtzeitig zum Ende des Geschäftsjahres

der Gesellschaft abgerufen, verfällt insoweit der Leistungsanspruch des Gesellschafters. Die nicht oder nicht rechtzeitig abgerufenen Leistungen werden gleichwohl von der Gesellschaft zu dem für die Pflichtabnahme festgelegten Tagessatz an diesen Gesellschafter abgerechnet (Abnahmevereinbarung).

4. Der Anteil der auf einen Gesellschafter für ein Geschäftsjahr der Gesellschaft entfallenden Pflichtabnahme ergibt auf Basis der Arbeitskontingente entsprechend der Tagessätze:
 - a) für den Gesellschafter Oberbergischen Kreis ein jährliches Nettovolumen in Höhe von 152.500 € (zzgl. USt.),
 - b) für die jeweils beteiligten Kommunen nach § 6 ein jährliches Nettovolumen in Höhe von 7.500,00 € (zzgl. USt.).
 - c) Der für die Zwecke dieser Abnahmevereinbarung vereinbarte Tagessatz wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern festgelegt und im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan fortgeschrieben.
5. Bei Beitritt weiterer Gesellschafter oder bei Ausscheiden eines Gesellschafters werden die Rechte und Pflichten der übrigen Gesellschafter nicht berührt. Für den beitretenden Gesellschafter ist der Anteil der Pflichtabnahme durch Beschluss der Gesellschafter festzulegen. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters fällt dessen Geschäftsanteil mit allen Rechten und Pflichten dem Oberbergischen Kreis zu.
6. Beginnt oder endet die Gesellschafterstellung im laufenden Jahr, so besteht die vorgenannte Verpflichtung zeitanteilig.
7. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass an die Gesellschaft erteilte Aufträge nur dann wirtschaftlich und mit angemessener Qualität durchgeführt werden können, wenn der Gesellschafter seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Die Einzelheiten der Auftragsanbahnung und -Abwicklung werden gesondert vereinbart.
8. Die Gesellschafter haben - mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises- darüber hinaus keine Nachschussverpflichtung oder sonstige Pflicht zum etwaigen Verlustausgleich. Ein im Einzelfall erforderlicher Nachschussbedarf ist durch den Oberbergischen Kreis begrenzt auf maximal Euro 100.000 pro Jahr zu tragen.

§ 16 Rechnungslegung und -prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 108 Absatz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter. Den Rechnungsprüfungsamtern der Gesellschafter stehen die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten gemäß den Bestimmungen in

der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

5. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individuell aus.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Gesellschaft zu liquidieren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
3. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) sowie die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW.
3. Gerichtsstand ist Gummersbach, soweit nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt oder die Gerichtsstandvereinbarung unzulässig ist.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Beurkundung sowie die Eintragung ins Handelsregister (Gründungskosten) trägt der Oberbergische Kreis.

Gummersbach, den2019

Für den Oberbergischen Kreis:

Für die Stadt Bergneustadt:

Jochen Hagt
Landrat

Für die Gemeinde Engelskirchen:

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister

Für die Stadt Hückeswagen:

Dietmar Persian
Bürgermeister

Für die Gemeinde Marienheide:

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nümbrecht:

Hilko Redenius
Bürgermeister

Für die Gemeinde Reichshof:

Rüdiger Gennies
Bürgermeister

Für die Stadt Wiehl:

Ulrich Stücker
Bürgermeister

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Für die Stadt Gummersbach:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lindlar:

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Für die Gemeinde Morsbach:

Jörg Bukowski
Bürgermeister

Für die Stadt Radevormwald:

Johannes Mans
Bürgermeister

Für die Stadt Waldbröl:

Peter Koester
Bürgermeister

Für die Stadt Wipperfürth:

Michael Styp von Rekowski
Bürgermeister

Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag der Projektagentur Oberberg GmbH

zwischen

der Projektagentur Oberberg GmbH (i.Gr.)

(im Folgenden „Gesellschaft“)

und

dem Oberbergischer Kreis,
der Stadt Bergneustadt,
der Gemeinde Engelskirchen,
der Stadt Gummersbach,
der Stadt Hückeswagen,
der Gemeinde Lindlar,
der Gemeinde Marienheide,
der Gemeinde Morsbach,
der Gemeinde Nümbrecht,
der Stadt Radevormwald,
der Gemeinde Reichshof,
der Stadt Waldbröl,
der Stadt Wiehl und
der Stadt Wipperfürth

(im Folgenden „Gesellschafter“)

Die Gesellschafter der Projektagentur Oberberg GmbH haben sich gemäß § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft abzunehmen (Pflichtabnahme). Die jährliche Pflichtabnahme beträgt ab dem Jahr 2020 für

- a. den Gesellschafter Oberbergischen Kreis 152.500 € (zzgl. USt.) und
- b. die jeweils beteiligten Kommunen 7.500 € (zzgl. USt.).

Der Oberbergische Kreis übernimmt im Gründungsjahr der Gesellschaft (2019) die anteiligen Gesellschafterbeiträge der übrigen Gesellschafter.

Für die jährliche Pflichtabnahme wird ein Tagessatz von Euro 800,00 zzgl. USt. pro Beratertag vereinbart. Dabei besteht ein Beratertag aus 8 Stunden. Hieraus ergeben sich folgende Beratertage:

- a. Oberbergischer Kreis: 190,625 Beratertage pro Jahr und
- b. für jede beteiligte Kommune: 9,375 Beratertage pro Jahr

Für Leistungen, die über die jährliche Pflichtabnahme hinausgehen, gilt ein Tagessatz in Höhe von 560,00 € zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart. Die Tagessätze werden im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan fortgeschrieben.



II - Stadt- und Raumplanung

**Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112
Innenstadt**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Gebäude Untere Str. 40 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Marktstr. 12 zugestimmt.
3. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Lüdenscheider Str. 6 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Der Antragsteller beabsichtigt am Wohn- und Geschäftshaus Untere Str. 40 Renovierungsarbeiten am Dach und an der Fassade durchzuführen. Aufgrund dessen, dass für das geplante Vorhaben kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, hat der Antragsteller unwissend über das Erfordernis einer Ausnahme von der Veränderungssperre fälschlicherweise bereits mit den Maßnahmen begonnen.

Der Antragsteller wurde bereits von der Stadtverwaltung über die fehlende Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre aufgeklärt. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass der im Nachhinein gestellte Antrag auf Ausnahme in der Ratssitzung am 07.05.2019 beraten werden muss. Falls der Stadtrat für dieses Vorhaben keine Zustimmung geben kann, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde dazu angehalten, dem Antragsteller eine Verfügung zum Rückbau anzuordnen. Auf diese Konsequenz wurde der Antragsteller hingewiesen.

Im Rahmen des Vorhabens wurde die vorhandene Dacheindeckung entfernt, eine Aufdachdämmung von 10 cm errichtet sowie die vorhandenen Gauben gedämmt und neu verkleidet. Außerdem wird das Dach, nach erfolgter Rücksprache mit der Stadtverwaltung, mit Groß-Flachdachziegeln Flander Plus der Firma Röben im Farbton anthrazit matt neu eingedeckt.

An der Fassade werden Erneuerungsarbeiten am Putz durchgeführt. Der Putz wird nach Bestand wieder weiß gestrichen. Die Fensterläden werden überarbeitet und nach Bestand im gleichen Farbton gestrichen.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Daher kann einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden.

zu 2.:

Für das Wohngebäude Marktstr. 12 ist eine Nutzungsänderung für das Erdgeschoss von Wohnraum in Kiosk geplant. Bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes sollen keine Veränderungen stattfinden.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Daher kann einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden.

zu 3.:

Für das Wohn- und Geschäftshaus Lüdenscheider Str. 6 ist eine Nutzungsänderung für das 1. Obergeschoss von Wohnraum in eine Büroeinheit geplant. Damit einhergehend werden notwendige brandschutztechnische Maßnahmen wie Brandschutztüren und -wände im Kellergeschoss, am Hintereingang des Ladenlokals im Erdgeschoss, im 1. Obergeschoss sowie im Treppenhaus durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Daher kann einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden.



I - Ordnung

Vergabe eines Straßennamens im Neubaugebiet Agathaberg (B-Plan Stationsweg)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die neu zu errichtende Straße im Baugebiet Stationsweg erhält die Bezeichnung

Pfarrer Josef Schlimm Weg

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 100 € für die öffentliche Bekanntmachung

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Keine

Begründung:

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus und der Hansestadt Wipperfürth wurde ein Erschließungsvertrag über das Neubaugebiet Stationsweg (Agathaberg) geschlossen. Für die künftige Wohnstraße ist ein Namensvorschlag der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus bei der Verwaltung eingegangen.

Konkret vorgeschlagen wurde von der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, mit Absprache des Ortsausschusses Agathaberg, die Bezeichnung „Pfarrer Josef Schlimm Weg“.

Begründet wird der Namensvorschlag u. a. damit, dass die heutige Pfarrei Sankt

Nikolaus, aber auch der Ort Agathaberg selbst, Pfarrer Schlimm sehr viel zu verdanken hat.

Unter seiner Regie wurden die Kreuzwegstationen erneuert. Weiterhin wurde die Kirche in den Jahren 1984 bis 1986 komplett renoviert. Ferner war Pfarrer Schlimm maßgeblich an dem Verkauf des Klosters und des angrenzenden Jugendheims an die Stiftung GUTE HAND beteiligt.

Von der Verwaltung wird der Vorschlag uneingeschränkt befürwortet, zumal eine tatsächliche Verwechslungsgefahr mit anderen bestehenden Wipperfürther Straßenbezeichnungen nicht gegeben ist.

Anlagen:

BP 102_ Agathaberg-Stationsweg

Namensvorschlag Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus

Bebauungsplan Nr. 102 Agathaberg - Stationsweg Hansestadt Wipperfürth



Flurstück	Fläche	Flurstück	Fläche
1	123,4	101	123,4
2	123,4	102	123,4
...

RECHTSGRUNDLAGEN
Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:
- § 1 ff des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 130) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekamVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit Umweltbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag.

NUTZUNGSSCHABLONE	
Baugebetsbezeichnung	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachneigung
Grundflächenzahl	Max. Höhe Erdgeschossfußboden in m, Bezugspunkt
Anzahl der Wohn-einheiten je Gebäude	Max. Fläche in m, über Bezugspunkt



Textliche Festsetzungen und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

- A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
 - 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**
 - WA** Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
 - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.Ausnahme: Zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO:
 - 1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
 - 1. Betriebe des Beherbergungswesens,
 - 2. Anlagen für Verwaltungen,
 - 3. Gartenbaubetriebe und
 - 4. Tankstellen.
 - 1.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zu der Tiefe der von der Straßenbegrenzungslinie aus betrachtet hinteren Baugrenze und nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Bei Grundstücken mit einer mindestens zweiseitigen Einschließung gilt dies nur an der Seite mit dem geringeren Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze.

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 6 m von der Straßenbegrenzungslinie aus gemessen zulässig.

Vor der Garage muss (zur Straße) eine Aufstellfläche von mindestens 5 m Tiefe eingerichtet werden.
 - 1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)**

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der formaltechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen haben ausschließlich einen Wohn-/Wohngartenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Zulässig sind Gebäude bis 15 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstellen.
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)**

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:
 - 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

FFB EG Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablone festgesetzt in Metern (m) über der Oberkante Erdgeschossfußboden (FFB EG) des Gebäudes und als Firsthöhe.

FFH Als Firsthöhe gilt die Oberkante der Schnittlinie der Dachflächen.

FFB EG Die Höhe ist die Oberkante der Dachfläche gemessen mittig vor dem Gebäude und 50 cm hinter der Straßenbegrenzung (Kantstein).
- 2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

0,4 Die Grundflächenzahl von 0,4 GRZ wird als Obergrenze festgeschrieben.
- 2.3 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

2 WE Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf 2 Wohneinheiten (WE) festgeschrieben.
- 2.4 Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die Firstlinien parallel zu den Längsseiten des Hauptgebäudes auszurichten (Traufständigkeit).
- 2.5 Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)**

1 Wohngebäude mit mehr als einem Vollgeschoss sind nicht zulässig.
- 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)**

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand.

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Gemäß § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze um höchstens 0,50 m zulässig.
- 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrliche Mischfläche
- 5 Fuß- und Radweg**
- 6 Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)**

Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizitätsversorgung (Transformatoren) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Hauszuführungen und andere Ortsanschlusskabelanlagen auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).
- 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die gemäß Pläneinschrieb gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zu Gunsten der Leitungsbetreiber zu belasten.

Die Fläche ist von Leitungsrechten freizuhalten.
- 7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün
- 8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
 - Fläche für Wald
 - Fläche für die Landwirtschaft
- 9 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
 - 9.1 Vermeidung von Eingriffen**

Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Plankarte zum Erhalt festgesetzten zwei Solitärbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- 9.2 Minderung von Eingriffen**

Oberflächenbefestigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. als breittreugiges Pflaster, Klopflaster, Schotterterrassen, Rasenkanntein, Kies.

Grundstückseastaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in dem Baugebiet WA sind gärtnerisch zu gestalten.

Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die gesondert gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün sind dicht mit kleinwüchsigen oder bodendeckenden Sträuchern der nachstehenden Pflanzliste und in den dort angegebenen Qualitäten zu bepflanzen. Zusätzlich sind 18 Straßbaumhochstämme der unten angegebenen Arten und Pflanzqualitäten in den Grünflächen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind die Straßbäume gleichartig zu ersetzen.

Die Anpflanzungen auf diesen vorgenannten Flächen dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Wuchshöhe von 0,80 m nicht überschreiten; hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz von mindestens 1,50 m sind zulässig.
 - 9.3 Kompensation von Eingriffen**
 - Kompensationsmaßnahme K1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Innere der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennziffer K1 sind gemäß der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags Obstweiden unter Verwendung der Arten und Qualitäten der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Bestand (zwei Solitärbäume) ist herein einzubeziehen. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.
 - Kompensationsmaßnahme K2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Innere der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennziffer K2 ist gemäß der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags eine dichte landschaftsgerichtete Strauchhecke unter Verwendung der Arten und Qualitäten der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.
- B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW**
 - 10 Gestaltungssetzungen (§ 86 BauO NW)**
 - 10.1 Dachgestaltung**

Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten; zulässige Dachfarben sind RAL-Farbtöne 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017. Ausnahmeweise können die RAL-Farbtöne entsprechend zu gelassen werden.

Begrünte Dächer sind allgemein zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.
 - 10.2 Dachneigung**

Die Dachneigung muss mindestens 35° und darf maximal 48° betragen. Ungleiche Neigungen der Satteldachseiten sind unzulässig.
- 10.3 Dachaufbauten**

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf maximal der Hälfte der Traufhöhe zulässig. Sie müssen von der Außenkante der geteibelteten Wand mindestens 1,50 m entfernt liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte für Spitzbodenräume oberhalb der Kehlbalkenlage sind unzulässig.
- 10.4 Grundstückegestaltung**

Sofern Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.
- 10.5 Trennwände**

Gartenseitige Trennwände zwischen Terrassen bei Doppelhäusern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m (gemessen vom oberen Niveau) und einer Tiefe von 3,50 m ab Hinterkante Gebäude als Hecken, in Holz oder dem Material der Hausfassade auszuführen.
- 10.6 Grundstückeinfriedungen**

Zäune und Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als Grundstückeinfriedungen nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 50 cm von der Hinterkante des Verkehrsraums haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus heimischen Heckenpflanzen vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m sind zugelassen.
- 10.7 Bodenauftrag - Bodenauftrag**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Abtragungen und Aufträge von Boden für Böschungen unter Beachtung von Ziffer 9.2 jeweils maximal bis zu 1,00 m über/unter Gelände allgemein zulässig. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstandsflächen kann maximal im Verhältnis 1:1,5 ab- und aufgeschüttet werden. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Neigung bis 70° zulässig und sind zu begrünen.
- 11 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 12 Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter (§ 1 Abs. 2 PlanZV)**

Gemäß §§ 15 und 16 DtschG NW ist sicherzustellen, dass die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVF - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bei archäologischen Funden unverzüglich informiert wird. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der zuständigen Behörde ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.
- 13 Pflanzlisten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)**
 - Sträucher (zu K1)**

Alpen-Johanniskraut (Ribes alpinum Schradt)
Feld-Rose (Rosa arvensis)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hasel (Corylus avellana)
Schneeball (Viburnum opulus)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hundrose (Rosa canina)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hartriegel (Cornus alba)
Pflaumerle (Elaeagnus europaea)
Roter Holunder (Sambucus racemosa)
 - Obstbäume (zu K2)**

als Hochstamm - Obstsorten aus dem Anhang 6.2 des Landschaftsplanes Nr. 6 Wipperfürth / Oberbergischer Kreis, v. a.
Blaumaispitz
Baumanns Renette
Boskoop (Schöne/Rotzer)
Gehaima Dr. Oldenburg
Gauze Französische Renette
Gauze Herbolster
Jakob Leibel
Kaiser Wilhelm
Riesenerle
Rheinische Schafblausse
Roter Bellefleur
Schöne R. Nordhausen
Winterebur
Zuccalmaglio Renette
Crispe Liebling
Doppelte Philips
Geltete Butterbirne
Gute Graue
Gute Luise
Königliche von Charnaux
Bolliere Rolle Kropf
Dorriens Gatte Kropf
Hedelfinger Riesen
Schneider Späte Kropf
Schäfermöhle
Hauszwetsche
Viktoriafame
Graf Althaus Reneköbe
Größe Gröne Reneköbe
 - Pflanzqualität:** Str. 2-3 x x 60-100 cm H. (bei Kleinsträuchern den Arten entsprechend niedrig)
 - Pflanzabstand:** je 5 m ein Strauch
 - Straßbäume (zu 9.2)**

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Schmiede (Acer campestre)
Wildkirsche (Prunus avium)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Hänbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata')
 - Pflanzqualität:** Hst. 2-3 x x 150-175 cm H., oder vergleichbar (Acer campestre und Carpinus betulus)
Pflanzabstand: alle laufende 10 m ein Baum
 - Kleinsträucher und Bodendecker (zu 9.2)**

Alpen-Johanniskraut (Ribes alpinum Schradt)
Hundrose (Rosa canina)
Erika (Erica carnea L. S.)
 - Pflanzqualität:** mind. 1 x x mit Topfballen o. im Container
 - Pflanzabstand:** ca. 1,5 x 1,5 m, i. V.

- VERFAHRENSVERMERKE**
 - 1 Der Einleitungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasst am 09.09.2015.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
 - 2 Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.2016 an der Planung beteiligt worden.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)

- 3 Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 stattgefunden. Die zugehörige Bekanntmachung erfolgte am 12.03.2016.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
- 4 Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden am 26.11.2016.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
- 5 Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches hat vom 12.12.2016 bis 12.01.2017 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches hat vom 02.12.2016 bis 06.01.2017 stattgefunden.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
- 6 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.02.2017 geprüft und entschieden.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
- 7 Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textteil ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Stadtrat in seiner Sitzung am 07.02.2017 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung ist mit Beschluss vom 07.02.2017 vom Stadtrat gebilligt.
Wipperfürth, den 14.02.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
- 8 Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am 13.03.2017 ortsüblich erfolgt.
Die Sitzung ist am 13.03.2017 in Kraft getreten.
Wipperfürth, den 15.03.2017 gez. M. v. Rekowski (Bürgermeister)
- 9 Geometrische Festlegung
Es wird bescheinigt, dass die Festsetzungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
Dormagen, den (Dipl.-Geogr. Birgit-Sabine Bernardi, PLAN/Werk)
- 10 Planunterlagen/Katasternachweis
Bestand angefertigt nach amtlichen Unterlagen und örtlicher Aufmessung durch
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.
Wipperfürth, den (Paul Gertz, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ObV))

Bebauungsplan Nr. 102 Agathaberg - Stationsweg Hansestadt Wipperfürth

Bebauungsplan Nr. 102 Agathaberg - Stationsweg
Datum: 23.10.2017
Planzeichnung

PLAN/Werk Planungsbüro für Städtebau und Projekterwicklung
Hansbergstraße 43 • 41559 Dormagen
T 021320 7270 F 021320 7271
www.planwerk-dormagen.de

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus
Seelsorgebereich Wipperfürth



→ *erwünschenswert*

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth
Kirchplatz 1, 51688 Wipperfürth Tel. 02267/88 18 7-0

Hansestadt Wipperfürth	
I-32	
07. April 2019	
DEZ.	Aktz.:

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister
Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Pfarrer Lambert Schäfer
Tel. 02267/88 18 7-13
Fax 02267/88 18 7-70
schaefer@katholisch-in-wipperfuerth.de
30. März 2019
AZ:810/LS/Kn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die katholische Kirchengemeinde Sankt Nikolaus hat mit der Hansestadt Wipperfürth einen Erschließungsträger-Vertrag über das Neubaugebiet in Wipperfürth-Agathaberg (B-Plan Stationsweg) geschlossen. Die Erschließung geht voran und liegt im Zeitplan. Nach Ansicht der Kirchengemeinde sollte für die künftige Wohnstraße aber eine andere Bezeichnung gefunden werden.

Der Kirchenvorstand sowie der Ortsausschuss Agathaberg würden es begrüßen, wenn die künftige Straßenbezeichnung mit dem langjährigen Pfarrer von Agathaberg Josef Schlimm in Verbindung gebracht werden könnte. Pfarrer Josef Schlimm kam im Dezember 1963 als neuer Pfarrer nach Agathaberg und lenkte die Geschicke der (seinerzeit noch eigenen) Kirchengemeinde 36 Jahre, länger als jeder anderer vor ihm und auch nach ihm.

Die heutige große Pfarrei Sankt Nikolaus, aber auch der Ort Agathaberg selbst, hat Pfarrer Schlimm sehr viel zu verdanken. So wurden unter seiner Regie die Kreuzwegstationen erneuert. Die Kirche, das Pfarrhaus, der Kreuzweg sowie die Kapelle in Vordermühle wurden unter Denkmalschutz gestellt und in den Jahren 1984 bis 1986 die Kirche komplett renoviert. Als im Jahr 1990 die Franziskanerinnen das Kloster in Agathaberg verließen, war es Pfarrer Schlimm, der Sorge dafür trug, dass das Kloster sowie das angrenzende Jugendheim an die Stiftung GUTE HAND verkauft wurden. Was damals noch als neu und fremd galt, ist heute aus Agathaberg nicht mehr weg zu denken. Mit dem Verkaufserlös der beiden genannten Häuser ging Josef Schlimm das letzte große Projekt seiner langen Amtszeit an, den Neubau des Pfarrheims, was für die Agathaberger heute noch ein großes Geschenk ist.

Josef Schlimm hat „sein“ Agathaberg am 1. Oktober 1999 aufgrund der Pensionierungsordnung des Erzbistums Köln verlassen. 2001 kam er für einen Tag zurück, um sein goldenes Priesterjubiläum zu feiern. Am 02. November 2001 verstarb er nach schwerer Krankheit in Troisdorf und fand eine Woche später seine Grabstätte in Agathaberg.

Pfarrer Josef Schlimm hat unübersehbare Spuren in Agathaberg hinterlassen und es gebührt ihm heute noch großer Dank, nicht nur für die sichtbaren Dinge.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Katholische Kirchengemeinde Sankt Nikolaus folgende Straßenbezeichnung vor:

Pfarrer Josef Schlimm Weg

Wir bitten Sie den Antrag an die zuständigen Stellen weiter zu leiten, und ihn gleichzeitig zu unterstützen.

Wir gehen davon aus, dass der Rat der Stadt über den Antrag entscheiden muss. Darum lassen wir allen Fraktionen eine Kopie des Schreibens zukommen. Sollten seitens der Kirchengemeinde weitere Schritte erforderlich werden, teilen Sie uns diese bitte mit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zu Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Lambert Schäfer, Pfarrer



Thomas Ufer, stellv. Vorsitzender KV

Verteiler:

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

UWG-Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen

Herrn Friedhelm Scherkenbach

Herrn Frank Mederlet

Herrn Harald Koppelberg

Herrn Christoph Goller



I - Sport, Kultur, Touristik

III - Finanzservice

Westfälischer Hansebund e.V.: Vorschlag für Satzungsänderung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Dem als Anlage 1 vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Satzung des Westfälischen Hansebundes e.V. wird im Grundsatz zugestimmt. Dem Hansebeauftragten Dirk Osberghaus wird das Mandat erteilt, in der Mitgliederversammlung des Westfälischen Hansebundes am 18.05.2019 in Warendorf einer Satzungsänderung ohne weiteren Entscheidungsvorbehalt des Rates zuzustimmen, sofern keine wesentliche Veränderung des Satzungsänderungsvorschlages erfolgt.

Als wesentliche Veränderung würde angesehen:

- a) die Abweichung vom Prinzip der Bemessung der Mitgliedsbeiträge nach der Einwohnerzahl (§ 12, 1. Absatz) und/oder
- b) eine Erhöhung des maximalen jährlichen Aufwandes für die Geschäftsführung (bisheriger Vorschlag 30.000 € zzgl. MwSt) um mehr als 10 % (§ 12, 4. Absatz).

2. Der Hansebeauftragte Dirk Osberghaus wird ermächtigt, einer neuen Beitragsordnung (Anlage zu neuem § 12, 1. Absatz) zuzustimmen, sofern der Mitgliedsbeitrag für die Hansestadt Wipperfürth den Betrag von 800,- € jährlich nicht überschreitet. Ansonsten behält sich der Rat eine Entscheidung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übernahme der Geschäftsführungs- bzw. auch der Geschäftsstellenkosten durch den Verein wird es zwangsläufig zu einer Erhöhung des Mitgliedbeitrages kommen müssen. Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlages unter 2. kann das somit zu jährlichen Mehrkosten für die Hansestadt Wipperfürth in Höhe von bis zu 550,- € führen. Diese wären im Haushaltsplan 2019 zunächst zusätzlich bereitzustellen. Ab 2020 ist der höhere Mitgliedsbeitrag dann in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Beschluss hat keine demografischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf Inklusion.

Begründung:

Der Hansebeauftragte Dirk Osberghaus hat dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur in seiner Sitzung am 10.04.2019 berichtet, dass der bisherige Vormann des Westfälischen Hansebundes, der Herforder Bürgermeister Tim Kähler, in einem Schreiben vom 14.01.2019 erklärt, dass die Hansestadt Herford sich (nach über 35 Jahren an der Spitze) vom Vorsitz des Westfälischen Hansebundes (WHB) e.V. zurückzieht und auch die Geschäftsstelle nicht weiter betreiben wird.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des WHB e.V. am 25.02.2019, an der für Wipperfürth Fachbereichsleiterin Leslie Kamphuis und Hansebeauftragter Dirk Osberghaus teilnahmen, wurde über die zukünftige Organisation des WHB e.V. beraten, ohne dass bereits Beschlüsse gefasst wurden. Die Kommission des WHB sollte sich in kleinerem Kreise weiter mit der Angelegenheit befassen und zum Westfälischen Hansetag am 18.05.2019 in Warendorf einen Vorschlag erarbeiten.

Dieser Vorschlag wurde nunmehr mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegt. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden erläutert:

Zusammensetzung des Vorstandes:

Bisher waren der/die erste Vorsitzende (=“Vormann“) per Satzung auf den/die Bürgermeister/in von Herford festgelegt und das geschäftsführende Vorstandsmitglied wurde durch die Hansestadt Herford bestimmt. Zu diesen beiden vorbestimmten Vorstandsmitgliedern wurden 3 weitere Personen in den Vorstand gewählt um eine Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder sicherzustellen.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, den Kernvorstand auf 3 gewählte Mitglieder zu beschränken und diesen bei Bedarf im erweiterten Vorstand zwei nicht stimmberechtigte Beisitzer zur Seite zu stellen (i.d.R. die Bürgermeister der beiden nächsten Ausrichterstädte des Hansetages). Die wesentliche Änderung ist, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied ebenfalls gewählt wird und nicht aus derselben Stadt wie der Vormann stammen muss. Da aber der Sitz des WHB e.V. an den Herkunftsort des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gebunden wird, wird es zukünftig möglich sein, dass Vormann und Geschäftsstelle in unterschiedlichen Hansestädten sind. Zudem dürfte damit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied größere Bedeutung und Einfluss zuwachsen, während der Vormann und sein/e Vertreter/in eher repräsentative Aufgaben wahrnehmen.

Übernahme der Kosten der Geschäftsführung und Geschäftsstelle durch den WHB e.V.

Bisher hat die Hansestadt Herford die Kosten für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle getragen, ohne dass sich die anderen Hansestädte des WHB e.V. daran beteiligt haben. Der pauschale Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,- € pro Hansestadt wurde dafür genutzt, um z.B. das Corporate Design des WHB zu modernisieren und das gemeinsame Marketing zu intensivieren.

Zukünftig soll sich der WHB e.V. mit bis zu 30.000 € (zzgl. MwSt) an den Kosten der Geschäftsführung und Geschäftsstelle beteiligen. Die tatsächlichen Kosten sind hierfür nachzuweisen. Ohne diese Kostenübernahme durch den Verein würde sich bei der überwiegend angespannten Finanzsituation der Kommunen voraussichtlich keine Hansestadt finden, die (freiwillig) die Geschäftsführung übernimmt und bei sich die

Geschäftsstelle des WHB e.V. einrichtet.

Diese zusätzlichen Kosten sind natürlich über die Mitgliedsbeiträge wieder zu refinanzieren. Dies wird zwangsläufig zu einer Erhöhung der Beiträge führen (s.u.). Neu ist aber, dass die Mitgliedsbeiträge zukünftig nicht mehr pauschal durch jede Mitgliedsstadt in gleicher Höhe erhoben werden, sondern dass diese nach der Einwohnerzahl, und damit in gewisser Weise nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen, bemessen werden. Dies war bereits im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Geschäftsführers des internationalen Hansebundes DIE HANSE eine Forderung des Wipperfürther Stadtrates.

Höhe der zukünftigen Beiträge

Mit dem Satzungsänderungsvorschlag wurde den Mitgliedsstädten auch ein Vorschlag für eine nach Größenklassen gestaffelte Beitragsverteilung übersandt. Danach müsste die Hansestadt Wipperfürth zukünftig einen Mitgliedbeitrag in Höhe von 675,- € jährlich zahlen. Diesen Beitragsvorschlag hält die Verwaltung allerdings noch für diskussionswürdig, so dass sie davon ausgeht, dass im Beratungsverlauf der Mitgliederversammlung am 18.05.2019 eine andere Beitragsordnung zustande kommen wird. Daher hat die Verwaltung bewusst darauf verzichtet, diesen Beitragsvorschlag als weitere Anlage beizufügen.

Fest steht allerdings, dass sich der Gesamtbedarf des WHB e.V., der durch die Beiträge erzielt werden sollte, von derzeit 12.500 € auf rd. 50.000 € erhöht. Insofern ist auch für die Hansestadt Wipperfürth mit einer deutlichen Anhebung des Mitgliedsbeitrages zu rechnen.

Der Hansebeauftragte hat intern verschiedene Modellrechnungen für eine zukünftige Beitragsverteilung angestellt, die alle zu dem Ergebnis führen, dass mit einem Beitrag im Bereich von 600,- € bis 700,- € zu rechnen ist. Insofern läge der bisherige Vorschlag „im Rahmen“.

In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur am 10.04.2019 wurde bereits über eine „Schmerzgrenze“ für den zukünftigen Mitgliedsbeitrag diskutiert und diese bei ca. 1.000,- € fixiert. Mit dem Verhandlungsmandat an den Hansebeauftragten Dirk Osberghaus bis zu einer Höhe von 800,- € bleibt der Stadtrat deutlich unter dieser „Schmerzgrenze“, lässt aber noch ausreichend Spielraum, dass der Hansebeauftragte in der Mitgliederversammlung je nach Diskussionsverlauf einer mehrheitsfähigen Beitragsverteilung zustimmen kann.

Anlage:

Vorschlag der Kommission des Westfälischen Hansebundes für eine Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung am 18.05.2019 in Warendorf

Westfälischer Hansebund e.V. Satzung

Version 2016	Version 2019 Vorschlag Neufassung der Satzung
<p>§ 2 Sitz</p> <p>Der Westfälische Hansebund hat seinen Sitz in der Hansestadt Herford. Für die Geschäftsführung des Westfälischen Hansebundes wird bei der Hansestadt Herford eine Geschäftsstelle eingerichtet</p>	<p>§ 2 Sitz</p> <p>Der Westfälische Hansebund hat seinen Sitz an dem Ort, an dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle soll bei der Mitgliedsstadt eingerichtet werden, die das geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt.</p>
<p>§ 6 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der/ die Vorsitzende, b. der/ die stellvertretende Vorsitzende, c. das geschäftsführende Vorstandsmitglied und d. zwei weitere Vorstandsmitglieder <p>Vorstandsvorsitzender ist stets die natürliche Person, die das Amt des Bürgermeisters der Hansestadt Herford innehat. Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.</p> <p>Der/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollten natürliche Personen sein, die hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister, Beigeordnete oder Dezernenten der Kommunalverwaltungen in den Mitgliedsstädten sind.</p>	<p>§ 6 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem sog. Kernvorstand (a-c). Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der/die Vorsitzende b) der/die stellvertretende Vorsitzende c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied <p>Die/der Vorstandsvorsitzende, die/der stellv. Vorstandsvorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stv. Vorsitzende sollten natürliche Personen sein, die hauptamtlich (Ober)Bürgermeister/in, Beigeordnete oder Dezernentin/Dezernenten der Kommunalverwaltungen in den Mitgliedsstädten sind. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann auch Geschäftsführer relevanter städtischer Unternehmen sein. Darüber hinaus kann der Kernvorstand zwei weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht als Beisitzer in den Vorstand berufen (sog. erweiterter Vorstand). Dabei handelt es sich um die (Ober)Bürgermeister/in der Städte, die die nächsten beiden Hansetage ausrichten.</p>

~~Die Hansestadt Herford bestimmt das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Dies ist der/die bei der Hansestadt Herford zuständige Mitarbeiter/in, der/ die vom Bürgermeister der Hansestadt Herford mit Angelegenheiten des Westfälischen Hansebundes betraut worden ist.~~

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der/ die Vorstandsvorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, gesetzlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann ein oder sämtliche Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Geschäftsführung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis ermächtigt, Einzelaufträge bis zu einem Auftragswert von maximal je 5.000 Euro brutto zu erteilen, sofern diese aus den vorhandenen Finanzmitteln des Vereines bestritten werden können. Bei Angelegenheiten mit einem darüber hinausgehenden Auftragswert oder solchen, die der Beschlussfassung durch die Mitglieder vorbehalten sind, ist vor Auftragserteilung die Freigabe durch die Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Wahlperiode für gewählte Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuernennung im Amt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder....

...ist vor Auftragserteilung die Freigabe durch die Mitgliederversammlung einzuholen. Dies kann auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit) - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands - Wahl und Abberufung des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder - Wahl des Kassenprüfers - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über Projekte und Projektumlagen - Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €. 	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl und Abberufung des Vorstandes - Zustimmung zu Rechtsgeschäften, sofern die Projekte nach § 6 innerhalb des Kompetenzbereiches des Vorstandes liegen....
<p>§ 9 Arbeitskreise</p> <p>Der „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ und der „Historische Arbeitskreis“ sind ständige Facharbeitskreise. Die Einrichtung weiterer Arbeitskreise ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.</p> <p>Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n, der die jeweilige Tagesordnung erstellt und die Sitzung leitet.</p> <p>Die Arbeitskreisleiter werden für jeweils drei Jahre gewählt.</p> <p>Jeder Arbeitskreis soll mindestens einmal pro Jahr, in der Regel vor der jährlichen Mitgliederversammlung, tagen und im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit Empfehlungen an die</p>	<p>§ 9 Arbeitskreise</p> <p>Der Arbeitskreis „Marketing“ und der „Historische Arbeitskreis“</p> <p>... sein Ergebnis in der MGV vorstellen und somit die Mitglieder informieren.</p>

<p>Mitgliederversammlung aussprechen. Über die jeweilige Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.</p>	<p>... und der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle zuzuleiten.</p>
<p>§12 Mitgliedsbeitrag, Umlage, Geschäftsjahr</p> <p>Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € erhoben.</p> <p>Im Bedarfsfall kann eine projektbezogene Umlage zur Finanzierung von besonderen Aktivitäten erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle schriftlich zur Zahlung des Umlagebetrages Anfang eines Kalenderjahres aufgefordert, sofern die Mitgliederversammlung eine Umlage für das jeweilige Kalenderjahr beschlossen hat.</p> <p>Mitglieder, die einer Projektumlage nicht zugestimmt haben, unterliegen keiner Zahlungsverpflichtung für diese Umlage, sind jedoch im Gegenzug von einer Teilnahme an diesem Projekt ausgeschlossen.</p> <p>Die anfallenden Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle werden allein von der Hansestadt Herford getragen.</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>... bemessen an der Einwohnerzahl (siehe Anlage) erhoben.</p> <p>Die Kosten für die Geschäftsführung und für den Betrieb einer Geschäftsstelle werden vom Verein getragen. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich durch Rechnungsstellung nach Aufwand. Der jährliche Aufwand darf inkl. aller Nebenkosten 30.000 € zzgl. MwSt. nicht übersteigen.</p>

Stand: 15.04.2019/Schm



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in den Anlagen einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von insgesamt 16.933.638 €, davon im Ergebnisplan 613.537 € und im Finanzplan 16.320.101 €, werden gem. § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2019 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 16.933.638 €.

	Haushaltsplan 2019	Ermächtigungsübertragung aus 2018	Gesamt 2019
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	55.885.714 €	613.537 €	56.499.251 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.249.134 €	16.320.101 €	28.569.235 €
Auszahlungen gesamt	68.134.848 €	16.933.638 €	85.068.486 €

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2019 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2018, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW übertragen, sind diese im Jahresabschluss 2018 im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: - keine -

Begründung:

Die Regelungen des § 22 KomHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushalts-

jahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 KomHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Die Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 wurden nach der „Dienstweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Hansestadt Wipperfürth“ erstellt (siehe TOP 1.4.1 der Stadtratssitzung vom 13.05.2014).

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Hansestadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Hansestadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht bzw. auch an den winterlichen Wetterbedingungen zum Ende eines Jahres, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert.

Aus der Formulierung des § 22 KomHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können, können für Investitionen im Finanzplan auch Ermächtigungen übertragen werden, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen.

Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2019 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, weil der Fortschritt der Maßnahme und der damit zusammenhängenden Abrechnung mit dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung des Haushaltsplanes 2019 nicht exakt abzuschätzen war, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlagen:

Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen Finanzplan

Anlage 2: Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan

InHK

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000004320	7	06.06.2018	5.100173.001.522	783120	315	*Umgestaltung Stadteingang West Abschn. M3.4.1a ua	
4000004320	1	06.06.2018	5.100173.001.522	783120	114.408	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	
4000003795	6	22.08.2017	5.100173.001.522	783120	108	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	
4000003795	11	22.08.2017	5.100173.001.522	783120	2.392	*Zus.auftrag Str.bauleistungen Stadteingang West	
4000003795	1	22.08.2017	5.100173.001.522	783120	2.716	Bauleistungen Stadteingang West	
					119.939		119.939
4000004320	8	06.06.2018	5.100173.003.522	783120	312	*Umgestaltung Stadteingang West Abschn. M3.4.1a ua	
4000004320	2	06.06.2018	5.100173.003.522	783120	191.177	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	
4000003795	7	22.08.2017	5.100173.003.522	783120	108	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	
4000003795	12	22.08.2017	5.100173.003.522	783120	2.392	*Zus.auftrag Str.bauleistungen Stadteingang West	
4000003795	2	22.08.2017	5.100173.003.522	783120	2.715	bauleistungen Stadteingang West	
					196.704		196.704
4000004320	9	06.06.2018	5.100173.004.522	783120	312	*Zus.auftrag Str.bauleistungen Stadteingang West	
4000004320	3	06.06.2018	5.100173.004.522	783120	191.176	bauleistungen Stadteingang West	
					191.488		191.488
4000004339	1	07.08.2018	5.100173.004.523	783120	8.704	*Beleucht.-M.3.4.1 d Lenneper, Gladbacher, Str	8.704
4000004320	10	06.06.2018	5.100173.005.524	783120	7	*Umgestaltung Stadteingang West Abschn. M3.4.1a ua	
4000004320	4	06.06.2018	5.100173.005.524	783120	3.862	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	
4000003795	8	22.08.2017	5.100173.005.524	783120	9	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	
4000003795	14	22.08.2017	5.100173.005.524	783120	195	*Zus.auftrag Str.bauleistungen Stadteingang West	
4000003795	3	22.08.2017	5.100173.005.524	783120	222	bauleistungen Stadteingang West	
					4.295		4.295
4000004320	11	06.06.2018	5.100173.006.522	783120	315	*Umgestaltung Stadteingang West Abschn. M3.4.1a ua	
4000004320	5	06.06.2018	5.100173.006.522	783120	232.407	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	
4000003795	9	22.08.2017	5.100173.006.522	783120	108	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	
4000003795	13	22.08.2017	5.100173.006.522	783120	2.392	*Zus.auftrag Str.bauleistungen Stadteingang West	
4000003795	4	22.08.2017	5.100173.006.522	783120	2.715	bauleistungen Stadteingang West	
					237.938		237.938
4000003795	10	22.08.2017	5.100173.009.522	783120	109	*Umgestaltung Stadteingang West Abschn. M3.4.1a ua	
4000003795	15	22.08.2017	5.100173.009.522	783120	2.392	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	
4000003795	5	22.08.2017	5.100173.009.522	783120	2.715	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	
					5.216		5.216

InHK

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000004339	2	07.08.2018	5.100173.009.523	783120	7.989	*Beleucht.-M.3.4.1 j, Straße a. Kaufhof	7.989
4000004320	12	06.06.2018	5.100173.010.522	783120	315	*Zus.auftrag Str.bauleistungen Stadteingang West	
4000004320	6	06.06.2018	5.100173.010.522	783120	14.851	bauleistungen Stadteingang West	
					15.166		15.166
4000003836	1	26.10.2017	5.100173.011.523	783120	74.068	**Umgestaltung Hochstr.M3.4.2a,M3.4.2e,M3.4.3a	74.068
4000003588	7	25.04.2017	5.100173.013.522	783120	9.112	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	9.112
4000003588	2	25.04.2017	5.100173.013.524	783120	20	*Straßenbauleistung nach VOB	
4000003588	8	25.04.2017	5.100173.013.524	783120	186	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	
					206		206
4000003588	3	25.04.2017	5.100173.015.522	783120	76.147	*Straßenbauleistung nach VOB	
4000003588	9	25.04.2017	5.100173.015.522	783120	9.112	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	
					85.259		85.259
4000003588	4	25.04.2017	5.100173.015.524	783120	3.692	*Straßenbauleistung nach VOB	
4000003588	10	25.04.2017	5.100173.015.524	783120	186	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	
					3.878		3.878
4000003588	5	25.04.2017	5.100173.016.522	783120	57.394	*Straßenbauleistung nach VOB	
4000003588	11	25.04.2017	5.100173.016.522	783120	9.112	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	
					66.506		66.506
4000003588	6	25.04.2017	5.100173.016.524	783120	1.130	*Straßenbauleistung nach VOB	
4000003588	12	25.04.2017	5.100173.016.524	783120	187	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	
					1.317		1.317
4000003835	12	26.10.2017	5.100173.018.522	783120	527	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	23	26.10.2017	5.100173.018.522	783120	1.767	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	34	26.10.2017	5.100173.018.522	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	1	26.10.2017	5.100173.018.522	783120	10.615	M3.4.4a, Untere Str. Teil 1	
					15.161		15.161

InHK

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000003835	13	26.10.2017	5.100173.019.524	783120	11	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	24	26.10.2017	5.100173.019.524	783120	36	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	35	26.10.2017	5.100173.019.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	2	26.10.2017	5.100173.019.524	783120	218	M3.4.4b,Untere Str.Teil1,Parkplätze	
					311		311
4000003835	14	26.10.2017	5.100173.021.522	783120	538	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	25	26.10.2017	5.100173.021.522	783120	1.804	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	36	26.10.2017	5.100173.021.522	783120	2.298	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	3	26.10.2017	5.100173.021.522	783120	10.831	M3.4.4d,Stursbergsecke	
					15.471		15.471
4000003835	15	26.10.2017	5.100173.022.522	783120	538	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	26	26.10.2017	5.100173.022.522	783120	1.804	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	37	26.10.2017	5.100173.022.522	783120	2.298	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	4	26.10.2017	5.100173.022.522	783120	10.831	M3.4.4e,Treppenanlage	
					15.471		15.471
4000004330	1	02.08.2018	5.100173.023.521	783120	1.489.342	*Umgest.+Aufw.Marktpl.(M.3.4.5.a-d)+(M.3.4.10a-b)	
4000003835	16	26.10.2017	5.100173.023.521	783120	527	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	27	26.10.2017	5.100173.023.521	783120	1.767	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	38	26.10.2017	5.100173.023.521	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	5	26.10.2017	5.100173.023.521	783120	10.615	M3.4.5a,Marktplatz	
					1.504.503		1.504.503
4000003835	17	26.10.2017	5.100173.024.524	783120	11	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	28	26.10.2017	5.100173.024.524	783120	36	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	39	26.10.2017	5.100173.024.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	6	26.10.2017	5.100173.024.524	783120	217	M3.4.5b,Marktplatz Parkplätze	
4000004330	2	02.08.2018	5.100173.024.524	783120	30.395	*Umgest.+Aufw.Marktpl.(M.3.4.5.a-d)+(M.3.4.10a-b)	
					30.705		30.705
4000003835	18	26.10.2017	5.100173.025.522	783120	527	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	29	26.10.2017	5.100173.025.522	783120	1.767	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	40	26.10.2017	5.100173.025.522	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	7	26.10.2017	5.100173.025.522	783120	10.615	M3.4.5c,Marktplatz Straße	
					15.161		15.161

InHK

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000003835	19	26.10.2017	5.100173.025.524	783120	11	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	30	26.10.2017	5.100173.025.524	783120	36	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	41	26.10.2017	5.100173.025.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	8	26.10.2017	5.100173.025.524	783120	218	M3.4.5c,Marktplatz Stra.Parkplätze	
					311		311
4000003835	20	26.10.2017	5.100173.026.521	783120	538	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	31	26.10.2017	5.100173.026.521	783120	1.805	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	42	26.10.2017	5.100173.026.521	783120	2.298	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	9	26.10.2017	5.100173.026.521	783120	10.831	M3.4.5d,Wegeverbind.(ev Kirche)	
					15.472		15.472
4000003981	1	05.01.2018	5.100173.047	783120	3.371	*Aufw.Marktstr. Anschnitt M.3.4.10a	3.371
4000003835	21	26.10.2017	5.100173.047.522	783120	527	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	32	26.10.2017	5.100173.047.522	783120	1.767	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	43	26.10.2017	5.100173.047.522	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	10	26.10.2017	5.100173.047.522	783120	10.615	M3.4.10A,Marktstraße	
4000004330	3	02.08.2018	5.100173.047.522	783120	453.879	*Umgest.+Aufw.Marktpl.(M.3.4.5.a-d)+(M.3.4.10a-b)	
					469.040		469.040
4000004228	1	25.05.2018	5.100173.047.523	783120	24.200	*Beleuchtung der Marktstraße	24.200
4000003835	22	26.10.2017	5.100173.047.524	783120	11	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	33	26.10.2017	5.100173.047.524	783120	36	*Zus.auf.Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	44	26.10.2017	5.100173.047.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	
4000003835	11	26.10.2017	5.100173.047.524	783120	217	M3.4.10A,Marktstraße Parkplätze	
4000004330	4	02.08.2018	5.100173.047.524	783120	9.263	*Umgest.+Aufw.Marktpl.(M.3.4.5.a-d)+(M.3.4.10a-b)	
					9.573		9.573
4000004662	2	31.12.2018	5.100173.068	783120	28.841	*Gestaltungsleitfaden	28.841
4000001829	1	17.06.2014	5.100173.100.200	783120	1.153	*InHK-Beratungsleistung europaweite Ausschreibung	1.153

InHK gesamt:

3.176.525

RGM

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000001778	2	16.04.2014	5.100088.700.300	783110	12.672	*San.MZH Mühlenberg-4.Zusatz 40/1546 Dachabdicht.	
4000001546	1	02.08.2013	5.100088.700.300	783110	6.292	*San.MZH Mühlenberg-LV 21.00-Dachabdichtungsarbeit	
4000001546	2	02.08.2013	5.100088.700.300	783110	9.095	*San.MZH Mühlenberg-LV 21.00-Dachabdichtungsarbeit	
4000001546	3	02.08.2013	5.100088.700.300	783110	12.294	*San.MZH Mühlenberg-LV 21.00-Dachabdichtungsarbeit	
4000001778	1	16.04.2014	5.100088.700.300	783110	12.938	*San.MZH Mühlenberg-3.Zusatz 40/1546 Dachabdicht.	
4000003232	1	18.10.2016	5.100088.700.300	783110	140.394	*Einbehalt Umbau Voss Arena	
			5.100088.700.300	783110	37.644		
					231.329		231.329
			5.100096.700.300	783110	484.583	*Um- u. Ausbau GS St. Antonius	484.583
			5.100182.710	783110	32.500	*Möblierung Archiv	32.500
4000004570	1	27.12.2018	5.100233.700.300	783110	1.200	KU, Entwässerungsplanung Zuwegung Aufzug	
4000003078	1	01.07.2016	5.100233.700.300	783110	97.000	*Sanierung Altes Seminar, Neubau Aufzug	
4000003705	1	14.07.2017	5.100233.700.300	783110	108.672	*Dachdecker-Klempnerarbeiten Altes Seminar	
4000004252	1	13.06.2018	5.100233.700.300	783110	16.242	*Trockenbauarbeiten Altes Seminar	
4000003706	1	14.07.2017	5.100233.700.300	783110	10.746	*Zimmereiarbeiten Altes Seminar	
4000004550	1	07.12.2018	5.100233.700.300	783110	71.773	*Tischlerarbeiten(Fenster,Türen überarbeiten)	
4000003727	1	07.08.2017	5.100233.700.300	783110	43.000	*San.Altes Seminar,Neubau Aufzug	
4000003758	1	19.09.2017	5.100233.700.300	783110	860	*SiGeKo Baumaßn. Altes Seminar u. Mensa EvB	
			5.100233.700.300	783110	719.381		
					1.068.873		1.068.873
4000004293	1	09.07.2018	5.100252.700.300	783110	600	KU, Laterne Schulhof umsetzen	
4000002429	1	20.07.2015	5.100252.700.300	783110	1.813	*EvB-Gym.Ganztagsbet.Fachingenieurplan. Neub.Mensa	
4000004108	1	07.03.2018	5.100252.700.300	783110	3.748	KU, Erstprüfungen gemäß PrüfVO NRW	
4000004116	1	08.03.2018	5.100252.700.300	783110	4.800	KU, Gasumschluss	
4000004415	1	27.09.2018	5.100252.700.300	783110	420	KU, Vermessung Zuwegung	
4000002430	1	20.07.2015	5.100252.700.300	783110	11.179	*EvB-Gym.Ganztagsbet.Fachingenieurplan. Neub.Mensa	
4000003670	1	27.06.2017	5.100252.700.300	783110	476.894	*Neubau Mensa EvB-Gymnasium	
4000004223	1	15.05.2018	5.100252.700.300	783110	16.236	*Erstellen einer Nahwärmeversorgung	
4000003738	3	16.08.2017	5.100252.700.300	783110	42.134	*Zus.auft.9-12,Neubau der Mensa EvB	
4000003758	2	19.09.2017	5.100252.700.300	783110	860	*SiGeKo Baumaßn. Altes Seminar u. Mensa EvB	
4000003714	1	21.07.2017	5.100252.700.300	783110	14.859	*Neubau Mensa EvB-Gymnasium	
			5.100252.700.300	783110	98.639		
					672.181		672.181

RGM

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000004370	1	23.08.2018	5.100252.700.600	783110	219.376	*Planung Schulumstrukturierung+Nutzungsänd. EvB	
4000004370	2	23.08.2018	5.100252.700.600	783110	25.454	Nachtragsangebot Nr.:1-Erstellung BSK	
			5.100252.700.600	783110	605.131		
					849.961		849.961
			5.100253.701.300	783110	8.091	*Kiga Bau (inv.)	8.091
4000004347	1	15.08.2018	5.100308.700.300	783110	2.975	*Klimasplit-Gerät Serverraum Albert-Schweitzer-Sch	
4000004390	1	14.09.2018	5.100308.700.300	783110	2.130	JK Vermessungsarbeiten	
4000004544	1	10.12.2018	5.100308.700.300	783110	714	K,Erweiterungsaufmaß Parkplatz Albert-Schweitzer-	
4000004308	1	05.07.2018	5.100308.700.300	783110	17.682	*Architektenleistungen Albert Schweitzer GS	
4000004529	1	01.11.2018	5.100308.700.300	783110	4.187	K,Lageplan erstellen,Ursulinenstr.	
4000004551	1	11.12.2018	5.100308.700.300	783110	1.583	K.Planung Heizung/Sanitär Albert-Schweitzer-OGS, U	
			5.100308.700.300	783110	252.101		
					281.372		281.372
			5.100309.700.300	783110	2.542	*Um- und Ausbau KAH	2.542
			5.100312.700.300	783110	185.000	*GS Nikolaus Baumaßnahme "Gute Schule"	185.000
			5.100314.700.300	783110	85.000	*GS Wipperfeld Baumaßnahme "Gute Schule"	85.000
4000004368	1	30.08.2018	5.100315.700.300	783110	3.288	*Erneuerung Türen Verwaltung Realschule	3.288
4000004523	1	28.11.2018	5.100316.700.300	783110	128.554	*Brandschutz Hauptschule Planungsleistungen	
4000004600	1	21.12.2018	5.100316.700.300	783110	9.115	*Blitzschutzmängelbeseitigung	
4000003499	1	24.02.2017	5.100316.700.300	783110	2.499	*Erstellung Brandschutzkonzept	
			5.100316.700.300	783110	736.548		
					876.716		876.716
4000004663	1	31.12.2018	5.100320.710	782600	89.195	*Küchenmöbel-u.-anlagen für EvB Mensa	
			5.100320.710	782600	375.977	*Küchenmöbel-u.-anlagen für EvB Mensa	
					465.172		465.172
			5.100330.700	782600	15.000	*Grundschule Kreuzberg Küche	15.000
			5.100334.700	783120	30.000	*WLS-Bad Erneuerung Zaunanlage	30.000

RGM gesamt:

5.291.609

Straßen und Brücken

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000003971	1	21.12.2017	5.000074.700	783120	4.342	*Beleuchtung Peffekoven, Mitverlegung Beleucht	
4000003876	1	20.11.2017	5.000074.700	783120	948	*Err.Schaltstellen Neuenhaus+Hollinden 9	
4000003334	1	21.12.2016	5.000074.700	783120	8.443	*Erweiter.Beleuchtungsanl.Wipp.Attendorner-Tor-Str	
4000003606	1	05.05.2017	5.000074.700	783120	422	*Änd.Beleuchtung Großscherkenbach	
4000004565	1	12.12.2018	5.000074.700	783120	7.413	*Erweiterung Beleuchtungsanlage Ohl/Hassiepen	
			5.000074.700	783120	7.050		
					28.618		28.618
4000003750	1	04.09.2017	5.000087.700.026	783120	4.433	*Ersatz Brückenbauwerk Güttenhausen BW 26	
4000003750	2	04.09.2017	5.000087.700.026	783120	1.011	*Ersatz Brückenbauwerk Güttenhausen BW 26	
			5.000087.700.026	783120	952		
					6.395		6.395
4000004345	1	15.08.2018	5.000087.700.040	783120	26.491	*Ingenieurleist.Ersatz Durchlassbauwerk Kohlgruppe	26.491
4000003841	2	02.11.2017	5.000087.700.045	783120	8.702	*Zus.auftr.v.13.12.17, San.Brücke Neumühle(BW45)	
			5.000087.700.045	783120	32.382		
					41.084		41.084
4000002489	1	20.08.2015	5.000087.700.048	783120	3.035	*Ingenieurbauwerk Nr. 48 "Niederdhünn"	
4000003933	1	13.12.2017	5.000087.700.048	783120	2.481	*Zus.auftr.zu 40/2489, Brückenbauw.Niederdhünn BW48	
4000002489	1	20.08.2015	5.000087.700.048	783120	3.035	*Ingenieurbauwerk Nr. 48 "Niederdhünn"	
			5.000087.700.048	783120	140.048		
					148.599		148.599
4000003752	2	04.09.2017	5.000087.700.049	783120	3.851	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach BW 49	
4000003752	1	04.09.2017	5.000087.700.049	783120	2.522	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach BW 49	
			5.000087.700.049	783120	158.626		
					165.000		165.000
4000003046	1	16.06.2016	5.000087.700.052	783120	10.925	*Brückenbauwerk Niederklüppelberg	10.925
4000003724	2	03.08.2017	5.000087.700.053	783120	2.556	*Zus.auf.zu 40/3724 v.13.12.2017, Durchlassbauwerk	
4000003724	1	03.08.2017	5.000087.700.053	783120	3.423	*Ersatz Durchlassbauwerk Oberflosbach BW 43	
			5.000087.700.053	783120	94		
					6.072		6.072

Straßen und Brücken

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000004346	1	15.08.2018	5.000087.700.069	783120	16.422	*Fußgängerbehelfsbrücke Brunsbachmühle	
4000003751	1	04.09.2017	5.000087.700.069	783120	6.074	*Ersatz Brückenbauwerk Brunsbachmühle BW 69	
4000003751	2	04.09.2017	5.000087.700.069	783120	6.621	*Ersatz Brückenbauwerk Brunsbachmühle BW 69	
4000004341	1	08.08.2018	5.000087.700.069	783120	17.825	*Fundamente Fußgängerbehelfsbrücke Brunsbachmühle	
			5.000087.700.069	783120	278.058		
					325.000		325.000
4000004535	1	04.12.2018	5.000098.700.154	783120	115.871	*Asphalterneuerung Hahnenberg-Dellweg	115.871
4000004432	1	10.10.2018	5.000098.700.299	783120	294	*Schutzplanke Niederdhünn	294
4000004416	1	28.09.2018	5.000098.700.312	783120	350	*Ingen.leistungen Deckensan. Obergaul-Königsheide	
4000004434	1	17.10.2018	5.000098.700.312	783120	11.110	Deckensanierung Obergaul-Königsheide	
					11.460		11.460
4000004638	1	31.12.2018	5.000107.700.300	783120	13.192	Herstellen Fundament Buswartehäuschen Jörgensmühle	13.192
4000004381	1	14.09.2018	5.100112.700.700	783120	27.436	*Ingenieurleistungen Wupperstaße II.Bauabschnitt	
			5.100112.700.700	783120	12.564		
					40.000		40.000
4000004321	3	20.07.2018	5.100174.700.200	783120	767.831	*Michael-/Bernhardstraße_Straße/Kanal	
			5.100174.700.200	783120	93.423	*Michael-/Bernhardstraße_Straße/Kanal	
					861.254		861.254
4000004528	1	22.11.2018	5.100175.700.200	783120	5.147	*Umbau Beleuchtungsanlage Bernhardstraße	
4000004321	4	20.07.2018	5.100175.700.200	783120	124.509	*Michael-/Bernhardstraße_Straße/Kanal	
			5.100175.700.200	783120	13.066	*Michael-/Bernhardstraße_Straße/Kanal	
					142.722		142.722
4000003386	1	31.12.2016	5.100201.700.300	783120	60.048	*Ingenieurvertr,Ausb.Kaiserstr.u. Am Hammerwerk	60.048
4000004044	1	31.12.2017	5.100207.700.300	783120	74.861	*Generalsan.Waldweg Friedrichstal	
			5.100207.700.300	783120	1.127		
					75.988		75.988
4000001984	1	04.11.2014	5.100207.700.700	783120	18.299	*Generalsanierung Waldweg, Friedrichsthal Wipperf.	18.299

Straßen und Brücken

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000002462	1	05.08.2015	5.100209.700.300	783120	15.190	*Straßenbau Johann-Wilh.-Roth-Str,Ingenieurleist.	
				783120	20.000		
					35.190		35.190
			5.100.212.700	783120	170.000	Verlängerung Nordtangente Straßen NRW	170.000
4000003654	1	12.06.2017	5.100229.700.300	783120	1.622	*Beleuchtung Alte Sanderhöhe	
4000003591	1	28.04.2017	5.100229.700.300	783120	44.093	*Straßenausbau "Alte Sanderhöhe"	
			5.100229.700.300	783120	26.711		
					72.425		72.425
4000003302	1	02.12.2016	5.100230.700.300	783120	27.579	*Ingenieurleist.Str.ausbau Wolfsiepen	27.579
4000002685	1	03.12.2015	5.100231.700.300	783120	15.233	*Staßenbau Im Siepen, Wipperfürth - Kreuzberg	15.233
4000003553	1	31.03.2017	5.100232.700.300	783120	57.863	*Ingenieurleistungen Str.ausbau Memellandstr.	
			5.100232.700.300	783120	18.765	*Ausbau Memellandstraße Bauwerk	
					76.628		76.628
4000004417	1	28.09.2018	5.100324.700.300	783120	23.491	*Planungsleistungen Felsböschung Siegburger-Tor-S.	23.491
4000004402	1	24.09.2018	5.100326.700.300	783120	11.897	*Ersatz Stützwand - Am Galgenberg	
			5.100326.700.300	783120	7.920		
					19.817		19.817
4000001894	1	08.08.2014	5.100242.700.700	783120	8.799	*Baumaßnahme:Don-Bosco-Weg, Wipperfürth	8.799
4000002764	1	21.01.2016	5.100251.700.300	783120	3.260	*Str.ausbau Tannenweg,Leistungsphasen 1-5	3.260
4000003385	1	31.12.2016	5.100254.700.300	783120	59.400	*Ingenieurvertr,Kreisverk. Nordtan.-Kreuz.Kaiserst	
4000002444	1	29.07.2015	5.100254.700.300	783120	5.123	*Ausbau Bahnstr./Knoten Am Hammerwerk,W023-2-15	
					64.523		64.523
4000004352	2	17.08.2018	5.100259.700.300	783120	8.724	*Ing. Leistungen Michael-/Bernhardtstr.	
			5.100259.700.300	783120	74.514		
					83.238		83.238

Straßen und Brücken

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
			5.100272.700.300	783120	16.936	*Ausbau Don Bosco Weg	16.936
4000004456	1	23.10.2018	5.100275.700.300	783120	21.352	*Leistungsph.1-4+planungsbegl.Vermessung	
4000004456	2	23.10.2018	5.100275.700.300	783120	43.369	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	
					64.721		64.721
4000004463	1	24.10.2018	5.100276.700.300	783120	12.269	*Leistungsph.1-4+planungsbegleit.Vermessung	
4000004463	2	24.10.2018	5.100276.700.300	783120	21.765	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	
					34.034		34.034
			5.100278.700.300	783120	66.000	* 10% iger Eigenanteil Stadt an Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Niederklüppelberg	66.000
			5.100318.700.300	783120	25.000	*Planung Surgeres Platz	25.000
			5.100327.700.300	783120	6.000	*Wohnmobilstellplatz Abwasserleitungen	6.000
4000004462	1	24.10.2018	5.100333.700.300	783120	27.665	*Ingenieurleist.Renovation Kunstrasen"Ohler Wiese"	
			5.100333.700.300	783120	329.425		
					357.090		357.090

Straßen und Brücken gesamt:**3.267.274**

Stadtentwässerung

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
			5.000032.700	783120	4.913	*Sonst. Kanalsanierungen	4.913
4000004618	1	31.12.2018	5.000041.710	782600	30.578	*Durchflussmessgeräte	30.578
4000001475	1	22.04.2013	5.000043.700	783120	13.642	*div.Grundstücksanschlussleitungen Stadtgebiet	
			5.000043.700	783120	15.001		
					28.643		28.643
4000004567	2	28.08.2018	5.000098.700.023	783120	96.000	*Kanalsan. in off. Bauweise Am unt.Schützengraben	96.000
4000001535	1	23.07.2013	5.100118.712.013	783120	4.224	*Tragwerksplanung Brücke-Hönnige Ohler Wiesen	4.224
4000002362	1	02.06.2015	5.100141.700.300	783120	15.283	*Fremdwassersan.i.Einzugsgebiet des Hönnigetals	
4000002573	1	02.10.2015	5.100141.700.300	783120	8.972	*Fremdwasserbeseitigung Hönnigesammler	
					24.255		24.255
4000002991	1	10.05.2016	5.100.165.700.300	783120	21.637	*Sanierung Stollen Kreuzberg	15.711
4000003677	1	05.07.2017	5.100184.700.300	783120	27.993	*Substanzsanierung Kanalisation Klassen 1 u. 2	
4000001789	1	29.04.2014	5.100184.700.300	783120	79.683	*Substanzsanierung Schadensklasse 0 bis 2	
4000004351	1	17.08.2018	5.100184.700.300	783120	40.475	*Substanzierung Kanal Angebot f. 2018	
			5.100184.700.300	783120	478.898		
					627.049		627.049
4000002531	1	10.09.2015	5.100243.700.400	783120	10.112	*Bauleitung Kanalsan. Hochstr.West im Rahmen InHK	
			5.100243.700.400	783120	834		
4000003172	1	31.08.2016	5.100243.700.500	783120	2.600	*Sicherheits-u.Gesundheitskoordinierung InHK	
4000003518	1	13.03.2017	5.100243.700.500	783120	2.981	*Bestandvermessung neu gebauter Kanäle Hochstr.	
4000004237	1	04.06.2018	5.100243.700.600	783120	162.053	*Kanalsanierung Marktplatz/-straße (6.BA InHK)	
					178.580		178.580
			5.100246.700.300	783120	40.000	*Ertücht. Versickerungsanl. Felderh.	40.000
4000004352	1	17.08.2018	5.100258.700.300	783120	8.679	*Ing. Leistungen Michael-/Bernhardtstr.	
			5.100258.700.300	783120	280.899		
					289.578		289.578

Stadtentwässerung

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
			5.100264.700.300	783120	29.000	*Kanalbau Memellandstraße Bau	29.000
4000003163	1	23.08.2016	5.100269.700.700	783120	6.506	*Erneuer.Regenwasserkanal Joh.Wilh.-Roth-Str.Thier	
			5.100269.700.700	783120	945		
					7.451		7.451
4000004079	1	31.12.2017	5.100271.700.300	783120	28.922	*Ingenieurleistungen Ausbau Don-Bosco-Weg	
			5.100271.700.300	783120	267.363		
					296.285		296.285
4000004457	1	23.10.2018	5.100274.700.300	783120	12.811	*Leistungsph.1-4+planungsbevl.Vermessung	
4000004457	2	23.10.2018	5.100274.700.300	783120	26.021	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	
			5.100274.700.300	783120	1.167		
					40.000		40.000
4000004567	1	28.08.2018	5.100319.700.300	783120	332.848	*Kanalsan. in off. Bauweise Am unt.Schützengraben	
			5.100319.700.300	783120	96.001	*Kanalsan. in off. Bauweise Am unt.Schützengraben	
					428.849		428.849
4000004617	1	31.12.2018	5.100338.700	783120	46.112	*Regenwasserkanal Waldweg Ingenieurleistungen	
			5.100338.700	783120	1.160	*Regenwasserkanal Waldweg	
					47.272		47.272
4000003911	2	06.12.2017	5.100343.700.100	783120	17.150	*VI. u. VIII. BA Kanalsanierung im Rahmen InHK	
4000004625	1	31.12.2018	5.100343.700.100	783120	10.224	*Erneuerung Weinbachverrohrung (B506)	
4000004242	1	06.06.2018	5.100343.700.100	783120	3.100	*SiGeKo Kanalbau 6. u. 7. BA InHK	
4000004238	1	04.06.2018	5.100343.700.100	783120	18.957	*Kanalsanierung Lenneper Str. (7.BA InHK)	
			5.100343.700.200	783120	1.933	*8. BA Surgeres Platz	
					51.364		51.364

Stadtentwässerung gesamt:

2.239.752

Sonstiges

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000004556	1	13.12.2018	5.000001.710	782100	112.455	*Bestands-/Zustandserfassung der Straßeninfrastr.	112.455
4000004217	1	14.05.2018	5.000003.710	782600	16.780	*Beschaffung Software Kontrollarbeiten	
4000004633	1	31.12.2018	5.000003.710	782600	9.014	*Aufbruchsmanagement MOVE Erweiterung	
					25.794		25.794
4000004553	1	11.12.2018	5.000010.710	782600	4.000	*Beschaffung von 2 E-Bikes	
			5.000010.710	782600	1.153	*BGA Gesamtverwaltung	
					5.153		5.153
			5.000013.710	782600	8.933	*Parkscheinautomaten	8.933
4000004564	1	14.12.2018	5.000028.710	782600	22.924	*Lieferung u. Montage Spielgerät	
4000004216	1	11.05.2018	5.000028.710	782600	591	*Lieferung von Spielgeräten KGS St. Nikolaus	
4000004562	1	13.12.2018	5.000028.710	782600	12.000	*Lieferung und Montage von einem Spielgerät	
			5.000028.711	782600	20.700		
					56.215		56.215
4000004319	1	19.07.2018	5.000029.710	782600	21.048	*Technische Gebäudeausrüstung WLS-Bad	
4000004319	3	19.07.2018	5.000029.710	782600	6.220	*Technische Gebäudeausrüstung WLS-Bad	
4000004319	2	19.07.2018	5.000029.710	782600	10.185	*Technische Gebäudeausrüstung WLS-Bad	
4000004172	1	13.04.2018	5.000029.710	782600	18.645	Erneuerung Außenplanschbecken nach Ausschreibung	
4000003718	1	26.07.2017	5.000029.710	782600	3.377	*Erneuerung Außenbecken WLS-Bad	
					59.475		59.475
4000004555	1	12.12.2018	5.000037.710	782600	10.125	*Urnenwandkammern	
					6.248	*Absicherung Sarghebeanlage	
					16.373		16.373
			5.000.038.710	782600	6.670	* Gartenhäuschen Kita Neye und Dohrgaul	6.670
4000004348	1	15.08.2018	5.000079.710	782600	174.335	*Ersatzbeschaffung kommunales Lastkraftfahrzeug	174.335
4000002995	1	17.05.2016	5.000097.700.003	783120	5.979	*Lief.+Montage v.2 Zähleranschlusssäulen,Untere St	
4000003815	1	23.10.2017	5.000097.700.003	783120	1.358	*Liefer. u. Montage von 3 Zähleranschlusssäulen	
			5.000097.700.003	783120	13.787		
					21.124		21.124

Sonstiges

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000002987	1	09.05.2016	5.000114.700.600	783120	2.358	*Lieferung u.Installation eines Überflurhydranten	2.358
4000004486	1	24.10.2018	5.000116.710	782600	2.751	*4 Lichterketten für Weihnachtsbeleuchtung	2.751
4000004487	1	07.11.2018	5.100109.700	783120	3.903	*Bau einer Lagereinrichtung f. Material u. Abfälle	
4000004279	1	02.07.2018	5.100109.700	783120	2.912	*Vermessung Dorffriedhöfe	
4000004493	1	08.11.2018	5.100109.700	783120	7.029	*Anlegen gepflastert.Parkplatz Friedhof Klaswipper	
					13.844		13.844
			5.100.123.710	782600	154.355	*Ersatz für Baggerlader JCB	154.355
			5.100135.710	782600	453.776	*Ersatzbeschaffung Rüstwagen Feuerwehr	453.776
4000004643	1	31.12.2018	5.100.154.700.300	783120	43.820	*Ing.leist. Ertüchtigung Mühlenberg-Satdion	
					395.705	*Stadion Mühlenberg	
					439.525		439.525
4000004552	1	12.12.2018	5.100202.700.300	783120	2.999	*Zaunbau	
				783120	4.135		
					7.134		7.134
4000004268	1	20.06.2018	5.100226.710	782600	13.728	*Beschaffung kommunales Trägerfahrzeug	13.728
4000004154	1	27.03.2018	5.100300.710	782600	142.800	*Ersatzbeschaffung Friedhofs-bagger	142.800
4000004536	1	03.12.2018	5.100301.710	782600	122.707	*Beschaffung einer Kleinkehrmaschine	
			5.100301.710	782600	7.293	*Beschaffung einer Kleinkehrmaschine	
					130.000		130.000

Sonstiges

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
4000004374	1	07.09.2018	5.100317.700	782600	10.835	*Beschaffung von 2 Prowise Multi-Touchscreens	
			5.100317.700	782600	471.879	*Medienentwicklungsplan	
					482.714		482.714
			4.000003.791	543900	13.543	* Festwert Hallensportgeräte	13.543
4000004537	1	06.12.2018	4.000.114.791	543900	1.885	*BGA Antonius	1.885

Sonstiges gesamt:

2.344.941

Gesamtsumme:	16.320.101
davon	
InHK:	3.176.525
RGM:	5.291.609
Straßen und Brücken:	3.267.274
Stadtentwässerung:	2.239.752
Sonstiges:	2.344.941

RefBelegnr	Pos.	Bel.datum	Produkt/Kostenste	Kostenart	Wert/KWähr	Bezeichnung	zu übertragende Mittel
400003790	1	04.10.2017	1.01.01.06	542700	5.418,00	*Prozessbeteiligung Aktionsplan Inklusion	5.418
400004325	1	25.07.2018	1.03.01.01	543900	4.811,44	*Betrachtung für eine räumliche Bedarfsplanung	4.812
			1.03.01.01	529100	71.269,00	* Restmittel MEP/ Unterhaltungsaufwand	67.992
			1.04.03.01	524400	1.800,00	* Restmittel Medienetat Bücherei	1.800
			1.06.02.01	531900	3.511,00	* Kunstprojekt Nordtangente	3.511
			1.06.02.02	531900	2.550,00	* Jugendzentrum	2.550
			1.08.01.01	531900	15.000,00	*Vfr Unterhaltungsaufwand	15.000
4000001884	1	01.08.2014	1.09.01.01	529100	25.783,33	*Bebauungspl.Nr.93.4, Sanierungsg.Wupper-Innenstadt	25.783
4000003935	1	13.12.2017	1.09.01.01	529100	29.772,55	*B-Plan im Bereich ZOB	29.773
4000004018	1	11.01.2018	1.09.01.01	529100	3.213,00	*Neuaufstellung Außenbereichssatzung Bergesbirken	3.213
4000004072	1	14.02.2018	1.09.01.01	529100	6.200,00	*Bew.antrag Zuwendung Invest.vorhaben ÖPNV/SPNV	6.200
4000004331	1	02.08.2018	1.09.01.01	529100	2.567,89	*Antrag auf Befreiung Wasserschutzg.Gewerbeg.Kluse	2.568
4000004332	1	02.08.2018	1.09.01.01	529100	10.314,00	*Verkehrsgutachten Don-Bosco-Weg	10.314
4000004380	1	10.09.2018	1.09.01.01	529100	4.062,97	*BPlanverfahren im Bereich ZOB,Nachtr.Verkehrserh.	4.063
4000004522	1	27.11.2018	1.09.01.01	529100	2.006,70	*Fortschreibung Verkehrsgutachten Don-Bosco-Weg	2.007
4000004420	1	09.10.2018	1.09.01.01	529100	4.998,00	*Reg.Wohnraumbedarfsanalyse für den OBK	4.998
			1.09.01.01	529100	5.000,00	*Moderation Themensetzung Gemeindeentw.strategie	5.000
			1.11.02.01.04	529100	9.000,00	*Sinkastenreinigung	9.000
4000004612	1	31.12.2018	1.12.01.01.01	523200	16.347,45	*Rissesanierung Asphaltdecke	16.348
4000004371	1	06.09.2018	1.12.01.01.01	523200	26.276,68	*Instandsetzungs-/Unterhaltungsmaßn. an Straßen	26.277
4000004568	1	21.12.2018	1.12.01.01.04	523200	4.700,50	*Bahntrasse Totholzentfernung u. Baumpflegemaßnah.	4.701
4000004458	1	23.10.2018	1.12.01.01.04	523200	4.350,93	*Totholzentf.+Baumpflegemaßnahmen, Los Nr.1	4.351
4000004155	3	27.03.2018	1.12.01.01.04	523200	3.748,61	*Kompostierarbeiten	3.750
4000003333		21.12.2016	1.12.01.03	523200	6.866,00	*Bauwerkprüfungen	6.866
4000004155	2	27.03.2018	1.13.01.01	523200	937,16	*Kompostierarbeiten	938
			1.13.02.01	542700	45.000,00	* Friedhofsentwicklungskonzept	45.000
			1.15.02.01	529100	2.600,00	* Tourismusprojekte	2.600
			1.15.02.01	542700	2.500,00	* Beratung/Anpassung Cooperate Design	2.500
			1.15.02.01	543800	3.828,00	* Werbemittel	3.828

RefBelegnr	Pos.	Bel.datum	Produkt/Kostenste	Kostenart	Wert/KWähr	Bezeichnung	zu übertragende Mittel
4000004444	1	18.10.2018	82120	523100	1.000,00	*GS Nikolaus Reparatur Bodenplatten	1.000
4000004450	1	22.10.2018	82180	523100	1.000,00	*GS Wipperfeld Ausdehnungsgefäß & Schnellentlüfter	1.000
4000004205	1	07.05.2018	82210	523100	2.000,00	*KAH WW-Aufbereitung	2.000
4000004221	1	15.05.2018	82210	523100	2.000,00	*KAH Deckenkonstruktion	2.000
4000004465	1	25.10.2018	82230	523100	1.500,00	*Instandsetzung Sicherheitsbeleuchtung Aula EvB	1.500
4000004356	1	22.08.2018	83510	523100	2.500,00	*Umkleide Mühlenberg Heizungsleitungen	2.500
4000004261	1	18.06.2018	83610	523100	14.886,68	*Sanierung Sauna	14.887
4000004455	1	23.10.2018	85210	523100	1.857,40	*Erneuerung Heizungsanlage Westfriedhof	1.858
4000004453	1	22.10.2018	87220	523100	2.500,00	*Umbau Heizkörper Wohngebäude	2.500
4000004626	1	31.12.2018	71120	529100	11.281,91	*Fremdwassersanierungskonzept zu ABK 2018-2023	11.282
			712200	523200	251.850,00	*Stadtentwässerung Kanalunterhaltung	251.850

Gesamt**613.537**



III - Finanzservice

Verwendung der Fördermittel nach Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die mit Bewilligungsbescheid vom 22. Januar 2018 der Stadt zuerkannten Fördermittel nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden bis auf einen förderrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil von 10 v.H. für die notwendige Sanierung der Kunststofflaufbahn im Stadion Mühlenberg verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Verbesserung der örtlichen Schulinfrastruktur hat das Land NRW Bundesmittel in Höhe von 557.185 EUR bereitgestellt, die bis Ende 2022 zu verwenden sind. Diese Einnahme war bereits im Finanzplan 2018 angesetzt und würde 2019 in Höhe der tatsächlich abzurufenden Mittel zu einer außerplanmäßigen Einzahlung im Finanzplan, bzw. 90prozentigen Gegenfinanzierung der Investitionskosten im Mühlenbergstadion führen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes hatte die Verwaltung zuletzt im Haupt- und Finanzausschuss am 19. September 2017 unter TOP 1.9.9 berichtet.

Die bereits mit Bescheid vom 08. Oktober 2015 bewilligten Fördermittel nach Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von 323.921,51 EUR wurden bisher für eine Ergänzungsfinanzierung des Breitbandausbaues im Stadtgebiet vorgehalten und noch nicht in Anspruch genommen.

Da hier mittlerweile aus Bundes- und Landesmitteln aber eine vollständige Finanzierung erreicht werden konnte, sollten diese Gelder jetzt für die energetische Gebäudesanierung eingesetzt werden. Hierfür sind noch Abstimmungsgespräche mit dem Regionalen Gebäudemanagement erforderlich, das momentan allerdings noch mit der Umsetzung des Landesförderprogramms „Gute Schule“ und anderen Hochbauprojekten ausgelastet ist. Frist für den rechnerischen Mittelverwendungsnachweis ist

Ende 2021.

Für die Fördermittel lt. Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz schlägt die Verwaltung die Verwendung für die Sanierung der Kunststofflaufbahn des Mühlenbergstadions vor.

Nach den bisher in den beiden Fachausschüssen (Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur sowie Bauausschuss) geführten Beratungen soll aufgrund fachgutachterlicher Empfehlung die Laufbahn zu ca. 1/3 der Fläche komplett erneuert werden (Basisdecke und Beschichtung im Startbereich), während aus wirtschaftlichen Gründen ca. 2/3 der Fläche nur oberflächlich instandgesetzt werden müssen. Die Entwässerungsrinne soll in Gänze, die Nebenanlagen ebenfalls nur oberflächlich erneuert werden.

Hierfür sind nach den Kostenschätzungen vorbehaltlich konkreter Ausschreibungsergebnisse Gesamtausgaben in Höhe von 332.000 EUR für das Projekt zu erwarten (Erneuerung / Überarbeitung von Laufbahn, Entwässerung und Nebenanlagen zuzüglich Planungsleistungen).

Diese Investition ließe sich zu 90 Prozent aus den dann abzurufenden Fördermitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes refinanzieren. Dabei muss aber auch noch der geforderte Eigenanteil des TV Wipperfürth berücksichtigt werden!

Anderweitige Fördertöpfe von Bund oder Land ließen sich bisher nicht erschließen, bzw. haben immer noch keine konkreten Förderreife erreicht.

Für die restliche Mittelverwendung aus Kapitel 2 bis zur Maximalsumme von rund 557 TEUR überlegt die Verwaltung, hierfür die erst für das Haushaltsjahr 2021 mit 180 TEUR eingeplante Sanierung des Sportgebäudes (Umkleide, Sanitärräume) gegebenenfalls zeitlich vorzuziehen. Dies hängt allerdings von den Personalressourcen im Regionalen Gebäudemanagement ab und bedarf -natürlich- eines entsprechenden Verwendungsbeschlusses der Politik.

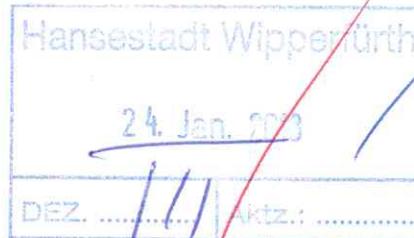
Anlage:

Förderbescheid



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
An den Bürgermeister
der Hansestadt Wipperfürth
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Datum: 22.01.2018
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
Dez. 31 - KInvFöG

Auskunft erteilt:

kinvfg@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 355
Telefon: (0221) 147 - 2030
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln gemäß § 14 des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 2. Mittelabruf und Bestätigung gemäß § 15 Absatz 2 KInvFöG NRW (Muster)
 3. Beendigungsanzeige und Bestätigung gemäß § 15 Absatz 3 KInvFöG NRW (Muster)
 4. Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bereitstellung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) stelle ich für den Förderzeitraum gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) Mittel in Höhe von

557.185,00 Euro

für Sie bereit.

Bei dem Betrag handelt es sich um die Ihrer Kommune zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel gemäß Anlage zu § 11 Absatz 2 KInvFöG NRW.

2. Zweck der Fördermittel

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach § 10 Absatz 1 KInvFöG NRW in Verbindung mit § 10 KInvFG zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen.



Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden **10 Jahre**, im Übrigen **3 Jahre** ab Beendigung der Maßnahme.

3. Maßnahmen anderer Träger

Soweit Sie gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW Investitionsmaßnahmen anderer Träger fördern, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen. Unabhängig vom Eigenanteil des anderen Trägers beträgt der kommunale Eigenanteil mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend den Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Eine Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Zur Durchführung der Förderung nach dem KInvFöG NRW werden die ANBest-G entsprechend herangezogen. Die beigefügten ANBest-G sind deshalb Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.5., 1.6., 2., 3.2, 6., 7.1. bis 7.4., 7.6., 9.4. und 9.5. ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Maßnahmemeldung
 - 2.1.1. Vor der ersten Maßnahmemeldung sind der Bewilligungsbehörde Informationen zum Förderempfänger mitzuteilen. Diese Mitteilung entfällt, sofern diese Informationen bereits im Rahmen der Umsetzung von Kapitel 1 KInvFG mitgeteilt wurden.
 - 2.1.2. Die Kommune meldet der Bewilligungsbehörde jede Maßnahme, die gefördert werden soll. Die Meldung soll zum Maßnahmebeginn erfolgen. Sie muss spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorliegen. Die förderfähigen Kosten abzüglich des kommunalen Eigenanteils aller gemeldeten Maßnahmen dürfen den nach Ziffer I.1 dieses Bescheids bereitgestellten Betrag nicht überschreiten. Der Eigenanteil



der Kommune an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mindestens 10 Prozent.

- 2.1.3. Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich jede Änderung einer bereits gemeldeten Maßnahme zu melden. Ergeben sich Änderungen an den Investitionskosten einer Maßnahme, beträgt der Eigenanteil der Kommune weiterhin mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 2.1.4. Die Meldungen / Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1.1. bis Ziffer 2.1.3. erfolgen ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Notwendige Zugangsdaten werden, soweit noch nicht im Rahmen der Umsetzung von Kapitel 1 KInvFG bereitgestellt, durch IT.NRW gesondert mitgeteilt. Einzelheiten der Mitteilung bzw. der Information ergeben sich aus dem elektronischen Verfahren.

2.2. Andere Träger

- 2.2.1. Im Falle der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land bleibt die Kommune für die zweckgerechte Mittelverwendung verantwortlich.
- 2.2.2. Die Weiterleitung von Mitteln kann je Maßnahme nur an einen Träger erfolgen.
- 2.2.3. Die Kommune ruft auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.

2.3. Mittelabruf

- 2.3.1. Jeder Mittelabruf setzt eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 15 Absatz 2 KInvFöG NRW voraus. Vertretung im Amt ist bei dieser Bestätigung zulässig; eine Delegation ist unzulässig.
- 2.3.2. Für den Mittelabruf und die Bestätigung ist diesem Bescheid ein Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.3.3. Die Bewilligungsbehörde teilt den Termin für den spätesten Mittelabruf für Investitionsvorhaben nach § 13 Absatz 1 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2023 und für Investitionsvorhaben nach § 13 Absatz 2 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2024 mit.

2.4. Vergabe

- 2.4.1. Die Kommune ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Rahmen des KInvFöG NRW die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 2.4.2. Verpflichtungen der Kommune, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VGV) die Abschnitte 2f der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.



- 2.5. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung
- 2.5.1. Die Beendigung jeder Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher / Belege wird verzichtet.
- 2.5.2. Für die Beendigungsanzeige und die Bestätigung gemäß § 8 Absatz 3 KInvFöG NRW ist dem Bescheid ein Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.6. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes ist bei der Durchführung jeder Baumaßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Gestaltungshinweise des Bundes sind dabei zu beachten. Diese stehen auf den Internetseiten der Bundesregierung (<https://styleguide.bundesregierung.de>) zum Download zur Verfügung.
Die für den Download notwendigen Zugangsdaten erhalten Sie auf Anfrage von der für Sie zuständigen Bezirksregierung.
- 2.7. Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 KInvFöG NRW.
3. Durchführungszeitraum
- 3.1. Der zu berücksichtigende Durchführungszeitraum ergibt sich aus § 13 KInvFG.
- 3.2. Beginn einer Maßnahme ist der Tag des Abschlusses eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn alle Leistungen abgenommen wurden.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person



Datum: 22.01.2018
Seite 5 von 5

versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kötzea', written over a light blue horizontal line.

(Kötzea)



II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 3. Satzungsbeschluss**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	28.03.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.09.2016 bis 26.10.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 durchgeführt.

Die am 23.11.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

- 2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 12.12.2016 bis 12.01.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 28.11.2016 bis 06.01.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 BEW vom 27.12.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird auf die Stellungnahme vom 04.10.2016 hingewiesen. Hier wurde mitgeteilt, dass Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der Straße "Am Buschfelde" vorhanden sind. Die derzeitige Stromversorgung der nördlich der Straße bestehenden Gebäude und der Straßenbeleuchtung erfolgt über ein Freileitungssystem, das im Zuge der Erschließung in Erdleitungen umgewandelt werden soll.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Telekom vom 04.01.2017

Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden. Um den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes zu gewährleisten ist die Telekom mindestens 4 Monate vor Baubeginn über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen schriftlich zu informieren. Der Aufwand für die Telekom sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung werden Abstimmungen mit allen beteiligten Versorgungsunternehmen durchgeführt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 des Oberbergischen Kreises vom 06.01.2017

Teilanregung 1: Landschaftsschutz/Artenschutz

Es bestehen keine Bedenken. Die Pflege der extensiven Streuobstwiese ist dauerhaft sicherzustellen.

Die dauerhafte Pflege und Instandhaltung der extensiven Streuobstwiese gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist über Verträge zu sichern.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Bodenschutz

Es wird auf die Stellungnahme vom 14.10.2016 verwiesen. Hier wurde auf die Aussagen der digitalen Bodenbelastungskarte hingewiesen, aus der sich eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung im Oberboden für bestimmte Schadstoffe ableiten lässt. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass aus Vorsorgegrundsätzen der ausgehobene Oberboden im Plangebiet verbleiben sollte.

Die Hinweise zur digitalen Bodenbelastungskarte sind im Umweltbericht und in der Begründung ausgeführt und in die Hinweise der Planzeichnung ebenfalls übernommen worden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Wasserschutz

Es wird auf die Stellungnahme vom 14.10.2016 verwiesen.

Hier wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Mischsystem entwässert und somit die Zuständigkeit bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln liegt. Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, hierzu sind jedoch entsprechende gutachterliche Aussagen über die Versickerungsfähigkeit erforderlich. Anträge sind zu stellen. Private Zufahrten und Stellplätze müssen gemäß Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

- Nach Angaben der Hansestadt Wipperfürth ist das im Gebiet vorhandene Mischwasserkanalsystem ausreichend bemessen, um das Bebauungsplangebiet in Bezug auf Abwasser und Niederschlagswasser zu entwässern. Das Gebiet ist in der Netzplanung des Aggerverbandes zur Kläranlage Kürten enthalten.
- Bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen wurde eine Ergänzung in die Begründung aufgenommen, dass entsprechende Anträge mit Versickerungsgutachten hierfür erforderlich sind.
- Die Aussagen zu den privaten Zufahrten und Stellplätzen sowie zur Einhaltung der Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung wurden in der Begründung entsprechend präzisiert.

→ Den Hinweisen wird entsprochen.

Teilanregung 4: Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittelspannungsleitung im Plangebiet durch Grunddienstbarkeiten gesichert ist und dass diese nicht überbaut werden darf.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 5: Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwasserversorgung von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich ist. Der Hydrant sollte zum letzten Objekt nicht weiter als 75 m entfernt sein.

In der Straße "Am Buschfelde" befinden sich auf einer Länge des Baugebietes von ca. 130 m zwei Hydranten, sodass die Abstände entsprechend eingehalten werden können. Nach Angaben der BEW steht die erforderliche Löschwassermenge hier zur Verfügung.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, Tiefbauabteilung vom 06.01.2017

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Zeit im Gebiet 2 durch Freileitungen versorgte Straßenlaternen vorhanden sind. Im Zuge des Rückbaus der Freileitungen und der unterirdischen Verlegung der Versorgungsleitungen, die beim Straßenausbau erfolgen soll, ist auf die Errichtung einer DIN-konformen Beleuchtungsanlage zu achten.

Für den Ausbau der Straße Am Buschfelde liegt eine Entwurfsplanung vor. Im Zuge der noch zu erarbeitenden Ausführungsplanung und Ausschreibung sind Abstimmungen mit den entsprechenden Fachbehörden über die Beleuchtung zu führen und das Ergebnis entsprechend zu realisieren.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 18.01.2017

Da die per Post zugestellten Unterlagen nach Rückfrage durch die Hansestadt Wipperfürth nicht eingegangen waren, wurden die Unterlagen der Landwirtschaftskammer noch einmal mit E-Mail vom 11.01.2017 zugestellt. Trotz der Fristüberschreitung wird die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer in die Abwägung eingestellt.

Die vorgetragenen Bedenken der Stellungnahme vom 11.10.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird aufrechterhalten. Durch die Realisierung der Wohnbebauung gehen ca. 0,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Die derzeit von zwei Nebenerwerbsbetrieben bewirtschafteten Grünlandflächen werden den Betrieben damit als Produktionsgrundlage für den Futterbau entzogen. Aufgrund zunehmender Flächenknappheit stehen kaum Ersatzflächen zur Verfügung. Es sollten keine landwirtschaftlichen Flächen als Kompensationsmaßnahmen der Nutzung entzogen werden. Der Ausgleich sollte ausschließlich über ein geeignetes Ökokonto erfolgen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass trotz der formalen Festsetzung als landwirtschaftliche Nutzfläche die Flächen zur Gewinnung von Grundfutter nicht mehr zur Verfügung stehen.

- Die Flächen für Wohnbebauung und Verkehrsflächen im BP Nr. 101 werden aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth entwickelt, der hier seit 10 Jahren die Erweiterung der Wohnbauflächen vorsieht. Der Verlust dieser Flächen für die landwirtschaftliche Produktion ist somit im Zuge der Abwägung des Flächennutzungsplanes behandelt worden.
 - Zur Entwicklung dieses Wohngebietes sind die gesamten Flächen im Plangebiet von der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) zu erwerben, sodass sie auch Eigentümer der südlich angrenzenden, nicht als Wohngebiet zu nutzenden Flächen wird. Während das Interesse des zukünftigen Eigentümers, der WEG mbH, darin liegt, diese ca. 2.400 m² großen Flächen in ihrem Sinne, das heißt für Kompensationsfläche für das Wohngebiet zu nutzen, besteht das Interesse der Landwirtschaft darin, die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung für diese Flächen aufrecht zu erhalten.
 - Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde im landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine Nutzung dieser Fläche in einer Größenordnung von ca. 2.200 m² dahingehend konzipiert, dass sowohl eine ökologische Aufwertung einerseits als auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen andererseits gewährleistet ist. Hierzu wird diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, überlagert mit Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft, um einen Mindeststandard der Gestaltung und Nutzung dieser Fläche zu gewährleisten. Hier ist die Pflanzung von 12 Stück regionaltypischen Obsthochstämmen geplant. Zur Regelung der Nutzungsintensität des Grünlandes werden die Grundsätze des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms angesetzt. Hierbei handelt es sich um Nutzungsaufgaben für landwirtschaftliche Flächen, die eine landwirtschaftliche Produktion, wenn auch in extensiver Form und mit geringeren Erträgen, vorsieht. Die Erzeugung von Grundfutter, wirtschaftseigenem Grünfutter wie Gras, Silage oder Heu, ist nach wie vor grundsätzlich möglich. Ferner ist davon auszugehen, dass die für die extensive landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen des Bebauungsplans deutlich weniger als 5% der Betriebsfläche der hier zurzeit wirtschaftenden Betriebe ausmacht und dass keine essenziellen Produktionsstätten der Betriebe betroffen sind. Es wird daher **nicht** davon ausgegangen, dass die Reduzierung des Grundfutterertrags, die die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit sich bringen, zu einer Existenzgefährdung der Betriebe führt. Die WEG GmbH strebt mit den derzeitigen Pächtern einvernehmliche Lösungen an und wird auch über die planungsgemäße Nutzung der Flächen in Verhandlung treten.
- Die Bedenken der Landwirtschaftskammer aus der frühzeitigen Beteiligung wurden im B-Plan-Entwurf aufgegriffen und sind in die Planung eingeflossen. Es wurde eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des neuen Grundstückseigentümers getroffen. Die Bedenken gegen die Festsetzung von Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft auf landwirtschaftlichen Flächen wird zurückgewiesen.

2.2 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 6 Winter Rechtsanwälte im Auftrag der westlich an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Anliegerin vom 03.01.2017

- Es wird eine fehlerhafte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht, da nach § 3 Abs. 1 BauGB die Bürgerschaft bei bedeutsamen Planungen im Gemeindegebiet nicht nur durch offenes Auslegen der Pläne, sondern auch durch eine in der Zeit der Offenlage durchgeführte Bürgerversammlung zu unterrichten sei.

Die Durchführung von Bürgerversammlungen ist im Baugesetzbuch nicht zwingend vorgesehen, sondern stellt nur eine von zahlreichen Möglichkeiten der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB dar. Die Einschätzung, dass es sich bei einem Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von 0,79 ha, der zudem aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, für die Hansestadt Wipperfürth mit einer Flächengröße von 11.820 ha um eine bedeutsame Planung handelt, wird nicht geteilt.

Es ist in der Hansestadt Wipperfürth gängige Praxis, die Planunterlagen in der Fachbehörde auszulegen. Hier stehen sachkundige Mitarbeiter zu Erläuterungen und der Entgegennahme von Einwendungen während der behördlichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Mit diesem Vorgehen ist der gesetzlichen Regelung ausreichend Rechnung getragen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- Es wird beanstandet, dass im Zuge der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wegen der Ferienzeit keine Verlängerung der einmonatigen Offenlagezeit erfolgt ist. Die Monatsfrist hätte wegen der Ferienzeit wesentlich verlängert werden müssen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Plan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 12.12.2016 bis zum 12.01.2017 statt. Bei exakter Einhaltung der Monatsfrist wäre eine Offenlage vom 12.12.2016 bis zum 11.01.2017 ausreichend gewesen. Aufgrund der Feiertage entfielen lediglich 3 Tage für die Einsichtnahme (nur der 26.12.2016 fiel auf einen Wochentag, alle übrigen Feiertage lagen am Wochenende, am 27.12. 2016 und am 30.12.2016 war die Verwaltung geschlossen).

Aus der gängigen Rechtsprechung geht hervor, dass es als grundsätzlich unschädlich anzusehen ist, dass ein oder mehrere Feiertage in die Zeit der öffentlichen Auslegung fallen (VGH Kassel, Urt. v. 22.05.2010 – 4 C 306/09.N). Grundsätzlich stellt die Monatsfrist auch dann einen ausreichenden Zeitraum dar, wenn in ihn Feiertage fallen. Schulferien oder Urlaub stellen ebenfalls keinen Anlass für eine Fristverlängerung dar (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.01.2009 – 1 MN 229/08).

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- Es wird geltend gemacht, dass erkennbar aus der Maßnahmenkarte/dem Planungszustand des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit den Maßnahmen HY1, HN22 und AK12 in das Eigentum der Einwenderin,

Eigentümerin des westlich an den Bebauungsplan Nr. 101 angrenzenden Grundstücks, nach Artikel 14GG ohne Rechtfertigungsgründe und ordnungsgemäße Abwägung eingegriffen würde. Diese Darstellungen beeinträchtigten das Eigentum der Mandantin und seien nicht mit der Sozialbindung des Eigentums vor dem Hintergrund fehlerhafter Abwägung zu rechtfertigen. Es werden Zitate aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag angeführt, die auf die Maßnahmen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes zielen. Die Formulierungen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag "an der westlichen Grenze des Plangebietes" werden auf das Grundstück der Mandantin bezogen.

Es wird unterstellt, dass mit den Angaben aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB), Darstellung "Maßnahmenkarte/Planungszustand", auf dem Grundstück der Einwenderin Maßnahmen festgesetzt werden. Dieses ist nicht der Fall. Vielmehr macht der LFB sowohl in der Karte "Bestands- und Konfliktkarte – Ausgangszustand" als auch in der Karte "Maßnahmenkarte/Planungszustand" zusätzliche Angaben zu der heutigen Nutzung der an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen, um die Einbettung des Gebietes in die ökologische Gesamtsituation zu erläutern. Die Flächen außerhalb der B-Plangrenzen sind nicht Gegenstand der Eingriff-/Aus-gleichsbilanzierung und sind ebenfalls nicht Gegenstand der Maßnahmenplanung. Dies kann auch dem Umstand entnommen werden, dass diese außerhalb liegenden Flächen in beiden Karten unverändert gleich dargestellt sind und diese Biotoptypen ebenfalls nicht in der Tabelle Eingriffs-/Aus-gleichsbilanzierung im Anhang 2 des LFB aufgeführt sind. Ein Eingriff in das Eigentum oder eine Beeinträchtigung der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen findet nicht statt. Die Aussagen auf Seite 7 unter Ziffer 4.2.1, die angeführt werden, beziehen sich nicht auf das außerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstück, sondern auf die Flächen entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplanes, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Die übrigen Zitate aus dem LFB beziehen sich alle auf die Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden sollen und nicht auf die Flächen außerhalb.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- Die Tatsache, dass das westlich an den Bebauungsplan angrenzende unbebaute Teilgrundstück nicht in den Bebauungsplan Nr. 101 mit einbezogen worden ist, wird als im Abwägungsergebnis fehlerhaft betrachtet. Der betreffende Grundstücksteil sei ebenso wie der Geltungsbereich des BP 101 durch die Ortsrandlage von Thier geprägt, was auch an dem Standort des Ortsschildes deutlich würde. Eine Einbeziehung stünde dem Planungsziel der Hansestadt Wipperfürth "Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung" nicht entgegen und wäre im Einvernehmen mit den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Es wird angeführt, dass das öffentliche Interesse des Landschaftsschutzes der Einbeziehung der Fläche in den Bebauungsplan eben so wenig grundsätzlich entgegen stehe wie die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wipperfürth, da nur eine Teilfläche als Wohnbaufläche festgesetzt und die übrigen Nutzungen des Grundstücks beibehalten werden sollen.

Eine Ortstafel ist ein Verkehrszeichen nach Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO. Dem Verkehrsteilnehmer wird das Anfang und das Ende der geschlossenen Ortschaft mit Hilfe der gelben Ortsschilder angezeigt.

Der Begriff der geschlossenen Ortschaft ist ein feststehender Begriff der deutschen Straßenverkehrsordnung. Er beschreibt den räumlichen Zusammenhang von Wohnhäusern. Der Begriff dient dazu, diesen Bereich von der freien Strecke abzugrenzen und darin eigene Verkehrsregelungen aufzustellen. Die Beschilderung zielt demnach eindeutig auf die Belange des Straßenverkehrs. Die Ortstafeln werden nicht nach bauleitplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten aufgestellt und spiegeln nicht die Planungsabsicht der Gemeinde wider.

Die Hansestadt Wipperfürth entwickelt den Bebauungsplan Nr. 101 "Am Buschfelde" aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, der mit der Bezirksregierung Köln in Übereinstimmung mit allen entsprechenden Fachplanungen abgestimmt wurde. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen im Einklang mit dem Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln sowie dem Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth.

Für die Bereiche des Bebauungsplans sowie daran angrenzend stellt der **Gebietsentwicklungsplan** allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Diese werden überlagert durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Hierzu heißt es als Erläuterung in der textlichen Darstellung zum Gebietsentwicklungsplan: "Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsbereich hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln."

Der FNP sowie der Bebauungsplan stehen somit in Einklang mit dem Gebietsentwicklungsplan.

Der **Landschaftsplan Nr. 6** Wipperfürth setzt die Flächen westlich des Bebauungsplanes als Landschaftsschutzgebiet fest. Lediglich für die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche ist das Entwicklungsziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) festgesetzt, sodass hier der Landschaftsplan einer Ausweisung von Wohnbauflächen nicht entgegensteht. Eine Einbeziehung der westlichen Teilfläche in den Bebauungsplan mit der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" würde aber dem Landschaftsplan Nr. 6 widersprechen. Die vorhandene Teilbebauung, wie sie derzeit im Bestand vorhanden ist, widerspricht nicht grundsätzlich den Festsetzungen des Landschaftsplanes, da auch zahlreiche Siedlungsbereiche bzw. Hoflagen und kleine Siedlungssplitter im Bereich des Entwicklungszieles 1 und des Landschaftsschutzes liegen. Eine Bebauung ist somit nicht unmittelbar eine

Begründung für eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz, wie dies von der Einwenderin dargestellt wird.

Der gültige **Flächennutzungsplan** stellt die Flächen südlich der Straße "Am Buschfelde" in einer Tiefe von ca. 35 m als Wohnbauflächen dar. Im Süden und Westen des Gebietes sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen westlich an das Plangebiet angrenzend sind als Flächen für Wald dargestellt. Die westlich angrenzende Wohnbebauung der Einwenderin liegt gemäß Flächennutzungsplan im baulichen Außenbereich in Flächen für Wald. Grundlage für die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist das Leitbild der Stadtentwicklung der Hansestadt Wipperfürth, in dem die städtebauliche Entwicklung für die einzelnen Siedlungsbereiche umfangreich und detailliert festgelegt wird.

Im Kapitel Leitbild Stadtentwicklung – Wohnen des FNP wird das räumlich gestufte Entwicklungsleitbild der Hansestadt Wipperfürth dargelegt. Es werden drei unterschiedliche Entwicklungsdynamiken für die Stadtentwicklung festgelegt. Hiernach gehört der Ortsteil Thier zum Typ B der Entwicklung (gezielte Entwicklung von fünf einwohnerstärkeren Kirchdörfern). Alle übrigen Siedlungsbereiche, die nicht dem Typ A, B oder C entsprechen, werden allein im Bestand oder, wenn es Splittersiedlungen im Außenbereich ohne ausreichendes städtebauliches Gewicht sind, nicht als Siedlungsfläche dargestellt.

Für die Ortslage Thier wird im FNP die dem Entwicklungsziel entsprechende Ergänzung der Wohnbebauung sowie die Gestaltung der Ortsrandsituation dargestellt. Aus der Darstellung wird deutlich, dass eine Erweiterung des Ortsrandes über die im FNP dargestellten Wohnbauflächen hinaus in den westlichen Freiraum hinein nicht gewünscht wird. Eine Ausweitung nach Südwesten würde ebenfalls eine Einbeziehung des nordwestlich bebauten Grundstücks nach sich ziehen müssen, beide Grundstücke sind gemäß Leitbild der Stadtentwicklung der Hansestadt Wipperfürth jedoch dem Außenbereich zuzuordnen. Die Absicht der Hansestadt wird auch dadurch deutlich, dass zwischen der geplanten Wohnbebauung im Westen und dem angrenzenden Freiraum eine Fläche zur Gestaltung der Ortsrandsituation freigehalten wird (schmaler Streifen Fläche für die Landwirtschaft). Der Bebauungsplan Nr. 101 steht damit im Einklang mit allen Vorgaben der gesamträumlichen Planung und realisiert die Ziele der Hansestadt Wipperfürth, die bereits seit 10 Jahren im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dokumentiert sind. Eine Ausweitung von Wohnbauflächen in diesem Bereich ist weder von der Stadtentwicklung noch von der Regionalplanung vorgesehen.

Somit wird der Bebauungsplan aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt und schafft hierdurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- Durch die Nichteinbeziehung des Teilgrundstücks würden private Interessen unverhältnismäßig zurückgesetzt sowie das öffentliche Interesse an einer geordneten baulichen Entwicklung nicht erfüllt.

Es wird auf Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die westlich gelegenen Flächen hingewiesen. Immissionsschutzrechtliche und planungsrechtliche

negative Auswirkungen seien nicht ordnungsgemäß abgewogen worden. Es wird auf nachbarliche Konflikte verwiesen, die nur durch Einbeziehung der benannten Grundstücksflächen gelöst werden könnten.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist durch die Umsetzung des FNP gegeben.

Der Einwenderin entstehen keine Nachteile dadurch, dass das Grundstück nicht in den Bebauungsplan integriert wird. Die Wohnsituation, wie derzeit im Bestand vorhanden, erfährt keinerlei Beeinträchtigungen und Veränderungen. Eingriffe auf dem Grundstück durch den Bebauungsplan sind nicht vorgesehen. Es ist nicht zu erkennen, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen für das westliche Grundstück ausgehen. Weder die relativ geringen Bodenbewegungen (aufgrund der relativ geringen Höhenunterschiede im Bereich des Baufensters von Nord nach Süd ist mit Böschungen von maximal 1 m bis 2 m Höhe zu rechnen) noch die zu erwartende Immissionssituation durch die Entstehung von ca. 6 Wohngrundstücken führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die vorhandene Wohnnutzung, die einen Mindestabstand von 20 m zum ersten geplanten Baufenster aufweist. Die geplante Nutzung "allgemeines Wohngebiet" mit den getroffenen Einschränkungen induziert die für ein Wohngebiet üblichen und nicht störenden, bereits im Bestand vorhandenen Immissionen. Durch den Ausbau der Straße bis zur westlichen Plangebietsgrenze und den Bau einer Wendeanlage wird der Verkehr im Bereich des Bebauungsplanes sowohl zu- als auch abfließen und darüber hinaus keine Auswirkungen in westlicher Richtung haben.

→ Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Flächen werden nicht in den Bebauungsplan integriert.

Schreiben Nr. 7 - 11

- Schreiben Nr. 7 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, Ordnung und Soziales vom 01.12.2016;
- Schreiben Nr. 8 Pledoc GmbH vom 09.12.2016;
- Schreiben Nr. 9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 14.12.2016;
- Schreiben Nr. 10 Amprion GmbH vom 16.12.2016;
- Schreiben Nr. 11 Westnetz GmbH vom 20.12.2016.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

2.3 Abwägung der in der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 101 "Am Buschfelde", bestehend aus dem Planteil und

den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten für das Wohngebiet werden von der WEG mbH getragen. Darüber hinaus entstehen der Hansestadt Wipperfürth Kosten für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes liegt in der Neuschaffung von Wohnbauflächen in südlicher Randlage der Ortschaft Thier. Zusammen mit der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, trägt dieser Standort "Am Buschfelde" zu einer Stärkung des Wohnstandortes Thier bei und steigert die Attraktivität auch für junge Familien. Eine unmittelbare Auswirkung auf den demografischen Wandel ist jedoch nicht zu erwarten.

Begründung:

Zu 2.1: Es sind 10 Stellungnahmen eingegangen. 5 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen 5 Stellungnahmen werden gemäß § 1(6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.2: Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wird gemäß § 1(6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.3: Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu 3.: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf wurden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Anlage 2: Niederschrift zu TOP 1.4.1 der Sitzung des ASU vom 23.11.2016

Anlage 3: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Anlage 4: B-Plan Nr. 101, verkleinert o.M.

Anlage 5: Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 101

Anlage 6: Begründung

Anlage 7: Umweltbericht

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH / Postfach 11 40 / 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
 Der Bürgermeister
 Marktplatz 15
 51688 Wipperfürth



*bc
 M/10.
 P. 13.10.*

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth / Sonnenweg 30
 42499 Hückeswagen / Bahnhofplatz 12
 42929 Wermelskirchen / Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
 Fax 02267 686-599
 info@bergische-energie.de
 www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus
 Telefon 02267 686-720
 Fax 02267 686-709
 detlef.karthaus@bergische-energie.de

04.10.2016

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
 Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
 baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.

Die Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind in der Straße „Am Buschfelde“ vorhanden.
 Die Stromversorgung der bestehenden Gebäude auf der nördliche Seite, sowie die
 Straßenbeleuchtung erfolgt zurzeit über ein Freileitungssystem.
 Erdleitungen würden im Zuge der Erschließung errichtet.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

-i. V. Andreas-Peter Lamsfuß-

-i. A. Detlef Karthaus-

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadt- und Raumplanung
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
12. Okt. 2016	
DEZ II	Aktz.: 61

KE
Pi 13.10.16

Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

- Außenstelle Mettmann
Külshammer Weg 18-26
45149 Essen

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Tichy
Durchwahl: 02266-47999109
Fax: 02266-47999100
Mail: Joachim.tichy@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: II 61 Pi
vom: 12.09.2016
Wipperfürth_Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde.docx
Lindlar 11.10.2016

Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Dadurch werden 0,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche der Landwirtschaft entzogen. Die wertvollen Dauergrünlandflächen sollen in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Die Flächen werden derzeit von zwei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Sie sind Pächter der Flächen. Durch die geplante Wohnbebauung verlieren sie die Flächen und damit geht auch ein Teil der Produktionsgrundlage für den Futterbau der beiden landwirtschaftlichen Betriebe verloren.

Wegen der zunehmenden Flächenknappheit stehen kaum Ersatzflächen zur Verfügung. Daher verbieten sich Kompensationsmaßnahmen durch die landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden. Der notwendige Ausgleich sollte ausschließlich über ein geeignetes Ökokonto erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



J. Tichy

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Mi 12.10.2016 16:01

Mies, Ellen <Ellen.Mies@wipperfuerth.de>

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth, Bebauungsplan Nr. 101 "Am Buschfelde", hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.09.2016

Sehr geehrte Frau Pischel,

zu der obigen Bauleitplanung möchte ich aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Anregung geben, die Anlegung der Ausgleichfläche, unmittelbar angrenzend an die Wohngrundstücke, bitte noch einmal zu überdenken.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der naturnahe Bewuchs auf Ausgleichsflächen Regelmäßig kontär zu den Bedürfnissen von angrenzenden Wohngrundstücken steht. Hier wird seitens der Anlieger der Samenflug und „Wildwuchs“ beklagt, der die Pflege Der Hausgrundstücke erschwere, bzw. häufig als „ungepflegt“ empfunden wird.

In früheren Gesprächen zwischen dem Planungsamt und der Liegenschaftsabteilung, die in die Beschwerden der Anwohner eingebunden wurde, war daher angedacht, im Rahmen des bestehenden Ausgleichsflächenkonzeptes den Erwerb von Ökopunkten zu präferieren. Dies entbindet sowohl den Erschließungsträger, als auch die Stadt von unkalkulierbaren, da langjährigen Pflegeverpflichtungen im Bereich der Ausgleichsflächen vor Ort.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
i.A.
Ellen Mies

HANSESTADT WIPPERFÜRTH

Fachbereich III

- Liegenschaften -

Lüdenscheider Straße 48

51688 Wipperfürth

Tel: 02267/64-424, Fax: 02267/64-439

e-Mail: ellen.mies@wipperfuerth.de

Internet: www.wipperfuerth.de

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadtentwässerung
71/T-Ku

Wipperfürth, den 14.10.2016

An den
Fachbereichsleiter
Herrn Barthel

Im Hause

VERMERK

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth; Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde Stellungnahme zur Anfrage vom 12.09.2016 (Fr. Pischel)

Sehr geehrter Herr Barthel,

in Bezug auf die oben genannte Anfrage darf ich mitteilen, dass seitens der Abteilung Stadtentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan vorliegen.

Über das geplante Bebauungsgebiet verläuft ein öffentlicher Mischwasserkanal. Diese Kanalleitung wurde im Lageplan und in den textlichen Festsetzungen entsprechend gesichert. Somit wurden den Belangen der Abteilung Stadtentwässerung Rechnung getragen. Im Begründungsbericht vom Planungsbüro Schumacher sollte der letzte Satz unter Punkt 3.7 gestrichen werden. Es hat zwischenzeitlich eine Abstimmung mit der Bezirksregierung stattgefunden mit dem Ergebnis, dass die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung unverändert in Kraft bleibt. Somit sind künftig sämtliche Stellplätze an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Ich hoffe mit diesen Angaben klärend zum Sachverhalt beigetragen zu haben. Für eventuelle Rückfragen stehe ich weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Kusche

Bauleitplanung Nr. 101: Am Buschfelde

Stellungnahme Untere Bauaufsicht Wipperfürth

Wipperfürth, 14.10.2016

Zu Höchstmaß der Vollgeschossigkeit

hier: max. 1 Vollgeschoss

Vorschlag: KG als Vollgeschoß zulässig

Geländetopographisch besteht ein Höhenversatz zwischen der Erschließungsstraße und der hinteren Baugrenze von ca. 2-3m.

Damit zur freien Landschaft (Südseite des Gebäudes) nicht „gigantische“ Geländeanschlüßungen vorgenommen werden, die dann auch möglicherweise bis an die Flurstücksgrenze ausgeführt werden, sollte hier das Kellergeschoss als Vollgeschoss zugelassen werden. Zudem ist an dieser Stelle die Ausführung einer großflächigen Südfassade energetisch sinnvoll (passive Solarenergienutzung).



Hansestadt Wipperfürth

 Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

 Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

 dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 14.10.2016

Bebauungsplan Nr. 101 der Hansestadt Wipperfürth Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht des Oberbergischen Kreises wird wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz

Es ist eine Löschwasserversorgung von 800l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Der Hydrant sollte zum letzten Objekt nicht weiter als 75 m entfernt sein.

Bodenschutz

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchG im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Wasserschutz

Das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert. Somit liegt die Zuständigkeit bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln. Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen von privaten Grundstücken in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund tatsächlich versickerungsfähig ist. Entsprechende Anträge sind zu stellen.

Private Zufahrten und Stellplätze müssen an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. K.' followed by a long horizontal stroke.

Kütemann

|



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 24.10.2016

**Bebauungsplan Nr. 101 der Hansestadt Wipperfürth
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 14.10.2016**

Aus Sicht des Oberbergischen Kreises wird zum Artenschutz und zur Landschaftspflege folgende Stellungnahme abgegeben:

Artenschutz

Es bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Artenschutzprüfung Stufe 1 ist in Ordnung.

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Da der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, ist aktuell keine weitergehende Stellungnahme möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kütemann



Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 23.11.2016

1.4.1. Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

2. Zustimmung zum Entwurf

Vorlage: V/2016/550

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 26.09.2016 bis 26.10.2016 sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.09.2016 bis 26.10.2016 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

- 1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 BEW vom 04.10.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der Straße "Am Buschfelde" vorhanden sind. Die derzeitige Stromversorgung der nördlich der Straße bestehenden Gebäude und der Straßenbeleuchtung erfolgt über ein Freileitungssystem, das im Zuge der Erschließung in Erdleitungen umgewandelt werden soll.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Hansestadt Wipperfürth

Schreiben Nr. 2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2016

Gegen den Bebauungsplan werden aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken vorgebracht. Durch die Realisierung der Wohnbebauung gehen ca. 0,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Die derzeit von zwei Nebenerwerbsbetrieben bewirtschafteten Grünlandflächen werden den Betrieben damit als Produktionsgrundlage für den Futterbau entzogen. Aufgrund zunehmender Flächenknappheit stehen kaum Ersatzflächen zur Verfügung. Es sollten keine landwirtschaftlichen Flächen als Kompensationsmaßnahmen der Nutzung entzogen werden. Der Ausgleich sollte ausschließlich über ein geeignetes Ökokonto erfolgen.

- Die als Flächen für Wohnbebauung und Verkehrsflächen im BP 101 festgesetzten Flächen sind aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth entwickelt worden. Der Verlust dieser Flächen für die landwirtschaftliche Produktion ist somit im Zuge der Abwägung des Flächennutzungsplans behandelt worden.
- Zur Entwicklung dieses Wohngebietes sind die gesamten Flächen im Plangebiet von der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) zu erwerben, sodass sie auch Eigentümer der südlich angrenzenden, nicht als Wohngebiet zu nutzenden Flächen wird. Während das Interesse des zukünftigen Eigentümers, der WEG mbH, darin liegt, diese ca. 2.400 m² großen Flächen in ihrem Sinne, das heißt für Kompensationszwecke für das Wohngebiet zu nutzen, besteht das Interesse der Landwirtschaft darin, die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung für diese Flächen aufrechtzuerhalten.
- Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine Nutzung des größten Teils dieser Flächen dahingehend konzipiert, dass sowohl eine ökologische Aufwertung einerseits als auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen andererseits gewährleistet ist. Mit Ausnahme einer mit 5 m Breite für die landwirtschaftliche Nutzung zu schmalen Fläche im Westen und einer bereits als Grünfläche genutzten kleinen Dreiecksfläche im Südwesten wird für die verbleibenden ca. 2.200 m² Fläche südlich des Wohngebietes das Nutzungsziel einer extensiven Obstwiese festgesetzt. Auf dieser Fläche ist eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung in Form extensiver Beweidung oder Wiesennutzung geplant. Um einen Mindeststandard dieser Grünlandnutzung sowie die dauerhafte Erhaltung der Obstgehölze zu gewährleisten, wird die Fläche für die Landwirtschaft von der Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert. Die WEG mbH



Hansestadt Wipperfürth

wird in Kürze mit den ortsansässigen Nebenerwerbslandwirten über die planungsgemäße Nutzung in Verhandlung treten.

→ Den Bedenken der Landwirtschaftskammer wird durch die Konkretisierung der Festsetzungen und vorgesehenen Maßnahmen weitestgehend entsprochen.

Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich III, Liegenschaften vom 12.10.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit bei wohnungsnah gelegenen Ausgleichsflächen häufig zu Beschwerden über Samenflug und Wildwuchs sowie mangelnde Pflege der Flächen gekommen ist. Es wird daher angeregt, die Festsetzung von Ausgleichsflächen nahe der geplanten Wohnbebauung noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls über die Abwicklung des Kompensationsbedarfs über das Ökokonto möglichen Beschwerden der Anlieger und langjährigen Pflegeverpflichtungen entgegenzuwirken.

Da das Plangebiet von der WEG mbH nur im Gesamten erworben werden kann, wird die WEG mbH auch Eigentümer der südlich angrenzenden, im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Flächen. Es wird eine Maßnahme konzipiert, die sowohl die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des überwiegenden Teils dieser Flächen als auch eine ökologische Aufwertung im Sinne der Zielsetzungen des Landschaftsplanes ermöglicht (Verbesserung des Landschaftsbildes im Außenbereich um die Dörfer durch vertraute typische Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft). Entsprechend dem Maßnahmenkonzept der extensiven Obstwiese soll die Fläche einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Mahd oder Beweidung zugeführt werden. Es können so die Interessen der Landwirtschaft sowie der WEG mbH, auf den Flächen die ökologische Kompensation für die Eingriffe durch das Wohngebiet zu erbringen, gleichermaßen berücksichtigt werden. Durch die angestrebte Nutzung wird die dauerhafte Pflege der Flächen gesichert. Es entsteht eine typische Ortsrandsituation in dörflicher Lage.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, Stadtentwässerung vom 14.10.2016

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch das Gebiet verlaufende Kanalleitung in Plan und textlichen Festsetzungen entsprechend gesichert wurde. Es erfolgt der Hinweis, dass in der Begründung unter Pkt. 3.7



Hansestadt Wipperfürth

eine Änderung erfolgen sollte, da in der Zwischenzeit eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bezüglich der Versickerung des Oberflächenwassers von Stellplätzen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung erfolgt ist. Diese sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Schreiben Nr. 5 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, Untere Bauaufsicht vom 14.10.2016

Es wird vorgeschlagen, aufgrund des nach Süden abfallenden Geländes das Kellergeschoss als Vollgeschoss zuzulassen, um Geländeanschlüpfungen zu minimieren und großflächige Südfassaden zur energetischen Nutzung zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird an der Festsetzung der eingeschossigen Bauweise festgehalten, um eine Anpassung an die umgebende Bebauung zu erzielen. Die Höhenunterschiede im Bereich des Baufensters liegen zwischen 1 m bis 2 m von Nord nach Süd. Um dieser leichten Hanglage Rechnung zu tragen, wird in Einzelfällen ein Vollgeschoss mehr zugelassen, wenn durch die Hanglage bedingt das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften anzurechnen ist. Auf diese Weise können Geländeanschlüpfungen vermieden und großflächige Südfassaden zugelassen werden.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 6 des Oberbergischen Kreises vom 14.10.2016

Teil Anregung 1: Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwasserversorgung von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich ist. Der Hydrant sollte zum letzten Objekt nicht weiter als 75 m entfernt sein.

In der Straße "Am Buschfelde" befinden sich auf einer Länge des Baugebietes von ca. 130 m zwei Hydranten, sodass die Abstände entsprechend eingehalten werden können. Nach Angaben der BEW steht die erforderliche Löschwassermenge hier zur Verfügung.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teil Anregung 2: Bodenschutz



Hansestadt Wipperfürth

Es wird auf die Aussagen der digitalen Bodenbelastungskarte hingewiesen, aus der sich eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung im Oberboden für bestimmte Schadstoffe ableiten lässt. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Vorsorgegrundsätzen der ausgehobene Oberboden im Plangebiet verbleiben sollte.

Die Hinweise zur digitalen Bodenbelastungskarte sind im Umweltbericht und in der Begründung ausgeführt und in die Hinweise der Planzeichnung ebenfalls übernommen worden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Wasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Mischsystem entwässert und somit die Zuständigkeit bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln liegt. Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, hierzu sind jedoch entsprechende gutachterliche Aussagen über die Versickerungsfähigkeit erforderlich. Anträge sind zu stellen. Private Zufahrten und Stellplätze müssen gemäß Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

- Nach Angaben der Hansestadt Wipperfürth ist das im Gebiet vorhandene Mischwasserkanalsystem ausreichend bemessen, um das bebauungsplangebiet in Bezug auf Abwasser und Niederschlagswasser zu entwässern. Das Gebiet ist in der Netzplanung des Aggerverbandes zur Kläranlage Kürten enthalten.
- Bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen wird eine Ergänzung in die Begründung aufgenommen, dass entsprechende Anträge mit Versickerungsgutachten hierfür erforderlich sind.
- Die Aussagen zu den privaten Zufahrten und Stellplätzen sowie zur Einhaltung der Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung werden in der Begründung entsprechend präzisiert.

→ Den Hinweisen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 7 des Oberbergischen Kreises vom 24.10.2016

Teilanregung 1: Artenschutz



Hansestadt Wipperfürth

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 2: Landschaftspflege

Es bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages für eine weitergehende Stellungnahme ist erforderlich.

Im Zuge der Offenlage wird der Landschaftspflegerische Fachbeitrag vorgelegt.

→ Dem Hinweis wird entsprochen.

Schreiben Nr. 8 bis 14

- Schreiben Nr. 8 - Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, Ordnung u. Soziales vom 14.09.2016
- Schreiben Nr. 9 - Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, Straßenbau/ Grünflächen vom 15.09.2016
- Schreiben Nr. 10 - Amprion GmbH vom 20.09.2016
- Schreiben Nr. 11 - Unitymedia NRW GmbH vom 20.09.2016
- Schreiben Nr. 12 - PLEdoc GmbH vom 21.09.2016
- Schreiben Nr. 13 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 26.09.2016
- Schreiben Nr. 14 - Westnetz GmbH vom 27.09.2016

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.3 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.



Hansestadt Wipperfürth

2. Zustimmung zum Entwurf

Dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 "Am Buschfelde" mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Berster regt an, die ca. 5 m breite Ausgleichsfläche, welche westlich an die Wohnbaufläche anschließt, ebenfalls als Wohnbaufläche festzulegen. Die Verwaltung erläutert ausführlich die Gründe, die dagegensprechen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 03.05.2019
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karin Leiter



BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH / Postfach 11 40 / 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
 Der Bürgermeister
 Altes Stadthaus, Marktplatz 15
 51688 Wipperfürth

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth / Sonnenweg 30
 42499 Hückeswagen / Bahnhofplatz 12
 42929 Wermelskirchen / Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
 Fax 02267 686-599
 info@bergische-energie.de
 www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus
 Telefon 02267 686-720
 Fax 02267 686-709
 detlef.karthaus@bergische-energie.de

27.12.2016

Geschäftszeiten

Mo.–Do. 07:30–12:30 Uhr
 13:00–16:30 Uhr
 Fr. 07:30–12:30 Uhr

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
 Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde
 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2016.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

i. V. Andreas-Peter Lamsfuß

i. A. Detlef Karthaus



2

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach

Stadt und Raumplanung
Frau Katharina Pischel
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
06. Jan. 2017
DEZ. *T* ... Aktz.: ... *Ca.* ...

sa

REFERENZEN T NL West, PTI 22
ANSPRECHPARTNER Sven Rahner, Azb
TELEFONNUMMER +49 221 3398-14604
DATUM 04.01.2017
BETRIFFT Bebauungsplan Nr.101 Am Buschfelde

Sehr geehrte Frau Pischel,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

i.A.
Frank Zauft

i.A.
Uwe Röber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach | Besucheradresse: Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach
Postanschrift: Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach | Pakete: Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach
Telefon: +49 221 3398-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Hansestadt Wipperfürth

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 06.01.2017

**Bebauungsplan Nr. 101 Am Buschfelde
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB
Stellungnahme des Oberbergischen Kreises**

Landschaftsschutz/Artenschutz

Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die Pflege der extensiven Streuobstwiese ist dauerhaft sicherzustellen.

Bodenschutz

Meine Stellungnahme vom 14.10.2016 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB hat weiterhin Bestand.

Wasserschutz

Meine Stellungnahme vom 14.10.2016 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB hat weiterhin Bestand.

Immissionsschutz

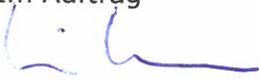
Die Mittelspannungsleitung im Plangebiet wird durch Grunddienstbarkeiten gesichert und darf nicht überbaut werden.

Brandschutz

Es ist eine Löschwasserversorgung von mind. 800 l / min. über 2 Std. erforderlich. Der nächste Hydrant sollte vom jeweiligen Bauobjekt nicht mehr als 75 m entfernt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'K' followed by a long horizontal stroke and a small flourish at the end.

Kütemann



Stadtverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

Leiter Fachbereich II

Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Kontakt: Herr Barthel
Zimmer: 5
G.-Zeichen: II-Ba/ki
Telefon: 02267/64-216
Telefax: 02267/64-209
E-Mail: volker.barthel
@wipperfuerth.de
Datum: 06.01.2017

Stellungnahme des Fachbereiches II zum Bebauungsplan Nr. 101

Am Buschfelde

Seitens der Stadtentwässerung und der Bauaufsichtsabteilung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Von der Tiefbauabteilung wird folgende Anregung gegeben:

Im Plangebiet befinden sich zur Zeit 2 über Freileitung versorgte Straßenlaternen. Im Zuge des Rückbaus der Freileitung und anschließenden unterirdischen Verlegung der Versorgungsleitungen ist auf die Errichtung einer DIN-konformen Beleuchtungsanlage zu achten.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

Volker Barthel

(Baudirektor)

Gebäude

Marktstraße 3
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267 64-0
Telefax: 02267 64-311
info@wipperfuerth.de
www.wipperfuerth.de
Ust.-IdNr.: DE123238792

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

BIC: COKSDE33
BIC: GENODED1WPF
BIC: DEUTDEW340
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE36 3705 0299 0321 0000 22
IBAN: DE74 3706 9840 5200 2480 17
IBAN: DE19 340 700 930 6745400 00
IBAN: DE69 3404 0049 0650 0300 00
IBAN: DE75 3701 0050 0024 6325 01

Öffnungszeiten

Montag-Freitag: 8:00-12:30 Uhr | Mittwoch auch: 14.00-17.00 Uhr | und nach telefon. Vereinbarung

Von: Jandel, Ursula [<mailto:Ursula.Jandel@LWK.NRW.DE>]

Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 15:49

An: Pischel, Katharina <Katharina.Pischel@wipperfuertth.de>

Betreff: AW: fehlende Stellungnahme zur Offenlage Bebauungsplan Nr. 101

5

Sehr geehrte Frau Pischel,

nach Prüfung der für die Offenlage geänderten bzw. konkretisierten Planunterlagen stellen wir fest, dass wie die in unserer Stellungnahme vom 11.10.2016 vorgetragene Bedenken aufrecht erhalten. Durch die Anlage einer extensiven Obstwiese (M2) wird zwar formal eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Jedoch steht diese Fläche zur Gewinnung als Grundfutter nicht mehr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Jandel

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann
Geschäftsführerin

Bahnhofstr. 9
51789 Lindlar

Telefon: 02266 47 999-111
Fax: 02266 47 999-100
Mobil: 0171 1719209

E-Mail: ursula.jandel@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

WINTER Rechtsanwälte und Steuerberater PartG mbB
Postfach 20 09 66 51439 Bergisch Gladbach



Vorab per Fax: 02267/64311 und 02267/64282

Hansestadt Wipperfürth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
09. Jan 2017
DEZ. ... Aktz.: 61

ANSPRECHPARTNER/IN
RA Schwettmann

ASSISTENT/IN
Frau Wassin

TEL 02202 93 30-12
FAX 02202 93 30-20
MAIL wassin@winter.gl

AKTENZEICHEN
03676-16/SC/SC
(bitte stets angeben)

DATUM
3. Januar 2017

1

...../Hansestadt Wipperfürth

Hier:

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 101 „Am Buschfelde“ der Stadt Wipperfürth im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich anliegender Vollmacht zeigen wir an, dass uns

..... 51688 Wipperfürth in vorbezeichneter Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

A. Sachverhalt

Unsere Mandantschaft ist des in Wipperfürth, gelegenen Grundstücks mit aufstehendem Wohngebäude und Nebenanlagen.

Hinsichtlich der östlich direkt und unmittelbar an das Grundstück unserer Mandantschaft angrenzenden Freiflächen beabsichtigt die Hansestadt Wipperfürth die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit den Festsetzungen „Allgemeines Wohnge-

biet“ und einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie ein Vollgeschoss als Höchstmaß mit einer maximal zulässigen Firsthöhe von 290 NHN für eine geplante Einzelhausbebauung.

Die Hansestadt Wipperfürth strebt mit dem o.g. Bebauungsplan die Realisierung eines Wohngebietes in der Ortschaft Thier an. Es soll auf einer Intensivweide von ca. 7.200 m² ein Wohngebiet realisiert werden, dass in dem kleinen Straßenzug „Am Buschfelde“ die vorhandene Wohnbebauung abrundet.

B. Einwendungen

Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft erheben wir fristgerecht gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 „Am Buschfelde“ folgende Einwendungen:

I. Fehlerhafte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Bürgerschaft einer Gemeinde bei **bedeutsamen Planungen im Gemeindegebiet** schon möglichst frühzeitig und umfassend zu unterrichten.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen gilt es als rechtsfehlerhaft wenn bei **bedeutsamen Planungen** – wie hier - jeweils nur Pläne offen gelegt, aber während der Planoffenlage nicht zugleich auch **Bürgerversammlungen** durchgeführt werden.

II. Fehlerhafte Offenlage/Verfahrensmangel

Nach § 3 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planung zu unterrichten. Im zweiten Schritt hat die Gemeinde nach § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Hansestadt Wipperfürth hat es wegen der Ferienzeit in zu beanstandender Weise unterlassen, eine längere Offenlage als nur einen Monat zu verfügen. Die Hansestadt Wipperfürth hätte hier wegen der Ferienzeit die Monatsfrist wesentlich verlängern können und müssen, da es sich nur um eine Mindestfrist handelt.

In Nordrhein-Westfalen sind in der Zeit vom 23.12.2016 bis 06.01.2017 Weihnachtsferien.

III. Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials

Die Hansestadt Wipperfürth hat außerdem bei der Aufstellung des und vor der Beschlussfassung im Rat über den hier streitgegenständlichen Bebauungsplan nach Lage der Dinge gemäß § 2 Abs. 3 BauGB nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange bewertet.

Es liegt damit ein Verstoß gegen das Ermittlungsgebot und damit auch ein Abwägungsdefizit vor.

1. Nicht gerechtfertigter Eingriff in das Eigentum

Im Rahmen ihrer planerischen Entscheidung hat die Hansestadt Wipperfürth nicht die notwendig zu erwartenden Negativfolgen ihrer Planung für das an den westlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 101 angrenzende und nachbarschaftliche Grundstück unserer Mandantschaft berücksichtigt.

Denn mit der Maßnahmenkarte/dem Planungszustand wird mit den Maßnahmen HY1, HN22 und AK12 erkennbar in das Eigentum unserer Mandantschaft nach Art. 14 GG ohne Rechtfertigungsgründe und ordnungsgemäßer Abwägung eingegriffen.

Die im westlichen Bereich der Legende „Maßnahmenkarte/Planungszustand“ hinsichtlich „Biotop und Nutzungstypen Bestand und Planung“ aufgeführten Maßnahmen beeinträchtigen das Eigentum unserer Mandantschaft und sind nicht (mehr) mit der Sozialbindung des Eigentums vor dem Hintergrund fehlerhafter Abwägung zu rechtfertigen.

Dies deshalb, weil der Landschaftspflegerische Beitrag unter Ziffer 1.0 u.a. Folgendes feststellt: *„Die Flächen westlich angrenzend sind durch waldartige Gehölzbestände, untergeordnet mit vorhandener Bebauung, geprägt“.*

Dies auch insoweit als im Entwurf des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags auf Seite 7 unter der Ziffer 4.2.1 u.a. Folgendes lediglich Folgendes ohne ordnungsgemäße Abwägung ausgeführt ist: *„Die schmalen Gehölzstrukturen entlang der westlichen Grenze des Plangebietes liegen nicht in der überbaubaren Fläche, so dass sie nicht in Anspruch genommen werden müssen. Diese Strukturen sind zu erhalten, um sie später in die geplante Gestaltung der Maßnahmenflächen zu integrieren“.*

Die Notwendigkeit des Eigentumseingriffs wird auch nicht durch die Erläuterungen auf Seite 8 des landschaftspflegerischen Fachbeitrags geliefert. Dort heisst es unter Ziffer 4.2.2 auf Seite 8 zu M 1 (Hecke mit Krautsaum): *„ Der vorhandene schmale Gehölzstreifen an der westlichen Grenze des Plangebietes wird in eine 5 m breite Gehölzpflanzung integriert, die eine heckenartige Struktur zwischen dem Wohngebiet und der angrenzenden Nutzung bilden soll. Der Bepflanzung wird ein mindestens 2 m breiter Krautsaum vorgelagert, so dass eine ca. 2reihige Bepflanzung mit Sträuchern erfolgt. Es sind standortgerechte Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.“*

Ein Rechtfertigungsgrund ergibt sich auch nicht aufgrund der Ausführungen auf Seite 10 des landschaftspflegerischen Beitrags, wo es unter „Landschaft/Erholung“ lediglich heisst: *„Die Wohnbebauung mit zu erwartendem hohen Durchgrünungs-*

grad wird nach Süden und Westen hin mit bis zu 20 m breiten Kompensationsmaßnahmen zur freien Landschaft hin eingebunden“.

2. Fehlerhafte Abwägungsentscheidung bei der Festlegung des Plangebietes

Darüber hinaus ist die Entscheidung der Hansestadt Wipperfürth, dass Grundstück unserer Mandantschaft nicht in dem aus der **Anlage 1** hervorgehenden Umfang in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 101 „Am Buschfelde“ mit einzubeziehen und so die westliche und südliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 101 um das (Teil-)Grundstück unserer Mandantschaft zu erweitern, im Abwägungsergebnis fehlerhaft.

Auch der betreffende Grundstücksteil unserer Mandantschaft ist wie der bisherige räumliche Geltungsbereich deutlich durch die Ortsrandlage von Thier geprägt. Das straßenverkehrsrechtliche Ortsschild der Ortslage Thier befindet sich auf der äußeren westlichen Grenze der Ortslage Thier.

Wir überreichen insoweit in der **Anlage 2** eine entsprechende Fotografie hinsichtlich des genauen Standortes des straßenverkehrsrechtlichen Ortsschildes.

Durch dieses Ortsschild beginnt die Orts(rand)lage Thier bereits an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks unserer Mandantschaft, was auch für eine Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Am Buschfelde“ spricht.

Der Teilbereich des Grundstücks unserer Mandantschaft, der mit in das Plangebiet einzubeziehen ist, steht dem Planungsanlass und der Zielsetzung der Hansestadt Wipperfürth „Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung“ nicht entgegen.

Eine Einbeziehung des aus der **Anlage 1** erkennbaren Grundstücksteils unserer Mandantschaft stünde der o.g. Zielsetzung nicht entgegen. Denn die Hansestadt Wipperfürth hat bereits in der Beschreibung des Plangebietes unter Ziffer 2.1 u.a. mit der Formulierung „Die Flächen im Westen sind durch waldartige Gehölzbestände, untergeordnet mit vorhandener Bebauung, geprägt“ die Bebauung auf dem Grundstück auf dem Grundstück unserer Mandantschaft erkannt.

Dadurch, dass die aus der **Anlage 1** erkennbare Teilfläche des Grundstücks unserer Mandantschaft nicht in das Plangebiet mit einbezogen worden ist, werden nicht nur die privaten Interessen unserer Mandantschaft unverhältnismäßig zurück gesetzt, sondern es wird auch dem öffentlichen Interesse an einer geordneten baulichen Entwicklung nicht entsprochen.

Folgende

Begründung

ist hierfür maßgebend:

a.

Der hier betreffende Grundstücksteil unserer Mandantschaft grenzt mit der östlichen Seite direkt an das zukünftige Plangebiet. Darüber hinaus erfolgen laut Landschaftspflegerischen Plan (vgl. obige Ausführungen) sogar nicht gerechtfertigte Eingriffe in das Eigentum unserer Mandantschaft auf dem östlichen Grundstücksteilen.

Damit berührt die Planung der Hansestadt Wipperfürth unsere Mandantschaft unmittelbar als sogenannte Plannachbarin, deren Rechte auf gerechte Abwägung der privaten Belange schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 „Am Buschfelde“ betroffen sind.

Die hier laut **Anlage 1** betreffenden Grundstücksteile unserer Mandantschaft grenzen direkt an den räumlichen Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans.

b.

Zwar ist die Hansestadt Wipperfürth hinsichtlich der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 101 grundsätzlich frei und darf das Plangebiet nach ihrem planerischen Ermessen festsetzen.

Das Planungsermessen der Hansestadt Wipperfürth ist aber auch bei der Festsetzung der Grenzen eines Plangebiets durch § 1 BauGB eingeschränkt.

Hier ist es städtebaulich geboten, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 „Am Buschfelde“ auf die aus der **Anlage 1** ersichtlichen Flächen, die im Eigentum unserer Mandantschaft stehen, auszudehnen.

aa.

Die Notwendigkeit der Vergrößerung des Plangebiets um den Teilbereich auf die im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Grundstücksflächen ergibt sich aus der Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Denn die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 „Am Buschfelde“ ohne den Grundstücksteil unserer Mandantschaft schafft städtebauliche Unordnung und entspricht damit nicht dem Gesetz.

Es handelt sich nach den Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans um ein allgemeines Wohngebiet. Auch der hier betreffende Grundstücksteil unserer Mandantschaft wird zu Wohnzwecken genutzt. Deshalb ist der betreffende Grundstücks-

teil unserer Mandantschaft dem räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 101 „Am Buschfelde“ mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet zuzuordnen.

bb.

Die Erforderlichkeit, im Rahmen der Plankonzeption das Teilgrundstück unserer Mandantschaft zum räumlichen Geltungsbereich eines einheitlichen Bebauungsplans mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet zusammenzufassen und diesem räumlichen Geltungsbereich die aus der **Anlage 1** hervorgehende Grundstücksfläche unserer Mandantschaft zuzuschlagen, ergibt sich ferner aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB.

Das darin enthaltene Gebot der Problem- und Konfliktbewältigung beschränkt die planerische Freiheit der Hansestadt Wipperfürth auch bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 101 „Am Buschfelde“ und erweitert sie parallel im Sinne des Begehrens unserer Mandantschaft.

Die Bewältigung der insgesamt durch den Bebauungsplan Nr. 101 „Am Buschfelde“ ausgelösten Konflikte erfordert die Einbeziehung auch der von den Auswirkungen der betreffenden Planung nachbarschaftlichen Grundstücksflächen unserer Mandantschaft.

Es ist für eine ordnungsgemäße Abwägung notwendig, die von der Planung nachteilig und mehr als nur geringfügig betroffene Grundstücks(teil)fläche unserer Mandantschaft in das Plangebiet einzubeziehen, anstatt den räumlichen Geltungsbereich unmittelbar vor seiner Grenze enden zu lassen und darüber hinaus noch ungegerechtfertigte Eingriffe auf dem Grundstück unserer Mandantschaft mit abzuwägen.

cc.

Hier hätte die Hansestadt Wipperfürth deshalb die Interessen unserer Mandantschaft berücksichtigen müssen und nicht die hier betreffende kleinere Fläche (**vgl. Anlage 1**) aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Am Buschfelde“ aussparen dürfen.

Das Interesse unserer Mandantschaft hätte sich in der vorliegenden Situation als erforderlich aufdrängen müssen. Denn abwägungsrechtlich ist sowohl das Interesse an der ungestörten weiteren Nutzung des betreffenden Grundstücksteils als auch das Interesse, in den räumlichen Geltungsbereich mit einbezogen zu werden, weil anderenfalls in unzulässiger Weise in das Eigentum unserer Mandantschaft ohne ordnungsgemäße Abwägung eingegriffen wird.

dd.

Auch das öffentliche Interesse des Landschaftsschutzes spricht nicht für die von der Hansestadt Wipperfürth beabsichtigte Aussparung der kleinen Grundstücksfläche unserer Mandantschaft. Denn es wäre insoweit von der Unteren Landschaftsbehörde und auch der Hansestadt Wipperfürth zu erwägen, ob nicht hinsichtlich der ohnehin schon bebauten und hier angebotenen Teilfläche ein Dispens zu erteilen wäre.

Im Übrigen verhält es sich so, dass einer Einbeziehung der kleinen Grundstücksfläche auch nicht die Flächennutzungsplanung der Hansestadt Wipperfürth entgegensteht. Denn insoweit ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes, das neben dem schon vorhandenen Bestand der südliche Teil der betreffenden Teilfläche laut Flächennutzungsplanung als Parkanlage ausgewiesen ist, was seitens unserer Mandantschaft auch nicht geändert werden soll.

Ebenso verstößt eine Einbeziehung der kleinen Grundstücksfläche nicht gegen den Regionalplan Köln, der nach den ausgelegten Unterlagen für die hier betreffende Teilfläche unserer Mandantschaft „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche“ vorsieht.

Sollte dies von der Hansestadt Wipperfürth nur für den betreffenden Grundstücksteil unserer Mandantschaft anders bewertet werden, so stünde auch die hier auf den Nachbargrundstücken angestrebte Wohnbebauung den überregionalen Planungsgrundlagen entgegen und der Bebauungsplan wäre aus diesem Grunde schon abwägungsfehlerhaft.

Handelt es sich nach den Ausführungen auf Seite 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter 2.0 „Planungsvorgaben“ bei dem Planbereich um einen Bereich zum Erhalt, zum Schutz und zur Sicherung der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, dann dürfte auch der bislang vorgesehene Bereich des Bebauungsplanes von Bebauung freigehalten werden müssen und eine Überplanung danach nicht mit der übergeordneten Regionalplanung im Einklang stehen.

ee.

Liegen somit gewichtige private und öffentliche Interessen vor, die eine Einbeziehung der schon bebauten und hier betreffenden Grundstücks(teil)fläche unserer Mandantschaft in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Am Buschfelde“ als geboten erscheinen lassen, so hat die Stadt Wipperfürth diesen Einwendungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu entsprechen.

ff.

Zudem ist nach Ziffer 4.1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags im Bereich der zukünftigen Wohnbebauung die Überformung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Für die Geländeherrichtung/Modellierung der Außenanla-

gen sind Bodenab- und –auftrag sowie zum Teil die Herstellung von Böschungsflächen erforderlich.

Unsere Mandantschaft rügt, dass die damit in ihr Eigentum verbundenen Eingriffe und die negativen Auswirkungen in immissionsschutzrechtlicher und planungsrechtlicher Hinsicht ebenfalls nicht ordnungsgemäß mit abgewogen worden sind.

Auch insoweit ließen sich nachbarliche Konfliktlagen nur durch eine Einbeziehung der von unserer Mandantschaft benannten Teilfläche ihres mit einem Wohnhaus und Nebenanlagen bebauten Grundstücks abwägungsfehlerfrei lösen.

Dies betrifft auch die Ausführungen auf Seite 10 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, als dort ausgeführt wird, dass „die Wohnbebauung mit zu erwartendem hohen Durchgrünungsgrad nach Süden und Westen hin mit bis zu 20 m breiten Kompensationsmaßnahmen zur freien Landschaft hin eingebunden wird.

Auch insoweit lässt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung mit den schützenswerten Eigentumsinteressen unserer Mandantschaft missen.

Darüber hinaus zweifel unsere Mandantschaft an, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine negative Veränderung bezüglich der Immissionssituation zu erwarten ist. Denn entsprechende Immissionsgutachten, gerade auch im Hinblick auf die Belastung des nachbarlichen Grundstücks unserer Mandantschaft sind offenkundig in abwägungsfehlerhafter Weise nicht erfolgt.

Im

Ergebnis

ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Hier werden seitens der Hansestadt Wipperfürth nicht nur die Bedeutungen der betroffenen Belange unserer Mandantschaft verkannt (Abwägungsfehleinschätzung), sondern es steht ferner die objektive Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis (Abwägungsdisproportionalität).

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Am Buschfelde“ ist unwirksam, weil gegen das Gebot der gerechten Abwägung verstoßen worden ist, sofern nicht auch die von unserer Mandantin benannte Teilfläche Ihres westlich des Plangebiets gelegenen Flurstücks (**vgl. Anlage 1**) in den räumlichen Geltungsbereich des Planungsgebietes einbezogen wird.

Es handelt sich auch nicht um Verstöße, die als unbeachtlich eingestuft werden können.

Sollte der nach **Anlage 1** betreffende Grundstücksteil unserer Mandantschaft nicht in das Plangebiet mit einbezogen werden, wäre ein Satzungsbeschluss deshalb materiell aus folgenden Gesichtspunkten für unwirksam zu erklären.

Im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange ist

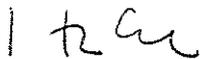
- gegen die Rechtsgrundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Zumutbarkeit und der gebotenen Rücksichtnahme auf vorhandene Wohnbebauung (§ 1 Abs.7 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB),
- gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB),
- gegen das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
- sowie gegen geschützte Eigentumspositionen im Sinne des 14 GG von Anwohnern/Nachbarn

verstoßen worden.

Es ist die Einbeziehung des betreffenden Grundstücksteils unserer Mandantschaft in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Am Buschfelde“ im Rahmen der Beschlussfassung im Rat der Stadt Wipperfürth über die Satzung zu veranlassen.

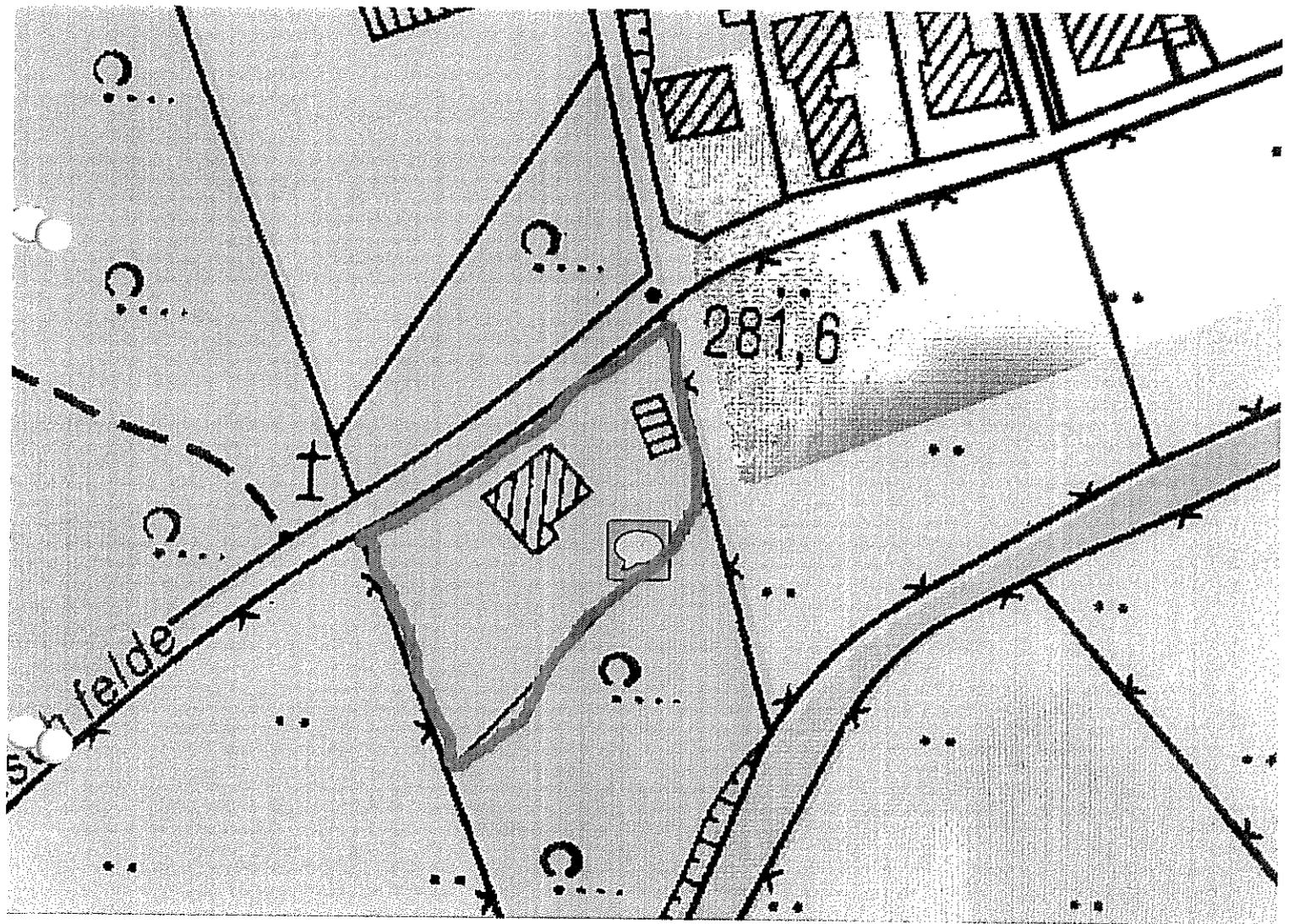
Nur mit der Einbeziehung der Grundstücksteilfläche unserer Mandantschaft würde zusammen mit der geplanten Wohnbebauung im Straßenzug „Am Buschfelde“ die Gesamtsituation städtebaulich abwägungsfehlerfrei abgerundet.

Mit freundlichen Grüßen

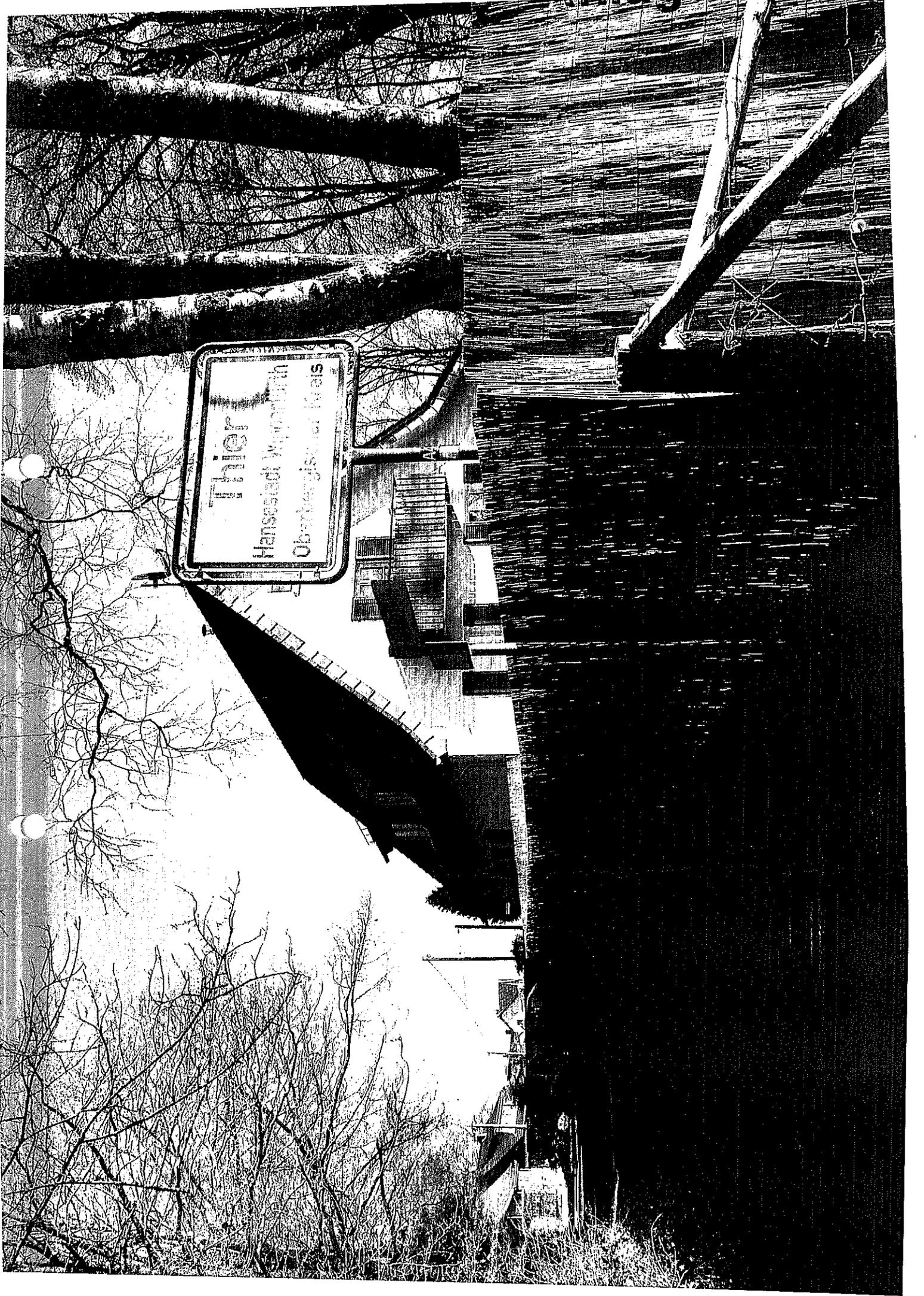


Rechtsanwalt

Anlage 1



Thier
Hansstadt Wipperfurth
Oberbergischer Kreis





ANLAGE 4

Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen



Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:

- Nr. 1 Wohngebäude,
- Nr. 2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen.

2 WO

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, max. bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
(gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass bei eingeschossiger Bauweise ausnahmsweise ein Vollgeschoss mehr zugelassen werden kann, wenn - durch Hanglage bedingt - das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse i.S. der landesrechtlichen Vorschriften anzurechnen ist.

FH 290 NHN

Höhe der baulichen Anlagen

max. zulässige Firsthöhe in Meter über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a

abweichende Bauweise

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 15 m nicht überschreiten.



nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

Garagen und überdachte Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen mindestens einen Abstand von 6,00 m zu ihrer Zufahrt von der zur Straßenseite zugelayerten Grundstücksgrenze haben.

Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 89 BauO NW)

Baugestaltung

Fassadenverkleidungen aus Bitumenmaterial, Glas, Keramik, Faserzementplatten, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten. Glasbausteine sowie aus sichtbaren massiven Rundholzstämmen und/oder Blockbohlen bestehende Fassaden sind nicht zulässig.

Als Farbe für die Fassadengestaltung sind die von dem verwendeten Naturschiefer, für Klinker weiße, rote und rotbraune Töne zulässig. Für andere Fassadenmaterialien sind folgende Töne und ihnen entsprechende Farben des Farbbregisters RAL 850-HR zulässig:

Beige (RAL 1001), Perlweiß (RAL 1013), Elfenbein (RAL 1014), Hellelfenbein (RAL 1015), Reinweiß (RAL 9010), Verkehrsweiß (RAL 9016), Cremeweiß (RAL 9001), Grauweiß (RAL 9002), Signalweiß (RAL 9003), Telegrau (RAL 7047), Seidengrau (RAL 7044), Lichtgrau (RAL 7035).

Die Fassadengestaltung von Anbauten und Garagen sind dem Hauptkörper entsprechend auszubilden.

Drempel

Drempel sind nur bis zu 1 m Höhe bei einer eingeschossigen Bauweise zulässig.

SD/WD/PD/
KWD/VSD

Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel-, Walm-, Pult- und Krüppelwalmdächer, sowie versetzte Satteldächer.

25° - 45°

Dachneigung

als Mindest- und Höchstgrenze, 8 - 20° bei Pultdächern.

Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen, überdachten Stellplätzen und eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer zulässig.

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind in den Farbtönen graublau (RAL 5008), anthrazit-grau (RAL 7016), schwarz-grau (RAL 7021), granitgrau (RAL 7026), schwarz-braun (RAL 8022), signal-schwarz (RAL 9004), tief-schwarz (RAL 9005), Verkehrsschwarz (RAL 9017) oder diesen Farbtönen entsprechende Farben zulässig.

Als Dacheindeckungsmaterial sind außer bei eingeschossigen Anbauten, Garagen und überdachten Stellplätzen nur Natur- und Kunstschiefer, Ton- und Betondachsteine zulässig.

Unbewegliche Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Sonnenkollektoren, keine Windräder) sind auf den Dächern zulässig.

Unbewegliche Anlagen wie z.B. Satellitenschüsseln

sowie weitere Dachaufbauten sind farblich dem Ton der Dacheindeckung anzupassen.

Die Vorschriften für die Farbgestaltung entfallen für Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien.

Gauben

Gauben sind zulässig. Eine besondere Gestaltung der Gaube wird nicht festgesetzt, jedoch sind jeweils mind. 1,25 m Abstand

vom Ortgang, von Graten und Kehlen, vom First und von Gaube zu Gaube,

gemessen vom jeweilig nächstliegenden Punkt entlang der Dachfläche, einzuhalten.

Einfriedungen

Einfriedungen und Anpflanzungen müssen einen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 40 cm einhalten.

In diesem Abstandsbereich sind Straßenausstattungen z.B. Straßenleuchten und Verkehrsschilder, sowie die Rückenstützen des Bordsteins auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche

Grünflächen

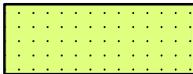
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Ruhe- und Aussichtspunkt

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

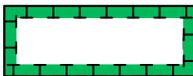
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1

Hecke mit Krautsaum

M2

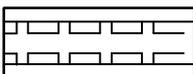
Entwicklung einer extensiven Obstwiese durch Pflanzung von Obsthochstämmen und durch Nutzung des Grünlandes durch Mahd oder Beweidung gemäß den Grundsätzen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms.

Bei allen Pflanzungen sind Gehölze gemäß Gehölzliste des Oberbergischen Kreises zu verwenden.

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

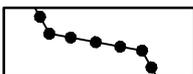
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



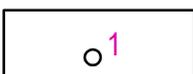
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Leitungsrecht zu Gunsten der Hansestadt Wipperfürth und der BEW)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Nicht über das Kataster bestimmte Definitionspunkte

WA	
I	0,4
a	2 Wo
25-45°	SD, WD, KWD, PD, VSD
	FH 290 NHN

Art der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl
Bauweise	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
Dachneigung	Dachgestaltung
nur Einzelhäuser	max. zulässige Firsthöhe

Sonstige Darstellungen



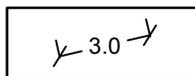
vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nr.



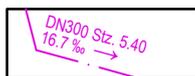
vorhandene Gebäude / Nebengebäude



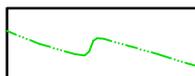
vorhandenes Gelände in m ü.NHN



Vermassung zur Veranschaulichung der Dimensionen im B-Plan

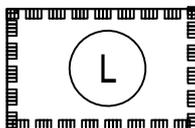


vorhandener Mischwasserkanal



vorhandene Mittelspannungsleitung

Nachrichtliche Übernahme



Landschaftsschutzgebiet

Hinweise

Belange des Bodenschutzes

Die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises weist darauf hin, dass gemäß digitaler Bodenbelastungskarte eine Überschreitung der Vorsorgewerte im Oberboden prognostiziert wird. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes leitet sich hieraus die dringende Empfehlung ab, den Oberboden im Gebiet zu belassen, um einer möglichen Belastung von bisher unbelasteten Böden an anderer Stelle entgegenzuwirken bzw. eine Akkumulation von Belastungen zu verhindern.

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutz und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Es wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmalentdeckungsstätten sind zunächst unverändert zu erhalten.

Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung

Das gesamte Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung. Private Zufahrten und Stellplätze sind an den Mischwasserkanal anzuschließen.

Planunterlage

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT / KARTENGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des amtlichen Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmt. Der Bebauungsplan - Planung - basiert in seiner digitalen Form auf dem amtlichen Lagebezugssystem ETRS89/UTM. Alle Begrenzungslinien sind entsprechend diesen Koordinaten geometrisch eindeutig festgelegt.

Wipperfürth, den2019

gez. Dipl. -Ing. Paul Gertz
(Siegel)

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Verfahren

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 18.03.2015 gefasst. Der Geltungsbereich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 08.06.2016 geändert.

Wipperfürth, den2019

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.09.2016 bis einschließlich 26.10.2016 frühzeitig beteiligt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.09.2016 bis einschließlich 14.10.2016.

Wipperfürth, den2019

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT/ BEHÖRDEN U. TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE

Die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2016 bis 06.01.2017 stattgefunden.

Wipperfürth, den2019

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Wipperfürth am als Satzung beschlossen worden.

Wipperfürth, den2019

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wipperfürth, den2019

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

RECHTSKRAFT

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Wipperfürth, den2019

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434) geändert worden ist."



Hansestadt Wipperfürth Bebauungsplan Nr. 101 "Am Buschfelde" Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

Projekt-Nr.: 1480-00-W
Auftraggeber: Hansestadt Wipperfürth
Projekt: Bebauungsplan Nr. 101 "Am Buschfelde"
Gegenstand: Begründung
Datum: März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Verfahrensstand	1
2.0	Beschreibung des Plangebietes	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	2
2.2	Planerische Vorgaben	3
3.0	Inhalte des Bebauungsplanes	4
3.1	Städtebauliches Konzept	4
3.2	Art der baulichen Nutzung	4
3.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	5
3.4	Garagen und überdachte Stellplätze	5
3.5	Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW	5
3.6	Erschließung	6
3.7	Ver- und Entsorgung	7
3.8	Grünflächen	8
3.9	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	8
3.10	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
4.0	Natur und Landschaft, Umweltbericht	9
5.0	Belange des Denkmalschutzes	10
6.0	Artenschutz, Umweltschadengesetz	10
7.0	Städtebauliche Daten	11
8.0	Grunderwerb/Kosten	11
9.0	Ergänzungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Ergänzungen aus der öffentlichen Aus- legung sowie der Beteiligung der Behörden	11

Bebauungsplan Nr. 101 "Am Buschfelde"

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth leitete am 18.03.2015 durch seinen Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Am Buschfelde" ein. Anlass war ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung im genannten Gebiet.

In der Vorbereitung zur frühzeitigen Beteiligung, wurde die verkehrliche Anbindung an den vorderen Bereich der Straße "Am Buschfelde" sowie die Wendemöglichkeit im Plangebiet untersucht. Um durch den Bebauungsplan die verkehrliche Situation regeln zu können, ist eine geringfügige Änderung des Geltungsbereiches im Nordwesten und Nordosten erforderlich. Diese Änderung wurde am 08.06.2016 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth beschlossen.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es sollen so neue Wohnbauflächen geschaffen werden, die zu einer Arrondierung der vorhandenen Bebauung beitragen.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Verfahrensstand

Es wird ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 26.09.2016 bis 26.10.2016 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 statt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 12.12.2016 bis 12.01.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 28.11.2016 bis 06.01.2017 durchgeführt.

Das Verfahren wird nun mit dem Satzungsbeschluss im März 2019 nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Dies ist gemäß § 233 BauGB in Verbindung mit § 245c BauGB möglich, da das Verfahren vor dem 13. Mai 2017 förmlich eingeleitet wurde und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Der Urkundsplan zum Satzungsbeschluss wird mit aktuellem Datum und Angabe der aktuellen Rechtsgrundlagen fortgeschrieben. Inhaltliche Änderungen an dem Entwurf zur Offenlage wurden nicht vorgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt eine Umweltprüfung, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2.0 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich des Ortsteils Thier, der sich ca. 5 km südwestlich der Kernstadt Wipperfürth befindet. Die nördliche Grenze bildet die Straße "Am Buschfelde", an die nördlich und östlich des Plangebietes Wohnbebauung angrenzt. Diese liegt innerhalb der Ortslagensatzung Thier.

Im Süden wird das Gebiet von der Johann-Wilhelm-Roth-Straße begrenzt. Südlich an das Plangebiet schließen Flächen für Landwirtschaft/Grünlandnutzung an.

Die Flächen im Westen sind durch waldartige Gehölzbestände, untergeordnet mit vorhandener Bebauung, geprägt.

Die Grenzen des Plangebietes sind dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,78 ha.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Klüppelberg, Flur 40:

1926 tlw., 1691 tlw., 1688 tlw., 1350 tlw., 1643, 1911, 904 tlw.

2.2 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan Köln** stellt den Bereich als "allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" dar. Gleichzeitig handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die Ortslage Thier liegt ebenfalls im Bereich mit Grundwasser und Gewässerschutzfunktionen, hier im Besonderen dem Schutzgebiet für Trinkwassertalsperren (T1.3) des Schutzgebietes Große Dhünntalsperre und Sülz-Überleitung.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Hansestadt Wipperfürth stellt für die Straße "Am Buschfelde" sowie für Flächen Richtung Süden in einer Tiefe von ca. 35 m Wohnbauflächen dar. Im Süden und Westen des Gebietes sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den Bereich Thier, nördlich und östlich an das B-Plan-Gebiet angrenzend, liegt eine **Satzung der Hansestadt Wipperfürth** über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thier vom 15.04.1980 vor.

Der Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III der "Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung".

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** setzt für die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche das Entwicklungsziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) fest.

Für das gesamte Plangebiet sowie für die Ortslage Thier gilt das Ziel Nr. 11 – Verbesserung der Lebensqualität in Dörfern. Die Flächen außerhalb des Ziels 7 liegen im Landschaftsschutzgebiet.

3.0 Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliches Konzept

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes liegen in der Neuschaffung von Wohnbauflächen im südlichen Randbereich der Ortslage Thier. Art und Maß der baulichen Nutzung sollen nachbarschaftsverträglich der umliegenden Bebauung angepasst werden.

Die Hansestadt Wipperfürth schafft so die baurechtlichen Voraussetzungen, um den Wohnstandort Thier, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung, zu stärken. Die geplanten Grundstücksgrößen sollen in Anpassung an die Umgebung zwischen 600 m² und 800 m² liegen. Da die genaue Grundstücksaufteilung noch nicht erfolgt ist, wird durch die Anordnung der überbaubaren Grundstücksfläche der spätere Grundstückszuschnitt noch flexibel gehalten.

Eine vorhandene Kanalleitung sowie Mittelspannungsleitung werden im Plangebiet durch Grunddienstbarkeiten gesichert und dürfen nicht überbaut werden.

Aufgrund der angestrebten Grundstücksgröße sowie den Leitungssicherungen ist von ca. sechs Grundstücken, die an diesem Standort entstehen können, auszugehen.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die Wohnbebauung greift den Charakter des nördlich und östlich angrenzenden Wohngebietes auf und trägt dem eher dörflich/ländlichen Charakter Rechnung. Es wird allgemeines Wohngebiet mit den gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen nach Nr. 1 bis 3 festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen, um den Charakter des Wohngebietes und seiner Umgebung zu erhalten.

Um eine zu hohe Verdichtung auch im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen im Baugebiet zu vermeiden, sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Südlich der vorhandenen und gemäß Planung auszubauenden Straße "Am Buschfelde" werden die überbaubaren Grundstücksflächen zu einem Bauband zusammengefasst, um einen größtmöglichen Spielraum für die Aufteilung der Flächen in Baugrundstücke und für die Lage der einzelnen Baukörper zu ermöglichen. Geplant sind Grundstücksgrößen zwischen 600 m² und maximal 800 m², sodass hier ca. sechs Baugrundstücke entstehen könnten.

Um diese Entwicklung planungsrechtlich zu begleiten, wird eine Bebauung mit Einzelhäusern sowie eine abweichende Bauweise mit einer Maximallänge von 15 m je Gebäude festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf eins begrenzt, was der nördlich vorhandenen Bebauung entspricht.

In Einzelfällen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise ein Vollgeschoss mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt das Untergeschoss auf die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften anzurechnen ist.

Mit der festgesetzten maximalen Firsthöhe über NHN in Verbindung mit der ebenfalls festgeschriebenen maximalen Geschossigkeit wird eine Höhenentwicklung vorgegeben, die der umgebenden Bebauung und den topografischen Verhältnissen Rechnung trägt. Es sind Gebäudehöhen von maximal 8 m bis 9 m über vorhandenem Gelände möglich.

Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung für allgemeine Wohngebiete.

3.4 Garagen und überdachte Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze sollen über ihre Zufahrten einen Abstand von mindestens 6,00 m zu ihrer Grundstücksgrenze aufweisen, um zu verhindern, dass die Erschließungsfunktion der Straße durch den ruhenden Verkehr beeinträchtigt wird.

3.5 Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Die Gestaltung der baulichen Anlagen wird so festgesetzt, dass sie die Gestaltung der umliegenden Bebauung aufgreift und so eine homogene Gestaltung des Ortsbereiches ermöglicht. Die Festsetzungen nehmen Einfluss auf die Farbgestaltungen der Fassaden und Dächer so-

wie auf die Dachgestaltung. Neben Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern sind ebenfalls Pultdächer und versetzte Satteldächer zulässig. Die Festsetzungen der Fassadengestaltung greifen den Gebietscharakter der angrenzenden Wohnbebauung auf.

Einfriedungen müssen einen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 50 cm einhalten.

3.6 Erschließung

Das Bebauungsplangebiet ist durch die öffentliche Straße "Am Buschfelde" erschlossen und an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Derzeit ist die Straße nur in einer Breite von ca. 3,50 m vorhanden. Der bauliche Zustand, ein feldwegähnlicher Ausbau, ist nicht ausreichend. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen sechs Wohngrundstücken nördlich der Erschließungsstraße sind nun durch den Bebauungsplan ca. sechs weitere Wohngebäude zu erwarten, die über die Straße erschlossen werden sollen.

Um die Erschließungsfunktion der Straße entsprechend zu ertüchtigen, wurde eine Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen erstellt, die dem Bebauungsplan zugrunde gelegt wurde.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche wird ein Regelquerschnitt von 6,10 m realisiert. Der bituminöse Fahrstreifen in einer Breite von 3,50 m wird durch eine gepflasterte Muldenrinne von 0,50 m von dem südlich gelegenen Mehrzweckstreifen in einer Breite von 1,50 m zuzüglich 0,10 m Bordstein getrennt. Das nördliche Bankett hat eine Breite von ca. 0,50 m.

An der südlichen Seite zum neuen Wohngebiet hin ist es vorgesehen, ab Hinterkante Bord auf dem privaten Grundstück 0,40 m freizuhalten. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass dieser Bereich von Bepflanzung und Grundstückseinfriedungen freizuhalten ist. Die Rückenstützen des Bordsteins sowie die Straßenausstattung sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

Die Gestaltung des Straßenquerschnitts macht es möglich, dass der Hauptverkehr auf der bituminös befestigten Fahrbahn abgewickelt wird. Lediglich im Begegnungsfall ist ein Ausweichen auf den Mehrzweckstreifen erforderlich. Durch diese Gestaltung wird den schwächeren Verkehrsteilnehmern ein relativ geschützter Seitenbereich zur Verfügung gestellt. Diese Lösung passt sich auch gut dem dörflich gestalteten Umfeld und dem zu erwartenden Verkehr an.

Um eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge und Feuerwehr bereitzustellen, die aus östlicher Richtung die Straße "Am Buschfelde" befahren, ist vorgesehen, eine derzeit private Grundstückszufahrt im Nordosten zu erwerben und als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen. Diese Fläche wird entsprechend dem heutigen Grenzverlauf auf einer Tiefe von ca. 10 m nach Norden befestigt, sodass die Müllfahrzeuge im Bedarfsfall hier rückwärts wenden können.

Es sind vier Baumpflanzungen zwischen Mehrzweckstreifen und Fahrbahn vorgesehen. Der Fahrbahnoberbau erhält eine Stärke von 55 cm und ist der Bauklasse 0,3 der RStO 12 zuzuordnen. Die Straßenentwässerung erfolgt über die Muldenrinne, in der Straßenabläufe angeordnet werden, die in den vorhandenen Mischwasserkanal entwässern.

Beim Anschluss der Planung an den Bestand im Osten entsteht bei Haus Nr. 3 durch den vorhandenen Carport eine Engstelle. Hier endet der Mehrzweckstreifen und der Fußgänger wird auf die an dieser Stelle 4,50 m breite Fahrbahn geführt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbau bis zum Anfang der Straße fortgesetzt werden, kann der Querschnitt mit Mehrzweckstreifen auch an dieser Engstelle fortgeführt werden, da im Bebauungsplan schon die hierfür erforderliche Aufweitung der Verkehrsfläche nach Norden um ca. 10 m² über den heutigen Bestand hinaus berücksichtigt wurde.

3.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Wasser etc. erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche.

Die Freileitungen, die mit Masten in der Straße und zum Teil auf Grundstücken entlang des Weges "Am Buschfelde" die nördlichen sowie südwestlichen Häuser versorgen, werden im Zuge des Straßenausbaus nach Angaben der BEW als Erdkabel verlegt werden. Die Masten werden somit entfallen.

Die erforderliche Löschwassermenge von 800 l/min. über zwei Stunden kann aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden. In der Straße "Am Buschfelde" sind im Bereich der neuen Wohnbebauung zwei Hydranten vorhanden.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem. Der vorhandene Mischwasserkanal kann sowohl das Regen- als auch das anfallende Schmutzwasser aufnehmen. Auf den privaten Grundstücksflächen wird der Kanal mit einem Leitungsrecht gesichert. Gleiches gilt für die Mittelspannungsleitung, ein in der Erde verlegtes Kabel, am östlichen Rand des Bebau-

ungsplangebietes. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser kann über den vorhandenen Mischwasserkanal entsorgt oder auf dem Grundstück versickert werden. Zur Versickerung des Dachflächenwassers sind entsprechende Anträge mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu stellen.

Aufgrund der Bestimmungen der hier gültigen Wasserschutzgebietsverordnung sind die Flächen der privaten Zufahrten und Stellplätze zwingend an den Mischwasserkanal anzuschließen. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

3.8 Grünflächen

Im Südwesten des Plangebietes an der Johann-Wilhelm-Roth-Straße befindet sich eine ca. 80 m² große Fläche, die zur Gestaltung der Ortseingangssituation genutzt wird. Auf der kleinen Grünfläche mit Strauchpflanzung befinden sich eine Bank sowie ein Ortsschild. Die Fläche wird vom Bürgerverein in Thier gepflegt. Dieser Nutzung wird durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ruhe- und Aussichtspunkt" im Bebauungsplan Rechnung getragen.

3.9 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind die Flächen außerhalb der Wohnbauflächen Flächen für die Landwirtschaft. Mit Ausnahme der 5 m schmalen Fläche zwischen Wohnbebauung und Außenbereich im Westen sowie der derzeit schon als Grünfläche genutzten kleinen Flächen im Südwesten (siehe Punkt 3.8) wird auf den übrigen Flächen eine Nutzung geplant, die einer typischen oberbergischen Grünlandnutzung im Ortsrandbereich entspricht. Die Obstwiese mit ca. 12 Obsthochstämmen auf einer Fläche von ca. 2.200 m² ist als Wiese bzw. Weide weiter landwirtschaftlich nutzbar. Es wird hier Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Um eine Sicherung der Obstgehölze zu gewährleisten und einen Einfluss auf die Nutzungsintensität zu nehmen, wird überlagernd die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB herangezogen (siehe 3.10).

3.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Ziel dieser Festsetzungen im Bebauungsplan ist die wirkungsvolle, landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes in die Umgebung und die Kompensation der Eingriffe, die durch das geplante Baugebiet zu erwarten sind.

Bei der Konzeption der Maßnahmen wird insbesondere das Entwicklungsziel 11 des Landschaftsplans Nr. 6 herangezogen:

"Im optisch und funktional wirksamen Außenbereich um die Dörfer sollen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung getroffen werden. Vertraute und typische Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollen im Sinne heimatlicher Identifikation gefördert bzw. entwickelt werden."

Die Flächen südlich an das Baugebiet angrenzend bis zur Johann-Wilhelm-Roth-Straße werden in einer Tiefe von 10 m bis ca. 25 m als Obstwiese mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung festgesetzt (M2). Im Westen wird in einer Tiefe von 5 m gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB die Pflanzung einer Hecke als Abgrenzung zum Außenbereich festgesetzt (M1). Diese Maßnahmen dienen der Einbindung des neuen Baugebietes in die Landschaft. Die Maßnahme M2 trägt gleichzeitig unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Aufwertung der Grünlandflächen bei, sodass eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe gegeben ist. Die genaue Ausgestaltung dieser Flächen ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

4.0 Natur und Landschaft, Umweltbericht

Begleitend zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Aussagen zu den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere Buchstabe a), trifft und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festlegt. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Vermeidung während der Bauphase vorgegeben. Durch die Anlage einer Obstwiese auf extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen sowie Heckenpflanzungen wird die Kompensation der Eingriffe in die Biotopfunktionen sowie den Boden einerseits und eine ortsrands typische Eingrünung in die Landschaft andererseits erzielt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Gemäß § 2a BauGB wird hierzu ein Umweltbericht vorgelegt, der die Umweltauswirkungen auf die

Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB darlegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

5.0 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Es wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmalentdeckungsstätten sind zunächst unverändert zu erhalten.

6.0 Artenschutz, Umweltschadensgesetz

Gemäß der ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"¹¹ besteht im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, um den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung – wurden die Daten des vorhandenen Messtischblattes 4910(1) ausgewertet und eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine essenziellen Habitatstrukturen, weder als maßgebliche Nahrungshabitate noch als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Planungsgebiet festgestellt werden konnten. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind mit der Realisierung der hier geplanten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Besondere artenschutzrechtliche Regelungen sind in das Verfahren nicht einzustellen.

Bei der Berücksichtigung des Gesetzes zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) sind Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG und von Bodenfunktionen im Sinne des § 2(2) BBodSchG zu ermitteln.

¹¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen auf Grundlage der eingestellten Sachdaten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes einher.

7.0 Städtebauliche Daten

Der Geltungsbereich des BP Nr. 101 umfasst insgesamt ca. 0,79 ha.

Allgemeines Wohngebiet	ca. 4.555 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 933 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 83 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 2.179 m ²
Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft auf Flächen für die Landwirtschaft	[ca. 2.179 m ²]
Flächen für Maßnahmen für Boden, Natur- und Landschaft	ca. 194 m ²

8.0 Grunderwerb/Kosten

Die Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) wird die Flächen des geplanten Wohngebietes, mit Ausnahme der heutigen Verkehrsfläche, kaufen. Die Baukosten für den Straßenausbau belaufen sich auf ca. 124.000 €. Die Planungskosten trägt die WEG mbH.

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personal- und Sachaufwand für die Durchführung, Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

9.0 Ergänzungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Ergänzungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.09.2016 bis 26.10.2016 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 statt.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen, die zu einer Ergänzung des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichtes geführt haben, erläutert.

- Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen stellt in ihrem Schreiben auf den nicht akzeptablen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch die Festsetzung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ab. In dem zwischenzeitlich fertiggestellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die Kompensationsplanung für die Flächen dahingehend konkretisiert, dass eine extensive Obstwiese auf den Flächen südlich des Wohngebietes festgesetzt wird. Neben der Pflanzung von Obstgehölzen ist das Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Diese Maßnahme ist so konzipiert, dass sie eine landwirtschaftliche Nutzung nicht ausschließt, sondern als wesentliche Größe voraussetzt. Die Planzeichnung sowie die Begründung und der Umweltbericht werden um die konkreten Kompensationsmaßnahmen sowie um die Festsetzung der landwirtschaftlichen Flächen, die von den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert wird, ergänzt.
- Der Fachbereich III der Hansestadt Wipperfürth (Liegenschaften) führt an, dass es häufig zu Konflikten zwischen der Wohnbebauung und unmittelbar angrenzenden, schlecht gepflegten Kompensationsmaßnahmen kommt. Da das Plangebiet von der WEG mbH nur im Gesamten erworben werden kann, wird sie auch Eigentümer der südlich an das Wohngebiet angrenzenden Flächen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Kompensationsmaßnahmen so konzipiert, dass sowohl die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als auch eine ökologische Aufwertung im Sinne der Zielsetzung des Landschaftsplans ermöglicht wird. Durch die angestrebte Nutzung wird eine dauerhafte Pflege der Flächen gesichert und eine ortsrandtypische Situation in dörflicher Lage geschaffen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.
- Die Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth weist darauf hin, dass inzwischen in Bezug auf die Wasserschutzgebietsverordnung eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln dahingehend erfolgt ist, dass die Flächen der privaten Zufahrten und Stellplätze zwingend an den Mischwasserkanal anzuschließen sind. Eine Präzisierung diesbezüglich wird in die Begründung Pkt. 3.7 übernommen.
- Die Untere Bauaufsicht der Hansestadt Wipperfürth schlägt vor, aufgrund der Hanglage das Kellergeschoss als Vollgeschoss zuzulassen, um größere Anschüttungen zu vermeiden und großflächige Südfassaden zuzulassen. Es wird die Ausnahme in die Festsetzungen aufgenommen, dass ein Vollgeschoss mehr zugelassen werden kann, wenn durch Hanglage bedingt das Untergeschoss als Vollgeschoss anzurechnen ist. Dem Vorschlag

wird demnach entsprochen, wobei grundsätzlich an der Eingeschossigkeit festgehalten wird, die der überwiegenden Nachbarbebauung entspricht.

- Aufgrund der Hinweise des Schreibens des Oberbergischen Kreises, Teilanregung Wasserschutz, wird eine Ergänzung in die Begründung unter Pkt. 3.7 aufgenommen, dass das Niederschlagswasser von Dachflächen mit entsprechenden Anträgen und Versickerungsgutachten möglich ist. Die Aussagen zu den privaten Zufahrten und Stellplätzen werden in der Begründung entsprechend präzisiert und es wird explizit auf die Einhaltung der Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 12.12.2016 bis 12.01.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 28.11.2016 bis 06.01.2017 durchgeführt.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Ergänzungen oder Änderungen der Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, wurden bereits im Rahmen der Aufarbeitung der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet oder werden als unbegründet zurückgewiesen.

**Aufgestellt:
Wipperfürth, im März 2019**



Umweltbericht zum BP Nr. 101 "Am Buschfelde"

Projekt-Nr.: 1480-00-W
Auftraggeber: WEG mbH Wipperfürth
Projekt: BP 101 "Am Buschfelde"
Gegenstand: Umweltbericht
Datum: März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen	1
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	6
3.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	6
4.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
5.0	Zusätzliche Angaben	7
5.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	7
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	7
6.0	Zusammenfassung	7
7.0	Anhang	9
	- Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	
	- Gehölzliste des Oberbergischen Kreises	

Umweltbericht zum BP Nr. 101 "Am Buschfelde"

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth leitete am 18.03.2015 durch seinen Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Am Buschfelde" ein.

Anlass war ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung im genannten Gebiet.

Um durch den Bebauungsplan die verkehrliche Situation regeln zu können, wurde nach den Ergebnissen einer verkehrlichen Entwurfsplanung eine geringfügige Änderung des Geltungsbereiches im Nordwesten und Nordosten erforderlich. Diese Änderung wurde am 08.06.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth beschlossen.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsziel ist es, neue Wohnbauflächen am Standort Thier zu schaffen, die zu einer Arrondierung der vorhandenen Bebauung beitragen und der Bedarfssituation nach Baugrundstücken im Ortsbereich Thier Rechnung tragen.

1.2 Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen

Der **Regionalplan Köln** stellt den Bereich als "allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" dar. Gleichzeitig handelt es sich um ein Gebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die Ortslage Thier liegt ebenfalls im Bereich mit Grundwasser und Gewässerschutzfunktionen, hier im Besonderen dem Schutzgebiet für Trinkwassertalsperren (T1.3) des Schutzgebietes Große Dhünntalsperre und Sülz-Überleitung.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Hansestadt Wipperfürth stellt für die Straße "Am Buschfelde" sowie für Flächen Richtung Süden in einer Tiefe von ca. 35 m Wohnbauflächen dar. Im Süden und Westen des Gebietes sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den Bereich Thier, nördlich und östlich an das B-Plangebiet angrenzend, liegt eine Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Festlegungen der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thier vom 15.04.1980 vor.

Der Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III der **Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung**.

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** setzt für die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche das Entwicklungsziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) fest. Für das gesamte Plangebiet sowie für die Ortslage Thier gilt das Ziel Nr. 11 – Verbesserung der Lebensqualität in Dörfern. Die Flächen außerhalb des Ziels 7 liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Biotopverbundflächen, geschützte Biotope nach § 62 LGNW sowie Biotopkatasterflächen liegen im Plangebiet nicht vor.

Eintragungen im Altlasten-Verdachtsflächenkataster liegen nicht vor. Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte sind im Oberboden Überschreitungen der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV zu erwarten. Besonders schützenswerte Böden liegen nicht vor. Die potenzielle Erosionsgefährdung ist als gering bis sehr gering einzuschätzen.

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das maßgebliche Nutzungsmuster im Bebauungsplangebiet wird durch das Grünland geringer bis mittlerer Artendiversität gebildet. Lediglich in den Randbereichen zur Verkehrsfläche hin bzw. am westlichen Rand der Grünlandfläche sind Gras- und Krautfluren mittlerer Artendiversität anzutreffen. Im Südwesten und Nordwesten grenzen Gehölzflächen an das Plange-

biet an. Insgesamt weist die Fläche eine relativ geringe Strukturvielfalt und Lebensraumqualität auf, was sich auch darin äußert, dass weder das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten noch schutzwürdiger Biotope im Planungsraum bekannt sind.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Es wird ein Wohngebiet mit relativ großzügigen Grundstücksgrößen entstehen, das in Anlehnung an die Umgebung eine gute Durchgrünung erwarten lässt. Im Westen und Süden werden auf den heutigen Grünlandflächen, überwiegend überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft realisiert, sodass hier eine deutliche Aufwertung im Vergleich zur derzeitigen Lebensraumqualität erzielt wird.

Boden

Im Plangebiet ist eine Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde aus Hanglehm über Ton-, Schluff- und Sandstein (B32) ausgeprägt. Es handelt sich hier um mittelgründige schluffige Lehmböden mit mittlerem Ertrag. Dieser Boden wird in die Kategorie I der "Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises" eingestuft.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung wird im Bereich der Wohnbebauung die Braunerde zum Teil versiegelt, die angrenzenden oberen Bodenschichten durch Bodenauf- und -abtrag verändert. Die Beeinträchtigungen werden entsprechend zu kompensiert.

Von Seiten des Oberbergischen Kreises wird angegeben, dass besonders schützenswerte Böden nicht vorliegen, dass jedoch die Vorsorgewerte gemäß Bundesbodenschutzverordnung teilweise überschritten werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wasser

Im Plangebiet kommen keine relevanten Grundwasserkörper vor. Ferner sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung findet eine Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zugunsten des Oberflächenabflusses statt. Bis auf die privaten Zufahrten und Stellplätze können jedoch die Flächen der Außenanlagen versickerungsfähig ausgebildet werden, sodass insgesamt in dem Wohngebiet nur mit relativ geringen Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz zu rechnen ist. Eine Versickerung des Dachflächenwassers ist bei entsprechender Antragstellung mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds möglich.

Klima / Luft

Das Plangebiet stellt eine kaltluftbildende Freifläche am Siedlungsrandbereich von Thier dar. Eine Bedeutung für südlich angrenzende Ortsteile besteht nicht.

Prognose bei Durchführung der Planung

Der durch die geplante Bebauung und Bepflanzung behinderte Kaltluftabfluss hat in der gesamträumlichen Betrachtung keine wesentlichen Auswirkungen. Der relativ hohe zu erwartende Durchgrünungsgrad des Wohngebietes sowie die geplanten Bepflanzungen auf südlich und westlich gelegenen Flächen bewirken eine deutliche mikroklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion. Eine Verschlechterung stellt sich im Hinblick auf die Schutzgüter Klima/Luft durch die Planung demnach nicht ein.

Landschaft

Die Grünlandflächen im Plangebiet stellen keine landschaftsvisuellen Besonderheiten dar. Die visuelle Erlebnisqualität besteht vielmehr in dem Zusammenspiel von Freiflächen und angrenzender Gehölzvegetation.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bebauung mit zu erwartendem hohem Durchgrünungsgrad wird insbesondere nach Süden durch bis zu 25 m breite Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur freien Landschaft hin eingebunden. Durch die Anlage einer extensiv landwirtschaftlich genutzten Obstwiese wird ein Aspekt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft aufgegriffen und so im Übergang zu den Freiflächen der Umgebung eine angemessene Ortsrandeingrünung erzielt. Visuelle Defizite verbleiben vor diesem Hintergrund nicht.

Biologische Vielfalt

Siehe Pflanzen und Tiere.

Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete liegen im Planungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht vor.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Das Plangebiet fügt sich in die vorhandene Wohnbebauung am südlichen Rand von Thier ein. Aufgrund der geplanten Nutzung als allgemeines Wohngebiet sowie des relativ geringen Umfangs ist nicht mit Konflikten für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung auszugehen.

Kultur- und Sachgüter

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. In der Begründung des Bebauungsplanes sowie in der Planzeichnung wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen.

Immissionen

Derzeit sind keine erheblichen Immissionen für den Bereich des Plangebietes bekannt. Mit Realisierung des Vorhabens ist keine negative Veränderung bezüglich der Immissionssituation zu erwarten. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das bei den ca. 6 bis 7 möglichen Wohngrundstücken zu erwarten ist, führt zu keinen erheblichen negativen Veränderungen.

Abfall und Abwässer

Die Entsorgung des Plangebietes bezüglich Hausmüll etc. erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen. Regenwasser und Schmutzwasser werden über den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Durch die Ausrichtung der Baufenster und der damit gegebenen Möglichkeit der Stellung der baulichen Anlagen wird der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen. Ferner sind Anlagen für erneuerbare Energien als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig.

Wechselwirkungen

Die im Plangebiet vorherrschenden Flächennutzungen wirken sich prägend auf die besprochenen Schutzgüter aus. Zwischen zahlreichen im Vorangegangenen besprochenen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen durch gegenseitige Beeinflussung.

Bei der hier geplanten Nutzung "allgemeines Wohngebiet" sind sowohl für die einzelnen Schutzgüter als auch für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die Planung nicht durchgeführt, so verbleibt in diesem Bereich eine Wiese geringer bis mäßiger Artendiversität. Grundsätzlich ist die Notwendigkeit zur Entwicklung eines Wohngebietes über den Flächennutzungsplan dokumentiert. Die Knappheit an Baugrundstücken in der Ortslage Thier kann zu Abwanderungen der ortsansässigen Bevölkerung führen und die Entwicklung des Ortes negativ beeinflussen.

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen festlegt. Hierin wurden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft im Einzelnen berücksichtigt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Vermeidung während der Bauphase vorgegeben.

Durch die Anlage einer Obstwiese auf extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen sowie Heckenpflanzungen wird die Kompensation der Eingriffe in die Biotopfunktionen sowie den Boden einerseits und eine ortsrantypische Eingrünung in die Landschaft andererseits erzielt.

4.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit dem Bebauungsplan Nr. 101 wird die Planungsabsicht der Hansestadt Wipperfürth, die im Flächennutzungsplan dokumentiert ist, umgesetzt. Neben den Wohnbauflächen "Am Buschfelde" existieren in der Ortslage Thier weitere im Flächennutzungsplan für die Wohnbebauung dargestellte Grundstücke. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken stellt die Entwicklung dieser anderen im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen jedoch keine Alternative, sondern lediglich eine Ergänzung dar. Bei Nichtrealisierung des Bebauungsplanes Nr. 101 kann der Bedarf in der Ortslage Thier nicht gedeckt werden und es ist mit einer Abwanderung von Anteilen der Bevölkerung zu rechnen.

5.0 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen werden folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, pbs, November 2016.
- Artenschutzprüfung Stufe 1, pbs, April 2016.
- Entwurfsplanung Verkehrsanlagen BP Nr. 101 "Am Buschfelde", pbs, April 2016.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überprüfung der Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (Anlage von Schutzzäunen für die Kompensationsflächen) obliegt dem Eigentümer, der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft. Diese ist ebenso zuständig für die zeitnahe Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die vertragliche Absicherung der Nutzung/Pflege.

6.0 Zusammenfassung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Am Buschfelde" setzt die Hansestadt Wipperfürth das bereits im Flächennutzungsplan dokumentierte Planungsziel um, südlich der Straße "Am Buschfelde" am Standort Thier neue Wohnbauflächen zu schaffen. Diese Pla-

nung trägt zu einer Arrondierung der vorhandenen Bebauung bei und trägt der Bedarfssituation nach Baugrundstücken im Ortsbereich Thier Rechnung.

In dem Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 0,79 ha entstehen ca. 0,46 ha allgemeines Wohngebiet, ca. 0,24 ha Flächen für Maßnahmen für Boden, Natur und Landschaft, davon ca. 0,22 ha mit überlagernder Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft sowie untergeordnet ca. 0,09 ha öffentliche Verkehrsflächen.

Zum Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB und ist in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Der hier vorliegende Umweltbericht erfasst die oben genannten Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen zu erfassen und zu beurteilen sind. Er beschreibt die einzelnen Schutzgüter in ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

Zur Erfassung aller Auswirkungen und Wechselwirkungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung wurden entsprechende Gutachten erstellt.

Auf der Basis der bisher vorliegenden Erkenntnisse sind bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen weder im Gebiet noch darüber hinaus negative Auswirkungen zu erwarten.

Aufgestellt:

Wipperfürth, im März 2019

7.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landesforstgesetz § 1a</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1</p> <p>Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p> <p>Landeswassergesetz</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>VDI 3471, 3472</p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Ziele wie oben</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>TA Luft</p> <p>GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz § 1</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1</p> <p>Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 siehe oben</p> <p>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltschäden: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>BNatSchG § 19</p> <p>BNatSchG § 44</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</p> <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Vogelschutzrichtlinie	siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen. UVPG § 3	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	§ 3 UVPG	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen
Schutzgut	Quelle	Zielaussage

Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.
--	---	---

Gehölztabelle (Artnamen nach Rothmaler „Exkursionsflora, Kritischer Band“, 8. Auflage 1990)

Artnamen wiss.	Artnamen deutsch	Gewässerufer	Täler, Siefen, Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen, Riedelrücken
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		X	(X)	(X)
Acer campestre	Feldahorn		X	X	(X)
Alnus glutinosa	Roterle	X	X		
Betula pendula	Hängebirke		X	X	X
Betula pubescens	Moorbirke		X		
Carpinus betulus	Hainbuche		X	(X)	(X)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		X		
Corylus avellana	Hasel		X	X	X
Crataegus spec.	Weißdorn			X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche		X	X	X
Fraxinus excelsior	Esche	X	X		
Frangula alnus	Faulbaum	(X)	X	X	X
Ilex aquifolium	Stechpalme			X	X
Malus sylvestris	Holzapfel		(X)	X	X
Populus tremula	Zitterpappel		X	X	X
Prunus avium	Vogelkirsche		X	X	(X)
Prunus spinosa	Schlehe			X	X
Pyrus pyraeaster	Wildbirne		(X)	X	X
Quercus robur	Stieleiche		X	X	
Quercus petraea	Traubeneiche			X	X
Rosa arvensis	Feldrose			X	X
Rosa canina	Hundsrose		X	X	X
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		X	X	X
Salix aurita	Ohrweide		X		
Salix caprea	Salweide		X	X	(X)
Salix cinerea	Grauweide		X	X	(X)
Salix fragilis	Bruchweide	X	X		
Salix purpurea	Purpurweide	X	X		
Salix x rubens	Rötliche Weide	X	X		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X		
Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	X	X
Tilia cordata	Winterlinde		(X)	(X)	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		(X)	(X)	
Ulmus glabra	Bergulme	(X)	(X)	X	
Ulmus carpiniifolia	Feldulme		X	(X)	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		

Für das Oberbergische geeignete Hochstamm-Obstsorten (nicht abschließend, ohne Beerenobst und Nüsse)

Äpfel	Baumanns Renette
Pflanzabstände 10 – 12 m	Bäumchesapfel
	Boskoop (Schöner/Roter)
Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten!	Croncels
	Danziger Kantapfel
	Doppelte Luxemburger Renette
	Geheimrat Dr. Oldenburg
	Gelber Edelapfel
	Graue Französische Renette und Graue Herbstrenette (Rabau)

	Jakob Lebel
	Kaiser Wilhelm
	Krügers Dickstiel
	Landsberger Renette
	Lanes Prinz Albert
	Ontario
	Prinzenapfel
	Riesenboiken
	Rheinischer Bohnapfel
	Rheinischer Krummstiel
	Rheinische Schafsnase
	Roter Bellefleur
	Roter Eiserapfel
	Rote Sternrenette
	Schöner aus Nordhausen
	Seidenhemdchen
	Weißer Klarapfel
	Winterrambur
	Zuccalmaglios Renette
Birnen	Boscs Flaschenbirne
Pflanzabstände 10 – 12 m	Clapps Liebling
	Doppelte Phillippbirne
Befruchtungsverhalten	Gellerts Butterbirne
und Blühzeitpunkte bei	Gräfin von Paris
der Sortenwahl beachten !	Gute Graue
	Gute Luise
	Köstliche von Charneux
	Neue Poiteau
	Pastorenbirne
Süßkirschen	Büttners Rote Knorpel
Pflanzabstände 10 – 12 m	Dönissens Gelbe Knorpel
	Große Prinzessin
Befruchtungsverhalten	Große Schwarze Knorpel
bei der Sortenwahl	Hedelfinger Riesen
beachten !	Regina
	Schneiders Späte Knorpel
Sauerkirschen	Schattenmorelle
Pflanzabstände 5 – 7 m	
Pflaumen, Zwetschen	Bühler Frühzwetsche
Pflanzabstände 6 – 8 m	Hauszwetsche
	Ontariopflaume
	Viktoriapflaume
	Wangenheims Frühzwetsche
	The Czar
Mirabellen, Renekloden	Graf Althanns Reneklode
Pflanzabstände 6 – 8 m	Große Grüne Reneklode
	Nancymirabelle
Befruchtungsverhalten	
bei der Sortenwahl	
beachten !	



I - Schule
III - Finanzservice

Verwendung der Inklusionspauschale

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	27.03.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Es werden für das Schuljahr 2019/2020 –befristet für ein Schuljahr– je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und dem Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je ein Bufdi pro Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen eingestellt. Hierfür werden die Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von 27.600 € sind im Haushalt 2019 berücksichtigt und sollen durch die Mittel der Inklusionspauschale refinanziert werden.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Eine Beschlussfassung trägt wesentlich zur Attraktivität einer Kommune und deren Familienfreundlichkeit sowie zur Inklusion bei. Ziel ist es, dass im inklusiven Unterricht alle Kinder individuell lernen können.

Begründung:

Mit Erlass vom 20.12.2018, hier eingetroffen am 29.12.2018, bewilligte das Ministerium für Schule und Weiterbildung am 01.02.2019 die Inklusionspauschale für das Schuljahr 2018/19 in Höhe von 26.377,66 € Euro. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Auch im vergangenen Jahr wurden diese Mittel als Inklusionsbeitrag für die befristete Einstellung von je einem Bufdi an der Konrad-Adenauer-Hauptschule, der Hermann-Voss-Realschule und je einem Bufdi an den Grundschulverbänden verwendet (vgl. Vorlage V/2018/758).

Die Zuweisung für das Schuljahr 2018/19 ist in etwa gleich hoch wie für das Schuljahr 2017/18. Die zweckentsprechende Verwendung muss gegenüber dem MSW spätestens am 31.03.2020 erklärt werden. Die Mittelzuweisung in künftigen Jahren ist derzeit nicht verlässlich prognostizierbar.

Die Verwaltung regt auch in diesem Jahr an, die Mittel für den Einsatz von Bufdis an allen Wipperfürther Schulen zu verwenden und zwar schwerpunktmäßig für die Förderung der schulischen Inklusion sowie die Unterstützung in den Schulen.

Bereits in diesem Schuljahr finanziert die Hansestadt Wipperfürth fünf Bufdis an den Wipperfürther Schulen. Die Aufgabenbereiche umfassen neben dem Betreuen und Unterstützen der Schüler während des Unterrichts, das Fördern einzelner Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung oder die Unterstützung beim Mittagessen bis hin zum Durchführen vielfältiger Mittagsangebote und dem Begleiten von Klassenfahrten. Die Schulen berichten von einer Bereicherung im Schulalltag durch den Einsatz der Bufdis und betonen ausdrücklich die Wichtigkeit dieser zusätzlichen Unterstützung.

Nach Beschlussfassung werden sowohl die Schulen als auch die Verwaltung auf die Suche gehen, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden.



II - Stadt- und Raumplanung
Regionales Gebäudemanagement

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN durch Ratsherren Christoph Goller vom 17.04.2019 zum integrierten Klimaschutzkonzept

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Werden die im integrierten Klimaschutzkonzept beschlossenen Ziele erreicht? Wie ist der heutige Stand in Bezug auf die formulierten Ziele zur Einsparung von CO² Emissionen?

Die Stelle des Klimaschutzmanagers / der Klimaschutzmanagerin ist derzeit nicht besetzt, weshalb sich das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth aktuell nicht in der Umsetzung befindet. Die beschlossenen Ziele wurden entsprechend noch nicht erreicht. Nachdem die Stelle bereits von zwei Personen jeweils für einen kurzen Zeitraum besetzt war, fand nun eine erneute Stellenausschreibung statt, welche am 06.04.2019 endete. Die Vorstellungsgespräche stehen unmittelbar bevor. Die Politik wird entsprechend zeitnah über die mögliche Nachbesetzung informiert.

Welche Maßnahmen wurden umgesetzt und wieviel Einsparung ist erreicht worden?

Pelletheizung Antoniuschule:

Einbau Pelletanlage in	2014/	Erweiterung um	Gaskessel in	2017			
Wärme witterungsbereinigt	Jahr						
Gebäude	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
GS Antonius kWh	484.698	616.404	463.525	526.025	413.965	358.130	357.525

Der Durchschnittsverbrauch der Jahre 2012 – 2015 lag bei rund 500.000 kWh und konnte durch die Kombination Pelletanlage + Gaskessel um etwa 140.000 kWh gesenkt werden.

BHKW Voss-Arena:

Hierzu müssen die Zahlen erst aufbereitet werden. Die zuständige Sachbearbeiterin ist allerdings bis zum 06.05. in Urlaub, daher kann dies erst danach erfolgen. Ein Vergleich vorher nachher ist aber hier aufgrund der gleichzeitig erfolgten energetischen Gebäudesanierung ohnehin nicht aussagekräftig.

Die Errichtung von Fotovoltaik auf den Schuldächern erfolgte im Wege der Vermietung

der Dachflächen an Betreiber wie die BEW, hierzu liegen der Verwaltung keine Zahlen zur Energieerzeugung vor.

Gibt es einen aktuellen Bericht über die Energieverbräuche der städtischen Gebäude?

Die Gegenüberstellung der Verbrauchs- und Kostendaten für einen aktuellen Bericht aller Gebäude läuft. Die Auswertung nimmt jedoch viel Zeit in Anspruch und kann aufgrund der personellen Situation im RGM (längerfristiger Ausfall von 3 Mitarbeitern) derzeit noch nicht gemacht werden. Angestrebt ist eine Veröffentlichung im Sommer/ Spätsommer.

Werden bei den geplanten Neubauten und weiteren energetischen Sanierungen der städtischen Gebäude nur Standardlösungen verwendet oder werden höherwertige und damit effizientere Lösungen favorisiert?

In jedem Falle werden für Neubauten die gesetzlichen Anforderungen nach der jeweils gültigen ENEV eingehalten, das wäre die Standardlösung. Zusätzlich wird geprüft, ob sich z.B. eine Fotovoltaikanlage anbietet, so wie z.B. auf dem Dach der Mensa EVB. Eine generelle Anforderung der Hansestadt Wipperfürth über die ENEV hinaus ist dem RGM nicht bekannt. Dafür wären auch auf jeden Fall höhere Investitionskosten einzuplanen.

Auch bei Sanierungsmaßnahmen wie z.B. von Heizungen wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Darüberhinausgehende Anforderungen für Sanierungsmaßnahmen sind dem RGM nicht bekannt.

Wann hat zuletzt die eingesetzte Koordinierungsgruppe getagt?

Das integrierte Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth wurde im Jahre 2013 erfolgreich erstellt. Mit Abschluss des Konzeptes fanden keine weiteren Termine der gegründeten Koordinierungsgruppe statt. Die beiden nacheinander eingestellte Klimaschutzmanagerin und Klimaschutzmanager waren beide nicht lang genug bei der Hansestadt Wipperfürth beschäftigt, um die Koordinierungsgruppe einzuberufen. Jedoch standen die entsprechenden Mitarbeiter der Verwaltung immer wieder in Kontakt mit einzelnen Gruppenteilnehmern zu bestimmten Fragestellungen.

Anlagen:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 17.04.2019

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, WIPPERFÜRTH

Bürgermeister

Michael von Rekowski

**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
WIPPERFÜRTH**

Sprecher der Fraktion
Christoph Goller

Berghof 5a
51688 Wipperfürth
Tel: 02267-1346
Mobil 0163-6141252
christoph-goller@web.de

Wipperfürth, 17. April 2019

Anfrage zum integrierten Klimaschutzkonzept zur Ratssitzung am 07. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

Werden die im integrierten Klimaschutzkonzept beschlossenen Ziele erreicht?

Wie ist der heutige Stand in Bezug auf die formulierten Ziele zur Einsparung von CO² Emissionen?

Welche Maßnahmen wurden umgesetzt und wieviel Einsparung ist erreicht worden?

Gibt es einen aktuellen Bericht über die Energieverbräuche der städtischen Gebäude?

Werden bei den geplanten Neubauten und weiteren energetischen Sanierungen der städtischen Gebäude nur Standardlösungen verwendet oder werden höherwertige und damit effizientere Lösungen favorisiert?

Wann hat zuletzt die eingesetzte Koordinierungsgruppe getagt?

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Goller



I - Schule

III - Finanzservice

**Digitalpakt 2019 bis 2024 - Auswirkungen/Mittel für die Schulstadt Wipperfürth;
Anfrage des Rats Herrn Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 24.04.2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Ist der Verwaltung mittlerweile bekannt mit welcher Förderung aus dem Digitalpakt die Schulstadt Wipperfürth rechnen kann? Wurde der Stadt eine Mitteilung gemacht oder hat die Stadt von sich aus die Information recherchiert? Wie ist die Auswirkung auf den Haushalt?

Mit dem „DigitalPakt Schule“ stellt der Bund im Zeitraum 2020 bis 2025 insgesamt 5 Mrd. EUR bereit, für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik. Diese Finanzmittel sind inzwischen über ein Sondervermögen des Bundes als „Digitalinfrastrukturfonds“ bereitgestellt. Auch ist die notwendige Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 c) nach Zustimmung des Bundesrates am 15. März 2019 erfolgt, damit der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für die kommunale Bildungsinfrastruktur geben darf. Die notwendige Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder zur landesinternen Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ befindet sich noch im parlamentarischen Abstimmungsverfahren des nordrhein-westfälischen Landtags (Siehe Schnellbrief Städte- und Gemeindebund Nr. 104/2019 vom 16. April 2019). Nach diesen, derzeit aktuellsten Informationen des Städte- und Gemeindebundes sowie entfallen vom Gesamtvolumen der Bundesmittel über 5 Mrd. EUR rund 1,1, Mrd. EUR auf Nordrhein-Westfalen. Nach Abzug für landesweite / länderübergreifende Projekte im Bildungsbereich, Berücksichtigung privater Schulen, Überlegungen, den Berufskollegs höhere Fördersummen zuzuerkennen, soll den Kommunen ein Anteil von voraussichtlich 40 Prozent des Förderkontingents „Gute Schule“ zur Verfügung gestellt werden. Das wären für die Hansestadt Wipperfürth rund 560.000 EUR, verteilt auf die Förderjahre 2020 bis 2025. Es liegen derzeit weder die notwendige Vereinbarung Bund/Länder zum Digitalpakt, noch Verteilungskriterien innerhalb NRW und daher auch noch keine konkreten Informationen zu Förderhöhe und Förderbedingungen vor. Nach Eingang des Förderbescheides werden die zuerkannten Mittel in die Haushalts- / Finanzplanung 2020 ff. eingestellt.

Frage 2:

Wurden bereits Anträge aus Förderung gestellt?

Anträge wurden mangels konkreter Antragsdetails etc. bisher nicht gestellt.

Frage 3:

Welche Maßnahmen aus dem beschlossenen Medienentwicklungsplan der Stadt werden in welchen Abschnitten gefördert?

Zu diesem Sachverhalt sind zum aktuellen Zeitpunkt noch keine validen Details bekannt. Digitale Endgeräte sollen aber laut aktueller Information im Gegensatz zur Gebäudeausstattung nur bedingt förderfähig sein.

Frage 4:

Ist die Vorlage des Medienentwicklungsplan ausreichend um die optimale Fördersumme für Wipperfürth aus Bundes/Landesmitteln zu erhalten oder sind weitere Voraussetzungen durch die Stadt zu schaffen? Wenn ja welche und in welchem Zeitraum?

Auch hier sind zum aktuellen Zeitpunkt noch keine detaillierten Informationen bekannt. Es ist dann im weiteren Verfahren zu prüfen, inwiefern der Medienentwicklungsplan zum gegebenen Zeitpunkt an den „Digitalpakt Schule“ zu koppeln ist, bzw. inwiefern dieser Einfluss auf die Art bzw. Höhe der Förderungen hat.

Anlagen:

Anlage 1: Anfrage der SPD-Fraktion

Anlage 2: Schnellbrief 104/2019 Städte und Gemeindebund



Bürgermeister
Michael von Rekowski

24. April 2019

Anfrage Ratssitzung 07. Mai 2019
DigitalPakt 2019 bis 2024 – Auswirkungen/Mittel für die Schulstadt Wipperfürth

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen

1. Ist der Verwaltung mittlerweile bekannt mit welcher Förderung aus dem Digitalpakt die Schulstadt Wipperfürth rechnen kann? Wurde der Stadt eine Mitteilung gemacht oder hat die Stadt von sich aus die Information recherchiert? Wie ist die Auswirkung auf den Haushalt?
2. Wurden bereits Anträge aus Förderung gestellt?
3. Welche Maßnahmen aus dem beschlossenen Medienentwicklungsplan der Stadt werden in welchen Abschnitten gefördert?
4. Ist die Vorlage des Medienentwicklungsplan ausreichend um die optimale Fördersumme für Wipperfürth aus Bundes/Landesmitteln zu erhalten oder sind weitere Voraussetzungen durch die Stadt zu schaffen? Wenn ja welche und in welchem Zeitraum?

Begründung:

Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung stellt der Bund den Ländern über einen Zeitraum von fünf Jahren 5 Mrd. Euro zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen in dem genannten Förderzeitraum Mittel in Höhe von rund 1,054 Mrd. Euro. Den Bundesmitteln steht eine Ko-Finanzierung des Landes einschließlich der Kommunen von mindestens 10% gegenüber.

Wipperfürth hat bereits einen qualifizierten Medienentwicklungsplan beraten und beschlossen und ist in die Umsetzung eingestiegen.

Weiteres mündlich in der Sitzung



Frank Mederlet Fraktionsvorsitzender



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 104/2019

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 42.14-017/005

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

16. April 2019

Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen

Aktuelle Sachstandsinformationen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an unseren letztjährigen Schnellbrief [324](#) vom 14.12.2018 informieren wir Sie gerne über den aktuellen Sachstand betreffend den Themenkreis „Schuldigitalisierung“. Bitte finden Sie nachfolgend Informationen zum Digitalpakt (unter 1) sowie zu den Dauerkosten der Unterrichtsdigitalisierung (unter 2) und zur sogenannten „Micus-Studie II“ (unter 3).

Im Einzelnen:

1. Umsetzung des Digitalpakts

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat dem Landtag mit Schreiben vom 15.03.2019 den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern mit Stand 11.03.2019 (**Anlage 1**) zur Kenntnis gebracht ([Vorlage 17/1837](#)). Der informelle Zeitplan sieht vor, dass die Bundesländer die Vereinbarung bis Ostern unterzeichnen. Der Geschäftsstelle ist bekannt, dass das MSB NRW gleichzeitig den Entwurf einer Förderrichtlinie erarbeitet, mit der die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung in das Landesrecht überführt werden sollen. Die diesbezüglich mündlich in Erfahrung gebrachten Informationen geben wir hiermit gerne an Sie weiter:

- Die für das gesamte Bundesgebiet über ein Sondervermögen des Bundes zur Verfügung gestellten fünf Milliarden Euro werden mittels „Königsteiner Schlüssel“ in zwei Tranchen (3,5 und 1,5 Milliarden Euro) in dieser beziehungsweise der nächsten Legislaturperiode des Bundestags auf die Bundesländer verteilt. Auf NRW entfallen so insgesamt rund 1,1 Milliarden Euro. Jeweils fünf Prozent dieser Summe wird das Land für landesweite und länderübergreifende Projekte einsetzen. Es ist vorgesehen, aus diesen Mitteln insbesondere die flächendeckende Einführung von [LOGINEO NRW](#) zu finanzieren.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

- Die nach dem Vorabzug dieser zehn Prozent verbleibenden Mittel in Höhe von einer knappen Milliarde Euro werden auf die Schulträger verteilt. Da die Träger der privaten Ersatzschulen zu beteiligen sind, wird das Land ihnen wahrscheinlich einen dem Anteil der Schülerschaft an privaten Ersatzschulen im Verhältnis zur gesamten Schülerschaft landesweit entsprechenden Anteil zuweisen. Auf der Grundlage der amtlichen [Schuldaten 2018](#) wäre von einem Anteil in Höhe von 8,4 Prozent auszugehen, sodass etwas mehr als 80 Millionen Euro auf die Ersatzschulträger entfallen würden. Für die kommunalen Schulträger würden rund 900 Millionen Euro verbleiben.
- Aus der verbleibenden Summe in Höhe von etwa 900 Millionen Euro werden Kontingente der kommunalen Schulträger nach dem Vorbild des Landesprogramms „Gute Schule 2020“ gebildet. Der Anteil der bei einem Schulträger beschulten Schüler im Verhältnis zur gesamten Schülerschaft landesweit wird ein wesentliches Kriterium für die Verteilung bilden. Daneben wird eventuell – ebenfalls analog zu der Handhabung bei „Gute Schule 2020“ – die Finanzstärke der Selbstverwaltungsträger einbezogen. Das MSB NRW zieht ferner in Erwägung, Trägern von Berufskollegs eine etwas erhöhte Fördersumme zur Verfügung stellen zu wollen.
- Der Bund verlangt die Aufbringung eines Eigenanteils in Höhe von zehn Prozent durch die Länder. Das Land NRW wird diese Verpflichtung an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung weitergeben. Es muss allerdings nicht trennscharf ein entsprechender Eigenanteil für jeden Schulträger ermittelt werden. Es soll ausreichen, dass der geforderte Eigenanteil in der Gesamtschau landesweit erreicht wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass besonders finanzschwache Selbstverwaltungsträger nicht deshalb aus der Förderung ausgeschlossen werden, weil sie selbst diesen relativ geringen Eigenanteil nicht aufbringen können. Der Eigenanteil kann über die Mittel aus der Investitionspauschale ebenso wie über die Mittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ abgebildet werden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Informationen dürfen Sie davon ausgehen, dass Ihrer Stadt oder Gemeinde in dem Zeitraum der Jahre 2020 bis 2025 zweckgebundene Bundesmittel für die Digitalisierung der Schulen zur Verfügung stehen werden. Der Umfang Ihres Kontingents wird voraussichtlich bei rund 40 Prozent des Kontingents aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ liegen. Förderfähig ist die digitale Ausstattung innerhalb des Schulgebäudes inklusive investiver Begleitmaßnahmen wie Planungsleistungen. Digitale Endgeräte sind bedingt förderfähig; insbesondere ist insoweit eine Obergrenze von 20 Prozent des Schulträgerkontingents und 25.000,- Euro pro Schule zu beachten. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird unter anderem der Ist-Zustand abgefragt werden. Es erscheint daher empfehlenswert, die Beteiligung Ihrer Kommune an der „Micus-Studie II“ noch einmal in den Blick zu nehmen, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte (siehe unter 3).

2. Dauerkosten der Unterrichtsdigitalisierung

Im Rahmen der Vorbereitung einer Anhörung vor dem Landtagsausschuss für Schule und Bildung am 03.04.2019 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vor dem Hintergrund der Diskussion um die Bereitstellung digitaler Endgeräte für das Lehrpersonal mit einer schriftlichen Eingabe vom 26.03.2019 (**Anlage 2**) zu den rechtlichen Grundlagen der Digitalisierung der Schulen umfassend Stellung genommen ([Stellungnahme 17/1392](#)). Danach handelt es sich bei der Unterrichtsdigitalisierung nicht um eine vollziehbare Pflichtaufgabe der kommunalen Schulträger. Die Geschäftsstelle weist auf die möglichen negativen Konsequenzen hin, wenn Kommunen in diesem Bereich andere Mittel als bereits zur Verfügung stehende, zweckgebundene Fördermittel (wie zum Beispiel die [Glasfaser-Förderrichtlinie](#) oder künftig die Digitalpakt-Mittel) einsetzen. Mit Eigenmitteln durchgeführte Maßnahmen der Schulträger zur Unterrichtsdigitalisierung bergen die naheliegende Gefahr, im Rahmen des insoweit noch zu verhandelnden Kostenausgleichs nicht berücksichtigt zu werden.

3. Beteiligung an der „Micus-Studie II“

Die Geschäftsstelle hatte Sie zunächst mit den Schnellbriefen [229/2016](#) vom 15.08.2016 sowie [315/2016](#) vom 14.11.2016 und [146/2017](#) vom 13.06.2017 über eine im Auftrag der Medienberatung NRW durch die MICUS Strategieberatung GmbH erarbeitete Studie betreffend den Stand des Breitbandausbaus für die Schulanbindung informiert. Mit Schnellbrief [42/2019](#) vom 11.02.2019 wies die Geschäftsstelle sodann darauf hin, dass die MICUS-Studie mit Blick auf die digitale Ausstattung innerhalb der Schulgebäude fortgesetzt werden soll, und bat um Beteiligung Ihrer Stadt und Gemeinde. Mit Stand 15.04.2019 haben 223 von 765 Schulträgern die Befragung abgeschlossen; 398 Schulträger haben mit der Bearbeitung zumindest begonnen. Vor diesem Hintergrund ist die Frist für die Beteiligung einmalig verlängert worden: Sie läuft nunmehr bis zum

31.05.2019

einschließlich. Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie eine Datenübermittlung durch Ihre Kommune bis dahin sicherstellen würden. Sofern Digitalpakt-Mittel beantragt werden sollen, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt ohnehin die Notwendigkeit bestehen, die erbetenen Informationen in Erfahrung zu bringen.

Die Geschäftsstelle wird Sie auf dem gleichen Weg benachrichtigen, sobald weitere Informationen bekannt werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen in der Zwischenzeit für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen



I - Ordnung

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.04.2019 bezüglich
Ruhestörungen/Gefährdungen Klosterberg**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bezugnehmend auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.04.2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Sind der Verwaltung Sachverhalte von ruhestörendem Lärm und mitunter Gefährdungen ausgehend von Besuchern der „Terrasse“ Klosterberg stadtseitig oberhalb des „Hotel am Markt“ bekannt?

Der Verwaltung ist bekannt, dass es Sachverhalte von ruhestörendem Lärm und vermeintlichen Gefährdungen durch Besucher der „Terrasse“ Klosterberg stadtseitig oberhalb des Hotels „Haus am Markt“ gibt.

2.

- a) Wenn ja, seit wann weiß die Verwaltung um die Sachverhalte und was wurde von der Ordnungsbehörde der Stadt und der Polizei an präventiven/repressiven Maßnahmen ergriffen, um den Missständen zu begegnen?

Der Verwaltung sind in 2018 ca. 6 Fälle von Ruhestörungen durch den Pächter des Haus am Markt angezeigt worden. Eine Nachfrage bei der hiesigen Polizei hat ergeben, dass dort auch ca. 9 nächtliche Ruhestörungen gemeldet wurden. Von der Ordnungsbehörde der Stadt wurde der Klosterberg verstärkt durch die Citystreife und dem hiesigen Ordnungsdienst in die abendlichen und nächtlichen Kontrollen aufgenommen. Weiterhin wurde die Polizei durch die Verwaltung kontaktiert, ebenfalls verstärkt den Klosterberg in ihre Streife mit einzubeziehen.

- b) Welche Sachverhalte sind der Verwaltung bekannt, wie häufig und wann haben die Missstände sich zugetragen?

Der Verwaltung sind im Zeitraum Ende April 2018 – Ende Oktober 2018 ca. 6 Vorfälle von nächtlicher Ruhestörung angezeigt worden. Am 20.04.2019

wurde noch ein weiterer Fall von Ruhestörung mit Vandalismus an die Verwaltung herangetragen.

- c) Welches Konzept gibt es für die Zukunft, um möglichen häufigeren Auftreten von Missständen in der Zukunft zu begegnen?

Seitens der Verwaltung werden wieder verstärkt Kontrollen am Klosterberg durchgeführt. Geplant sind nächtliche Kontrollen in der Woche und auch an den Wochenenden. Weiterhin wurde die Polizei wieder von der Verwaltung gebeten, den Klosterberg ebenfalls verstärkt zu kontrollieren. Zusätzlich wurde dem Pächter des Haus am Markt mit auf den Weg gegeben jede nächtliche Ruhestörung bei der Polizei anzuzeigen. Weitere Maßnahmen sind seitens der Verwaltung geplant, diese hier aufzuführen wäre dann allerdings nicht mehr zielführend und sollten, wenn gewünscht im nicht öffentlichen Teil der Sitzung besprochen werden.

- d) Wurde mit dem Hotel Rücksprache gehalten?

Seitens der Verwaltung wurden in 2018, sowie aktuell auch in 2019 bereits Gespräche mit dem Pächter und dem Verpächter des Hotels geführt.

Anlagen:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.04.2019



Bürgermeister
Michael von Rekowski

28. April 2019

Anfrage Ratssitzung 07.Mai 2019
Klosterberg – Plattform Stadtseitig – Ruhestörungen/Gefährdungen?

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen

1. Sind der Verwaltung Sachverhalte von ruhestörendem Lärm und mitunter Gefährdungen ausgehend von Besuchern der „Terrasse“ Klosterberg stadtseitig oberhalb des „Hotel am Markt“ bekannt?
2. Wenn ja,
 - a) seit wann weiß die Verwaltung um die Sachverhalte und was wurde von der Ordnungsbehörde der Stadt und der Polizei an präventiven/repressiven Maßnahmen ergriffen, um den Mißständen zu begegnen?
 - b) Welche Sachverhalte sind der Verwaltung bekannt, wie häufig und wann haben die Mißstände sich zugetragen?
 - c) Welches Konzept gibt es für die Zukunft, um möglichen häufigeren Auftreten von Mißständen in der Zukunft zu begegnen?
 - d) Wurde mit dem Hotel Rücksprache gehalten?
3. Wenn nein
Beabsichtigt die Verwaltung die geschilderten Tatbestände zur prüfen und ggffls Abwehrmaßnahmen in die Wege zu leiten? Was ist beabsichtigt, wann und in welchen Schritten zu tun ?

Begründung:

Nach den uns vorliegenden Informationen kommt es im Bereich des Platzes auf dem Klosterberg oberhalb des Hotels „Haus Am Markt “ wiederholt zu Begebenheiten, die den Tatbestand ruhestörenden Lärm und Handlungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, entsprechen könnten.

Die Störungen ereignen sich insbesondere in den warmen Monaten, jeweils in den Abendstunden bis spät in die Nacht und an den Wochenenden. Da der Ort anscheinend bis spät in die Nacht frequentiert wird, führt die Lärmbeeinträchtigung für die Anwohner und Gäste des unterhalb des Platzes befindlichen Hotels zu Störungen der Nachtruhe.

Sogar wurde berichtet, dass schon verschiedene Gegenstände (Essensreste, Flaschen anderes) von dem Berg in Richtung der Terrasse des Hotels hinuntergeworfen wurden.

Weiteres mündlich in der Sitzung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Mederlet', with a stylized flourish extending to the right.

Frank Mederlet Gez Regina Billstein und SPD-Fraktion



II - Stadt- und Raumplanung

**Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer und mobilitätseingeschränkter Menschen (MoSIM)
Antrag der Ratsherren Friedhelm Scherkenbach und Michael Stefer und der CDU-Fraktion vom 17.04.2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Ratsherren Friedhelm Scherkenbach und Michael Stefer und der CDU-Fraktion vor, dessen Absicht die Veranlassung der MoSIM-Untersuchung in Wipperfürth sowie deren Anmeldung als Pilotprojekt im Rahmen der Ausgestaltung des Nahverkehrsplanes beim Oberbergischen Kreis ist.

Nach Eingang des Antrages hat die Stadtverwaltung telefonisch Kontakt mit dem Oberbergischen Kreis aufgenommen, um weiterführende Informationen zu der oben genannten MoSIM-Untersuchung zu erhalten. Nach ersten Erkenntnissen wird der Oberbergische Kreis keine kreisweite Untersuchung durchführen. Von daher müsse nach Aussage des Kreises die Stadtverwaltung bei Interesse die Durchführung der MoSIM-Untersuchung beim RVK beantragen. Die entstehenden Kosten, welche noch nicht zu beziffern sind, müssen vollständig von der Stadt getragen werden. Im Rahmen der Untersuchung wird das gesamte Stadtgebiet betrachtet. Schwerpunkte der Untersuchung sind bspw. die Erreichbarkeit von Nahversorgungsangeboten und des öffentlichen Nahverkehrs. Außerdem ist es vorgesehen, auf Basis qualitativer Untersuchungsmethoden Gespräche mit mobilitätseingeschränkten Personen durchzuführen, um Schwachstellen und Wünsche zu ermitteln. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse werden dann Maßnahmen vorgeschlagen, deren Umsetzung aber unverbindlich sei.

Zudem gibt es die Möglichkeit, der Förderung von innovativen Pilotprojekten im Rahmen der Ausgestaltung des Nahverkehrsplans des Oberbergischen Kreises. Abweichend von der Benennung der Frist in § 3 Abs. 1 S. 2 des internen Handlungsleitfadens zur Förderung von Pilotprojekten, endet laut Auskunft des Oberbergischen Kreises, die Frist zur Vorlage von Projektanträgen für das Förderjahr 2019 am 31.05. sowie am 31.08.2019. Es ist allerdings noch fraglich, ob eine MoSIM-Untersuchung überhaupt als Pilotprojekt beantragt werden kann. Dies wurde von der Stadtverwaltung bereits beim Kreis angefragt. Da sich dies allerdings nicht so einfach aus den Förderrichtlinien ableitet, steht eine Antwort vom Oberbergischen Kreis noch aus. Für die Bewerbung eines Pilotprojekts wäre dann gegebenenfalls ein Antrag beim OBK einzureichen. Bei Auswahl wird das Projekt mit 90 % gefördert.

Aufgrund der noch ausstehenden Informationen, kann an dieser Stelle keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Sollten bis zur Sitzung weitere Informationen vorliegen, wird die Verwaltung in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten. Unabhängig davon, schlägt die Verwaltung vor, diesen Antrag im nächsten Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 zu behandeln.

Beschlussentwurf:

Der Antrag wird gemäß § 16 Abs. 2 c) der Geschäftsordnung zur weiteren Beratung an den fachlich zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

Anlagen:

Antrag der Ratsherren Friedhelm Scherkenbach und Michael Stefer und der CDU-Fraktion vom 17.04.2019



Hansestadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister Michael von Rekowski
Markplatz
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 17. April 2019

Antrag "Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer und mobilitätseingeschränkter Menschen (MoSIM)"

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

die OVAG hat im Zusammenhang mit der rechtssicheren Vergabe von Verkehrsleistungen einen Gesellschaftsanteil von 2,5 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) auf den OBK übertragen und dieser ist somit Gesellschafter der RVK. Die RVK, die im Rheinisch-Bergischen Kreis den überwiegenden Anteil ihrer Verkehrsleistungen in den Städten Bergisch Gladbach/Bensberg, Overath, Rösrath und Wermelskirchen erbringt, hat in den letzten Jahren verstärkt Zukunftsprojekte initiiert, welche sich mit den Auswirkungen des demografischen Wandels in unseren Städten und Gemeinden beschäftigen. Neben dem Projekt "Regionale Mobilitätssicherung 2030 (RegioM2030)" handelt es sich hierbei insbesondere um die auf spezifische kommunale Interessen ausgerichtete Untersuchungsreihe "Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer und mobilitätseingeschränkter Menschen (MoSIM)".

Der Erfolg der Studie hat dazu geführt, dass der RBK die RVK (in Kooperation mit der wupsi) beauftragt hat, in allen Kommunen des Kreises die Untersuchung durchzuführen. Die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Untersuchungen (bis auf Leichlingen in sieben Kommunen des RBK) haben ein nicht unerhebliches Optimierungspotential in verkehrlicher und infrastruktureller Hinsicht ergeben, wodurch mit zum Teil geringem Aufwand spürbare Verbesserungen erreicht werden konnten.

Wir beantragen daher, diese MoSIM-Untersuchung in Wipperfürth zu veranlassen und beim Aufgabenträger für den ÖPNV, dem OBK, als Pilotprojekt im Rahmen der Ausgestaltung des Nahverkehrsplanes zu beantragen. Die hierfür erforderlichen Schritte sind dabei zwischen dem Kreis, der Stadt Wipperfürth, der RVK (federführend für die Untersuchung), der OVAG und der wupsi, die die wesentlichen Verkehrsleistungen in der Stadt Wipperfürth erbringen, abzustimmen. Je nach Bewertung der Ergebnisse kann über eine Ausdehnung auf weitere Kommunen des OBK entschieden werden.

gez. Friedhelm Scherkenbach
gez. Michael Stefer
und Fraktion

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Name
Funktion
Straße
51688 Wipperfürth

Telefon XXX
E-Mail: XXX



BM - Ratsbüro

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2018

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

Mit beigefügtem Schreiben vom 07.03.2019 samt Aufstellung informiert Bürgermeister Michael von Rekowski den Rat der Hansestadt Wipperfürth über die im Kalenderjahr 2018 ausgeübten Nebentätigkeiten (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, § 53 Landesbeamtengesetz NRW).

Anlagen

Anschreiben mit Übersicht

Michael von Rekowski
Bürgermeister

Wipperfürth, den 07.03.19
Langenbick 43

An den
Rat der Hansestadt Wipperfürth

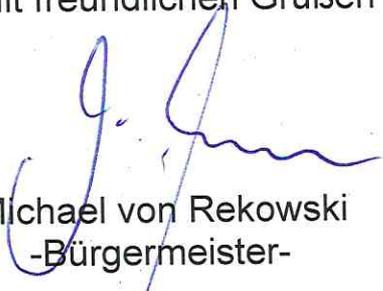
Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen als Anlage eine tabellarische Übersicht über die im Kalenderjahr 2018 ausgeübten Arten der Nebentätigkeiten, die ich gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes entsprechend der im Oberbergischen Kreis bestehenden Veröffentlichungsregelung gemeinsam mit den Daten der Rats- und Ausschussmitglieder (sechswöchige Auslegung im Rathaus nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Auslage zu jedermanns Einsichtnahme) dokumentieren werde.

Den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts folgend habe ich der Personalabteilung – hier einsehbar – gemäß § 15 Nebentätigkeitsverordnung NRW die Aufstellung über alle ausgeübten Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 2018 mit den erhaltenen Vergütungen vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Anlage

Name, Vorname Wohnort Funktion	Angaben zum ausgeübten Beruf und zu Beraterverträgen	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen und anderen Kontrollgremien öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen und Unternehmen Vergütung / zeitlicher Rahmen	Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien Vergütung / zeitlicher Rahmen
von Rekowski, Michael Wipperfürth Bürgermeister	Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth	<p>Aufsichtsrat der Bergischen Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth (BEW) entgeltlich / regelmäßig</p> <p>Gesellschafterversammlung der Bergischen Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth (BEW)</p> <p>Regionalrat Oberberg der Kreissparkasse Köln Aufwandsentschädigung / 1 Tag pro Jahr</p> <p>Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr</p> <p>Mitgeschäftsführer der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH</p> <p>Verbandsbeirat des Wupperverbandes (stellvertretendes Mitglied) unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr</p> <p>Hauptversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes (GVV) Köln unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr</p> <p>Verwaltungsbeirat der Rheinischen Energie AG (Rhenag) Köln entgeltlich / regelmäßig</p>	<p>Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Wipperfürth -ab 2010- ehrenamtlich</p> <p>Mitglied des Kuratoriums der Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung (bis 31.12.2018)</p>

Alle entgeltlichen Nebentätigkeiten werden vom Bürgermeister im Rahmen des zu versteuernden Einkommens versteuert.

Den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts folgend wird der Personalabteilung der Stadt Wipperfürth gem. § 15 der Nebentätigkeitsverordnung NW die Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten mit den enthaltenen Vergütungen vorgelegt.
Die anzuwendenden Regeln werden beachtet.



BM - Ratsbüro

Inklusion;

hier: Filmbeitrag: "Ich bin nicht behindert, ich werde behindert"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

„In NRW leben rund 2,8 Millionen behinderte Menschen. Davon sind mehr als 1,7 Millionen als Schwerbehinderte anerkannt. Diese Menschen haben langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen. Verschiedenste Barrieren behindern diese Menschen an der mit Nichtbehinderten gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.“
(Quelle: www.ich-werde-behindert.de)

Mit der am 1. August 2016 gestarteten Kampagne des Sozialverbandes Deutschland „Ich bin nicht behindert, ich WERDE behindert“ will der Sozialverband die Gesellschaft zu den Themen Barrierefreiheit und soziales Miteinander sensibilisieren.

Der gekürzte Film der Kampagne wurde in der Sitzung des Inklusionsbeirates am 13.02.2019 gezeigt. Auf Anregung von Ratsherrn Koppelberg wird der Filmbeitrag allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht.

Filmmaterial:

Film zur Kampagne: Ich bin nicht behindert, ich werde behindert

Volle Filmlänge: 14 Minuten 11 Sekunden

Link: <https://www.youtube.com/watch?v=cHCPuj5uD4c>

Gezeigt wird eine gekürzte Fassung. Länge ca. 7 Minuten, gekürzt durch Noh Bieneen e.V.



BM - Organisation

Sachstand Raumkonzept

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

In der Ratssitzung am 26.02.2019 hat der Rat beschlossen, dass ihm ein ganzheitliches Raumkonzept für die Verwaltung und die städtischen Schulen vorgelegt wird.

Haushaltsbeschluss vom 26.02.2019:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- / Finanzausschuss und dem Rat bis zu seiner Sitzung am 25.06.2019 ein ganzheitliches Raumkonzept für die Verwaltung und die städtischen Schulen vorzulegen. Dieses beinhaltet folgende Aspekte:

- a.) Matrixübersicht aller städtisch genutzter Immobilien.*
- b.) Darstellung der Mietobjekte inkl. Miete, Nutzung und Laufzeit bzw. frühestmöglichem Kündigungszeitpunkt.*
- c.) Welchen Raumbedarf gibt es in den jeweiligen Fachbereichen?*
- d.) Kostenübersicht inkl. Mieten, Sanierungskosten, Unterhalt, etc.*
- e.) Der Bedarf einer neuen Räumlichkeit für die Bücherei wird im beantragten Raumkonzept geprüft.*
- f.) Das Gebäude „Alte Post“ in der Bahnstraße wird in das Konzept mit aufgenommen.*
- g.) Aspekte der Digitalisierung, EGovernment, Home Office etc. sind dabei für die einzelnen Standorte der Verwaltung ebenso zu berücksichtigen, wie der Aspekt der Konzentration von Verwaltungsbereichen zum Beispiel in einem technischen Rathaus.*
- h.) Aspekte des kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarfs (mit Kostenschätzungen) städtischer Immobilien sind in diesem Zusammenhang zu aktualisieren und zu berichten.*
- i.) Es wird auch über den aktuellen Stand der Immobilie „ehemalige Schule in Ohl“ berichtet.*

Die Erstellung des derartigen umfangreichen Konzeptes ist durch das eigene Personal und auch unter Einbeziehung des Regionalen Gebäudemanagement nicht leistbar.

Insofern wurde durch die Verwaltung unter Beratung und Begleitung der örtlichen Rechnungsprüfung ein Vergabeverfahren als Verhandlungsvergabe eingeleitet.

Die Verhandlungsvergabe erfolgt im wettbewerblichen Verfahren unter geeigneten Bewerbern. Da es sich vorrangig um eine geistig/schöpferische Leistung mit Gutachtencharakter handelt, erfolgt die Verhandlung vorgelagert vor der Preisfindung in erster Linie über die geforderten Auftrags- und Leistungsziele anhand der vom Rat definierten Parameter.

In den Verhandlungsrunden hat sich herausgestellt, dass ein sukzessiv modularer Aufbau des Leistungskataloges mit jeweiliger separater Preisfindung für die abgeschlossenen Leistungsblöcke am wirtschaftlichsten und zielführend unter der gegebenen finanziellen Situation der Stadt erscheint. Unbenommen davon handelt es sich um eine sehr komplexe Aufgabenstellung, die den Bewerberkreis hinsichtlich der Leistungsfähigkeit sehr eingeschränkt hat

geplanter modularer Leistungszielaufbau:

- a) Vorbereitende Untersuchungen und Bedarfsprognose
- b) Bestandbeurteilung und Belegungsplanung
- c) Kostenübersicht und Wirtschaftlichkeit

Nach Abschluss der Verhandlungen schlägt die Verwaltung vor, dass die favorisierte Planungsgruppe das entsprechende Konzept in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.06.2019 im nichtöffentlichen Teil vorstellt, um über die entsprechenden Informationen für die weitere Diskussion zu verfügen.

Nach der jetzigen Zeitplanung könnte dann ein Beschluss über eine Vergabe, bei Absicherung der Finanzierung, in der Ratssitzung am 25.06.2019 gefasst werden.

Im Haushalt 2019 sind Mittel von 20.000€ eingeplant. Erwartet wird, dass die Kosten für die Erstellung eines ganzheitlichen Raumkonzeptes deutlich über dem Ansatz liegen werden.



III - Finanzservice

Förderaktivitäten der Volksbank Berg eG im Jahre 2018

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2019	Kenntnisnahme

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23. April 2019 informiert die Volksbank Berg eG über ihre Förderaktivitäten in der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2018.

Anlage:

Schreiben der Volksbank Berg eG vom 23.04.2019

Der Vorstand


Volksbank Berg eG

Bürgermeister
der Stadt Wipperfürth
Herrn Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth



Wipperfürth, 23.04.2019

Spenden und Förderung im Jahr 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

Vereine geben den Menschen in unserer Region das Gefühl von Gemeinschaft, Tradition und Ausgleich. Obwohl es eine große Vielfalt unterschiedlicher Vereinen gibt, haben doch alle eins gemeinsam: Menschen kommen zusammen und arbeiten zum Wohl der Gemeinschaft. Wie auch in den vergangenen Jahren, so haben wir als Bank das gesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement in der Region durch Spendengelder gefördert, im Jahr 2018 mit insgesamt über **162.000 €**. Vereine, Schulen, Kindergärten und soziale Einrichtungen konnten damit wichtige Projekte fördern und finanzieren.

In wirtschaftlicher Hinsicht war das Jahr 2018 sehr erfolgreich für die Volksbank Berg eG. In allen Bereichen konnten wir Zuwächse verbuchen. Das betreute Kundenanlagevolumen stieg um 6,1 % - ein beständiger Vertrauensbeweis unserer Kunden. Diesen konnte man auch im Kreditgeschäft beobachten. Starke Nachfrage, vor allem im Bereich der privaten Baufinanzierungen, ließ das Volumen um 3,7 % ansteigen.

Die Ertragslage der Bank ist weiterhin sehr gut. Davon profitiert die Gemeinde nicht unerheblich in Form der Gewerbesteuerzahlungen. Wir informieren Sie in einer Übersicht über die erfolgten Spenden und freuen uns, wenn Sie dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung darüber berichten.

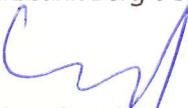
Folgende Einrichtungen in Wipperfürth wurden mit Spendengeldern unterstützt:

Sportvereine	11.900,00 €
Karnevalsvereine	3.000,00 €
Kindergärten	3.250,00 €
Gemeinde	31.480,00 €
Kunst und Kultur	250,00 €
Karitative Einrichtungen	5.205,00 €
Schützenvereine	685,00 €
Sonstige	5.870,56 €
Insgesamt	61.640,56 €

Auch in diesem Jahr sind wieder zahlreiche Spenden und Förderprogramme geplant. Der ausgeschriebene Vereinswettbewerb lockt mit Preisen über insgesamt 12.500 €. Näheres dazu erfahren Sie auf unserer Internetseite www.volksbank-berg.de

Freundliche Grüße

Volksbank Berg eG


Christoph Gubert


Helmut Vilmar


Volker Wabnitz